J. Can . P.
1009u

.can. P. 1009 a
Thumsener

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ansichten
von
Kirchengewalt, Vocation der Pastoren, Jus circa sacra
und
sogenanntem Episcopalrecht der Protestanten,
in Hinsicht
auf die Rechte der Stadtkirchen zu Bremen, zunächst auf die neueren Ereignisse in der Gemeinde der St. Anscharius Kirche daselbst,

von

Just Gottfried Thumsener,
Advocaten,
als Mitglied reformirter Confession der gedachten Gemeinde angehörig.

Als Anhang:

Versuch zur Bestimmung des Grundes der Gerechtsame
evangelischer Landesherren in Kirchensachen.

> Die Benennungen: päpstliches, bischöfliches Recht des Landesherrn, — höchster Bischof des Landes u. a. dgl. sind aus unreinen Quellen in das protestantische Kirchenrecht gekommen, und darin sehr ungereimte Benennungen. Dasselbe muß daher noch davon gereinigt werden!
>
> Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten §. 118 Note d.

1837.

R

172. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Ereignisse, welche die Abfassung der gegenwärtigen Schrift veranlaßt haben, sind unsern Mitbürgern, für deren Benutzung sie unmittelbar bestimmt ist, bekannt, — nicht so dem Ausländer, dem der Zufall sie in die Hände führen mögte, und dem in Form und Inhalt manches auffallen und unverständlich bleiben dürfte, wenn nicht über ihren Zweck und Absicht einiger Aufschluß derselben vorangeht. — An diesen demnach sei gegenwärtiges Vorwort gerichtet. —

Im Jahre 1804 ward auf vielfach ausgesprochenen Wunsch von der St. Anscharius Gemeinde in Bremen, die damals allein der reformirten Confession zugethan war, der Beschluß gefaßt, den im Umfang des Kirchsprengels wohnenden lutherischen Confessions-

Verwandten eine Vereinigung anzubieten, dergestalt, — daß den Zutretenden volle Theilnahme an allem Besitzstande der gedachten reformirten Kirche und Gemeinde eingeräumt, ein lutherischer Prediger, als dritter Pastor mit dem Rechte des Aufrückens erwählt, und auch Bauherren, Diaconen und andre Kirchenbeamte, nach einem angemessenen, auf Gleichstellung beider Confessionen nach Maaßgabe der Seelenzahl berechneten Verhältnisse, auch aus lutherischen Gemeindegliedern gewählt werden sollten. — Der Zutritt einer, der Erwartung entsprechenden Anzahl Lutheraner erfolgte hierauf, und die darauf gerichteten Bestimmungen sind sämmtlich ins Leben getreten. Die Gemeinde besteht demnach aus Reformirten und Lutheranern, unter völlig gleich gestellter Berechtigung, in vollkommner Eintracht, und wenn auch eine völlige formelle Aufhebung des beide Theile dogmatisch oder historisch allenfalls noch separirenden Unterschiedes nicht ausgesprochen ist, so ist doch bei allen Amtshandlungen, namentlich auch bei dem Confirmationsunterricht und der Vorbereitung zum heil. Abendmahl, ein Confessionsunterschied nicht sichtbar geworden, sondern man hat sich entweder des Predigers bedient, zu dem man sich am meisten hingezogen fühlte, oder man hat auch mit den Geistlichen gewechselt, um jedem einen gleichen Beweis von Achtung und Vertrauen zu geben.

Für den Beobachter ist diese Erscheinung in der That nicht ohne Interesse. — Während dasselbe kirchliche Band, dieselben Rechtsbefugnisse, dieselbe Liturgie und überall die größeste Einigkeit beide Confessionen in

dieser Kirche zu Einer Gemeinde gleichmäßig aufs Vollkommenste umfaßt, bleibt das Urtheil über das unterscheidende Dogma dem Gewissen eines jeden in seiner Unverletzlichkeit anheimgegeben.

Bei der im vorigen Jahre erfolgten Erledigung der lutherischen Predigerstelle an dieser Kirche fand sich, daß eine Abänderung in den Vocationsschreiben des Raths, im Jahre 1827 im Stillen, ohne Vorwissen der berufenden Gemeinden vorgenommen sey, und daß deren Anwendung zunächst die Erledigung der Stelle entschieden habe. — Die Gemeinde, — darüber aufgeregt, begehrte Auskunft und wollte gegen eine Wiederholung gesichert seyn, — fand aber so wenig Anerkennung des Anspruchs auf Sicherung beim Rathe, als irgend nur Bereitwilligkeit Auskunft zu geben über den Rechtsgrund, durch den Er sich authorisirt achten möge, zu den Vorschritten, die mit den früheren Zusicherungen einen so schreienden Contrast bildeten. Durch anscheinend absichtlich vorenthaltene Aufklärung aber, und bisher ganz vermiedenes Entgegenkommen einer Behörde, die nur im Betreff der Beförderung der Zwecke der Gemeinde dabei zu concurriren hat, sind nun schon vier Monate verstrichen, und die Gleichgültigkeit der Behörde, die doch das Recht der Beschirmung der Kirche für sich erst neuerdings begehrt hat, — bei einer Bedrängniß, die durch die Schwäche des Pastor Primarius doppelt empfindlich wird, läßt nicht undeutlich abnehmen, daß, wie bei Erlangung der „**neuen Eintracht**" von der Ermüdung der Gemeinde gehofft werden dürfte, was dieselbe, vermöge freier Er-

kenntniß und Uebung ihrer Autonomie nicht bewilligen wird.

Gänzlicher Mangel an Hülfsmitteln zur Erkenntniß des Wesens und des Umfangs der Berechtigungen der Kirche und der Ansprüche des Raths bewog den Verfasser zu deren Aufsuchung und zur Mittheilung der Resultate seiner Nachforschungen, um seine Mitbürger und zunächst die Glieder der Gemeinde zu einer rechtsgemäßen und angemessenen Beurtheilung und Beschlußnahme in Stand zu setzen. — Da das jus circa sacra und das sogenannte Episcopalrecht der Protestanten vom Rathe als diejenigen Rechtsverhältnisse ausdrücklich bezeichnet waren, worauf Er die Befugniß zu den Vorschritten begründen wolle, deren Ausübung die Gemeinde als Eingriff ansah, so waren diese, sonst von Rechtspracticanten, blos um ihres wissenschaftlichen Interesses willen, selten cultivirten Rechtsmaterien, hier zunächst einer Prüfung und Darstellung zu unterwerfen, wiewohl nur in soweit, als es erforderlich wurde, die Gemeindeglieder für den Bedarf der Verhandlungen damit bekannt zu machen, und die Bedeutung des hier verfassungsmässig Bestehenden danach beurtheilen zu können. Ueberdies drängte das Bedürfniß der Wiederbesetzung der erledigten Stelle zur Beschleunigung, und da selbst die uns zugesicherte endliche Mittheilung der von einer dazu ernannten Commission entworfenen Grundlage für die künftige Verfassung Bremens, als vollendet angekündigt, zu einer möglichst ungesäumten Bekanntmachung des Befunds. — Darum wurde es einerseits unausführbar, dem Ganzen

die wissenschaftliche Ausstattung zu geben, die der Verfasser im Auge hatte, — anderntheils aber ward es erforderlich, ins factische Detail und in die Entwickelung der Bedeutung der Thatsachen und der sich aufdringenden Befürchtungen ausführlicher einzugehen, als es der Gelehrte verlangt, — eben weil der Verfasser **nicht** dem Gelehrten seine Mittheilungen anbot, — und nur dem unmittelbare Bedürfnisse Unkundiger abzuhelfen hatte. — Gänzlicher Mangel an Vorarbeiten irgend einer Art, Dürftigkeit der geschichtlichen Quellen, und Kürze der ihm zugemessenen Zeit, wolle man daher mit in Betrachtung ziehen, wenn die Erwartungen der Kundigen unbefriedigt bleiben, und den Umständen die Mängel zur Last legen, die der Verfasser gewiß vermieden hätte, wäre dies in seiner Macht gewesen. — Doch das Uebel war einmal erkannt worden, der Gebrauch, den der Rath von den geforderten, — auf Seiten der Bürgerschaft immer noch vorenthaltenen Rechtszweigen machen könne, wenn diese ihm zugestanden werden sollten, lag im schwer empfundenen Verluste vor Aller Augen, und erheischte Sicherung gegen die Möglichkeit der Wiederholung bei der bevorstehenden Wahl, und gebot eine Warnung an die Bürgerschaft, daß sie auf ihrer Huth sei, und das nicht etwa abtreten möge, was einer so bedenklichen Anwendung preisgegeben wäre, wenn sie es einmal abgetreten hätte. — Es konnte daher von unsrer Kirche nur soviel einfließen, als zur Verständigung des Gegebenen unerläßlich schien, und seinem Gehalt nach genau auf dasjenige zutrifft, was ein ausgezeichneter Kirchenrechtslehrer so treffend schildert, als hätte Er mutatis mu-

tandis die Entwickelung unserer Kirchenzustände dabei vor Augen gehabt.

„Bei dem Anfang der Reformation wurde die „Theorie der Kirchengewalt, — **wie sie das Wesen „der neuen Gemeinden erforderte, keineswegs „richtig erkannt.** — Man behielt aus der katholi„schen Kirche die Vorstellung einer wirklichen Kirchen„gewalt bei, allein anstatt daß man sie auf die ganze „Gemeinde zurückgeführt hätte, erhielt dieses Verhält„niß nach und nach eine ganz andre Wendung. — „Zwar nahmen die reformirten Gemeinden, welche sich „in einem Freistaate bildeten, eine ähnliche Form an. „Sie werden daher noch jetzt meistentheils durch ihre „Aeltesten und durch Synoden regiert, und die Für„sten *) sollen nur als Schutzherren betrachtet, sonst „aber von jedem Antheil an der Kirchenregierung aus„geschlossen seyn. —

Ferdin. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts 3te Ausgabe §. 28.

»»»✱✱«««

*) Bei uns natürlich nicht „ein Fürst“ — sondern „die Staatshoheit“ mit dem jus circa sacra.

Einleitung.

Im „Hauptbericht" der am 5ten April 1814 ernannten gemeinschaftlichen Deputation „enthaltend Vorschläge zu Verbesserungen und näheren Bestimmungen in der Verfassung der freien Hansestadt Bremen, — und darin, unter den „dem Rath als Regierungs-Collegio" zuzuweisenden Gegenständen, — findet sich pag. 35 sub Litt. m u. n. verzeichnet:

„m) die Ausübung des protestantischen Ständen „zukommenden Juris circa sacra — oder!! — „Episcopalrechte, in der Maaße, wie solches bisher „gewesen.

„n) die Ertheilung von Dispensationen in Ehe„sachen. —

Am 23sten Juni 1815 kam im Bürgerconvent dieser Gegenstand zum Vortrag, und in den gedruckten Verhandlungen lautet der Vorschlag des Raths also:

„Dem Senat liegt im Allgemeinen die Sorge „für das öffentliche Wohl und insbesondre die Be„förderung sämmtlicher Staatszwecke ob, — sowohl

„im Innern als in den Verhältnissen zum deutschen „Bunde und gegen das Ausland, — **alles dieses „jedoch:** mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, „— und mit Zuziehung der Bürgerschaft in denjeni= „gen Fällen, — wo derselben durch besondre Be= „stimmungen eine Theilnahme zugesichert ist. Na= „mentlich gebührt (?) dem Senate neben und mit „der vollziehenden Gewalt im Allgemeinen:

(Nun folgen unter Nro. 1 bis 9. inclus. Gegenstände, die hier **nicht** in Frage kommen, — in der ersten Spalte, die das Gutachten enthält, pag. 85.

„m) Die Ausübung des protestantischen Ständen „zukommenden sogenannten Jus circa sacra, **oder**!! „Episcopalrechte in der Maaße, wie solches bisher „gewesen.

n) Die Ertheilung von Dispensationen in Ehe= „sachen. —

Die Bürgerschaft erwiederte hierauf mit der, insbesondre noch durch die Art der Abfassung, sich ihr empfehlenden Vorsicht:

(Man sehe die Note pag. 85. der Verhandlungen zum 52 §.) —

„Wegen des im §. 52 Litt. m. des Organisa= „tions=Berichts dem Senat Zugeeigneten, — scheint „dieser Artikel zu unbestimmt gefaßt und genüget „der kirchenrechtliche, mancherlei Deutungen unter= „worfene Ausdruck: Jus circa sacra **und**! Episco= „palrechte nicht. — Man ersuche den Senat um eine „genaue **Aufgabe der — seiner Meinung nach**

„hieher gehörigen Befugnisse, und behalte sich
„bis dahin die weitere Erklärung bevor.

(ohne der Befugniß zu Dispensationen in Ehesachen zu erwähnen).

Auf der 86sten Seite, in der dritten Spalte, welche die Erklärung des Rechts enthält, heißt es nun sub Nro. 10:

„die Ausübung des — protestantischen deutschen
„Staaten zukommenden Juris circa sacra und!!
„der Episcopalrechte, mit Beobachtung der hier
„bestehenden kirchlichen Rechte und in dem Maaße,
„wie solches bisher hieselbst der Fall gewesen.

(gleichfalls ohne Erwähnung der Dispensation in Ehesachen).

Im Convent vom 29sten August 1815 erfolgte hierauf eine — pag. 84. in der Note abgedruckte, ausweichende Erklärung des Raths — dahin:

„Die von den Regierungen in den protestantischen
„deutschen Ländern ausgeübten kirchlichen Rechte
„werden von allen Rechtslehrern in den beregten
„Ausdrücken zusammengefaßt, und es sind dieselben
„als generelle Bezeichnungen dieser Rechte einmal
„allgemein angenommen. — Der Senat bezeugt
„ausdrücklich, daß er nicht die Absicht gehabt
„habe, sich durch die Wahl dieser Bezeichnung
„neue kirchliche Rechte anzumaaßen, als die
„bisher von ihm ausgeübt, wie denn auch
„der desfallsige Zusatz die Ehrl. Bürgerschaft
„vollkommen beruhigen würde.

Die genaue Aufgabe der, nach der Meinung des Raths hieher gehörigen Befugnisse, — warum die Bürgerschaft den Rath ersucht hatte, — ist in den seitdem verflossenen 21 Jahren **nicht erfolgt**, — und die „**bis dahin**" vorbehaltene Erklärung der Bürgerschaft über Bewilligung oder Ablehnung also dadurch verhindert. — Dagegen sind Vorschritte bemerkt worden, die bei Vielen Zweifel erregt haben, — **ob sie mit Beobachtung der hier bestehenden kirchlichen Rechte, und in dem Maaße ausgeübt worden**, — wie solches **vor** dem 23sten Junius 1815 der Fall gewesen.

Schon hat es Bedenken erregt, daß in der Abfassung des Gegenstandes im Organisations-Bericht, — und im Antrage des Raths am 23sten Junius 1815, — die **den Rechtslehrern nach** wesentlich verschiedenen Gegenstände, durch die particula: „**oder!!**" für Einen und denselben Rechtsgegenstand erachtet, mithin völlig confundirt worden, — dagegen die Dispensations-Befugniß in Ehesachen, die **vormals im Episcopalrechte begriffen war**, überdies davon abgesondert erwähnt ist, — wogegen die Bürgerschaft richtiger beide Gegenstände neben einander stellt und der Befugniß zu Dispensationen in Ehesachen gar nicht erwähnt.

Jene Vermengung beider so verschiedenartiger Rechtsgegenstände, als wären sie gleichbedeutend, einer Ungenauigkeit, — oder gar einer Unkunde zuzuschreiben, würde sehr voreilig seyn. — Die Vermuthung, daß darin eine Rücksicht beobachtet sey, deren Zweck und Ursache nicht ausgedrückt sind, — liegt näher, —

weil diese Stellung der Worte nach sechs Monaten wiederholt wurde.

Da nun die Gränzen jener Rechtsgrundsätze einerseits, mit denen der Collegialrechte der Kirchen andrerseits, genau zusammentreffen, die die Gemeinden als Gegenstand **ihrer** Rechtsbefugnisse in Anspruch nehmen, und bisher in den Kirchspiels-Versammlungen unmittelbar selbst verhandelt und geltend gemacht haben, so war es gewiß nicht zu billigen, wenn bei Bezeichnung dieses Gegenstandes auf die, ohnehin nicht allenthalben einstimmigen Rechtslehrer verwiesen wurde, deren Grundsätze der Mehrzahl notorisch ganz unbekannt sind. — Und diese Unbestimmtheit bei einer Rechtsmaterie von solchem Gewicht und populärem Interesse — führte nothwendig dahin, möglichen Fehlgriffen und Ueberschreitungen in der Anwendung Raum zu geben. —

Jedem Verdacht einer Beeinträchtigung oder Rechtsverletzung aber wird nicht sicherer vorgebeugt, als durch eine klare, zur Uebersicht der Rechtsgränzen zureichende Bestimmtheit derselben. Nicht leichter hingegen werden Unkundige zur Besorgniß aufgeregt, als wenn unsichere, unbestimmte oder schwankende Grundsätze über die Ausdehnung collidirender Rechtsmaterien obwalten. Das Jus circa sacra ist in seinen **unbezweifelten** Rechtszuständen ein **unbezweifelter** Ausfluß der Landeshoheit, aber es findet seine Gränzen unmittelbar da, wo das Collegialrecht und die Socialbefugnisse der Kirchengemeinden anheben, und hat mit dem längst verschwundenen Episcopalrecht **nichts** gemein. Der großen Mehrzahl der Gemeindeglieder sind die Quellen unbekannt

und ferne liegend, aus denen die Kenntniß vom Wesen und Umfang jener Rechtsgegenstände geschöpft werden muß. — Daher war die Aufregung sehr natürlich, die der Verlust eines so ungemein geschätzten Predigers hervorbrachte, den ein um das Wohl seiner Unterthanen eifrigst bemühter Landesfürst an die Spitze der in manchem Betracht sehr schwierigen geistlichen Angelegenheiten seines Landes berufen, — als der Anlaß bekannt geworden, der diesen empfindlichen Verlust herbeigeführt hatte, als nähmlich darin eine, ohne Vorwissen der berufenden Gemeinde dem Schreiben des Raths einverleibte Belastung des Kirchenlehrers mit Geschäftszweigen erkannt wurde, die der Gemeinde bei dessen Berufung nicht in den Sinn gekommen, die ihren kirchlichen Zwecken und Interessen durchaus fremd war, und, in manchem Betracht mit diesen sich in einem unmittelbaren Widerstreit befand. — Da nun zu diesem — dem Diener der Kirche, — und in dessen Person, der Gemeinde selbst aufgedrungenen Ansinnen, das Jus circa sacra, oder das sogenannte Episcopalrecht den Vorwand leihen sollen, — so war der Wunsch, dessen Wesen und Umfang zuverlässig zu kennen, so natürlich und nahe liegend, wie die lebhafte Theilnahme unserer Gemeindeglieder an ihren kirchlichen Interessen es mit sich bringt, und ein Streben sich gegen überraschende Wirkungen desselben und ähnliche Vorschritte geschützt zu sehen, so gerecht als lobenswerth. —

Diese Rücksichten, und die Neigung nach Kräften zur Befestigung der Ruhe und Zufriedenheit unter uns beizutragen, — hat den Verfasser bewogen, — **in Ermangelung anderer Hülfsmittel für die Er-**

kenntniß des Gegenstandes, – eine Zusammenstellung der Grundsätze unserer Rechtslehrer zu versuchen, die der Rath als Quelle jener Rechtsbestimmungen in geistlichen Angelegenheiten bezeichnet, — und in möglichst faßlicher Weise so viel Licht darüber zu verbreiten, als ihm von seinem Standpunkte aus, und bei der Dürftigkeit der für diesen Zweck ihm zugänglichen geschichtlichen Quellen, — von ihm erreicht werden konnte. — Man wolle so wenig neue Ausbeute für die Wissenschaft, als Aufstellung eigenthümlicher Grundsätze von ihm erwarten oder verlangen, da diese mit dem beabsichtigten Zweck so wenig vereinbar, als der bisherigen Richtung seiner Erforschungen gemäß seyn können, und sich begnügen, von dieser Materie nur dasjenige hier vorzufinden, was er für geeignet erachtet, zu einer eignen, richtigen und unbefangenen Beurtheilung sonst Ununterrichteter den Weg zu bahnen.

Grundsätze

der

Lehrer des Kirchenrechts.

Die Kirche besitzt und übt im Staate die Rechte einer Gesellschaft, und diese bestehen im Allgemeinen — in dem Rechte alles zu bestimmen und zu befördern, was zur Erreichung des Zwecks der Kirche dienlich ist. Dieses Recht im Allgemeinen heißt die **Kirchengewalt** und sie steht der Kirche zu, als ein Recht das ihr — als ein Gesellschaftsrecht — als ein der Gesellschaft eigenes Recht — und als ein, im Ursprunge der Kirche sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gemeinschaftlich zustehendes Recht, — angehört. — Es findet seine Bestimmung und Begränzung in demjenigen, was auf den Endzweck und das Wohl der Kirche Bezug hat, insoweit das Wohl der Kirche in dem Wesen der Kirchengesellschaft begriffen ist. —

G. L. Böhmer principia juris canonici §. 6 et 7.

Die einzelnen Rechte, die in der Kirchengewalt begriffen sind, — sind die gesellschaftlichen Rechte der

Kirche, — die Collegialrechte, — Conventionalrechte oder Socialrechte benannt, und lassen sich etwa unter nachfolgender allgemeiner Aufgabe zusammenfassen. Sie enthalten

1) das Recht zur Anordnung und Beförderung des Gottesdienstes, in Betracht der kirchlichen Handlungen, theils in Hinsicht der Art und Weise sie vorzunehmen, theils des Orts und der Zeit, wo diese stattfinden sollen,

2) das Recht die Hindernisse zu beseitigen, die in der Kirche der Erreichung des Zwecks der Kirche entgegentreten.

Als Gegenstände für die Verfügungen der Kirchengewalt betrachtet man im Einzelnen:

Das Recht in Versammlungen und Synoden zusammenzutreten, — durch Uebereinkunft Symbole und Vertragsgesetze zu errichten, — die Vorschriften für die Kirchenhandlungen (agenda) unter Conventionalstrafen festzustellen, als worin die Kirchendisciplin besteht, — das Recht die Diener der Kirche anzustellen und Anderen die Leitung, — nemlich die Macht im Namen der Kirche dasjenige auszurichten, was die Vollziehung der Kirchengeschäfte betrifft, zu übertragen; — die Kirchenaufsicht, welche in der Macht besteht, zu besorgen und zu bewirken, daß die Kirchenpolizei aufrecht erhalten werde; — das Vertragsrecht, die in der Kirche entstehenden Uneinigkeiten zu verebnen, — für die Verwaltung der Kirchengüter zu sorgen, und andere ähnliche Berechtigungen. —

G. L. Böhmer im angeführten Werk §. 6 und der daselbst angeführte

Wiesenhavern de jure conventionali sacrorum dirigendorum Sect. 1. §. 2.

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten §. 9, 10, 11.

Die Ausübung der Kirchengewalt und der darin begriffenen kirchlichen Collegialrechte ist — das **Kirchenregiment.** — Es kommt an und für sich der Kirche zu, **und es hängt von deren Willkühr ab,** ob sie es selbst versehen, oder Einem oder Mehreren aus ihrem Mittel als Repräsentanten oder Ausschusse anvertrauen will. — Durch diese Uebertragung aber artet die **Kirchengewalt** und das **Kirchenregiment nicht** in Oberherrschaft aus. —

G. L. Böhmer §. 9. §. 194, 195.

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 12.

Die Kirche ist der bürgerlichen Oberherrschaft im Staate unterworfen, — so weit diese nach der Verfassung eines jeden Staates reicht. — Das Recht, — oder **der Inbegriff von Rechten der bürgerlichen Oberherrschaft über die Kirche** heißt im Allgemeinen Jus circa sacra, **das Recht im Betreff geistlicher Angelegenheiten,** — das weltliche Hoheitsrecht über die Kirche. — Es besteht in dem Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft, dasjenige zu bestimmen, was in der Kirche Beziehung hat auf das Wohl des Staats und auf den der Kirche gebührenden öffentlichen Schutz. — Es steht dem Regenten, **als solchem** zu, und ist ein Ausfluß der Landeshoheit. —

Böhmer §. 20. —

Das jus circa sacra befaßt drei Hauptbestandtheile auf die es sich beschränkt,

1) Das jus reformandi, oder das weltliche Reformationsrecht. — Es ist nach dem heutigen Sprachgebrauch die Befugniß der Staatshoheit die Aufnahme einer Kirche und die Religionsübung derselben im Staate zu bestimmen.

Schnaubert §. 13.

2) Die inspectio secularis, — oder die weltliche Oberaufsicht über die Kirche. — Diese ist das Recht der weltlichen Oberherrschaft, zu sorgen und zu bewirken, daß das öffentliche Wohl und die Ruhe des Staats, von Seiten der Kirche und durch die Ausübung der Kirchengewalt keinen Schaden nehme. —

Böhmer §. 22. —

3) Die Advocatia ecclesiastica — das Beschirmungsrecht über die Kirche. — Es ist das Recht der weltlichen Oberherrschaft, die Kirche, und die derselben zustehenden Rechte zu schützen und zu vertheidigen.

Böhmer §. 23. —

Der Inbegriff der Rechte die im Betreff kirchlicher Angelegenheiten dem Staate zustehen, (jus circa sacra) ist — seiner ganzen Natur nach verschieden von der **Kirchengewalt** und von den **Collegialrechten der Kirche**, — in gleicher Maaße wie im Staate die bürgerliche Oberherrschaft verschieden ist, von den Rechten der Einzelnen und der Gesellschaften im Staate. —

Der Oberherrschaft des Staats, als solcher, und aus eigner Befugniß, stehen daher die Rechte der Kirchengewalt **nicht** zu; — es giebt aber Länder und Staaten wo dieselbe **durch Einwilligung der Kirche**, ganz oder theilweise auf die bürgerliche Oberherrschaft übergegangen sind, — und dann von ihr mit Recht ausgeübt werden. —

Kommt durch eine solche Einwilligung der Kirche, die Kirchengewalt in Verbindung mit der bürgerlichen Oberherrschaft, so kann sie von letzterer allerdings erworben werden, jedoch nur innerhalb der Gränzen, worin solche ursprünglich der Kirche selbst zugestanden, und nur die Wohlfahrt der Kirche und die Erhaltung der Gewissensfreiheit darf — als Beweggrund — eine solche Uebertragung veranlassen.

Wo indeß diese Uebertragung **nicht** Statt gefunden, verbleibt die Ausübung der Kirchen-Gewalt der Kirche eigenthümlich und — getrennt von der bürgerlichen Oberherrschaft, obwohl derselben allerdings untergeordnet, — wiewohl nur in soweit, als die letztere, den einzelnen Staatsverfassungen gemäß, ihren Umfang gegen die Kirche auszudehnen befugt ist.

G. L. Böhmer §. 24.

Das jus circa sacra wird nach Maaßgabe aller anderen Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft, immer sowohl durch die Wohlfahrt des Gemeinwesens beschränkt, als durch die Grundgesetze des Staats, und ist immer nach den Bestimmungen anzuwenden, die dadurch hervorgerufen werden. Die Grundgesetze des

Staats in Kirchensachen sind öffentliche Gesetze, wodurch die Ausübung der Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft in Kirchensachen geregelt wird. Ihre Bestimmung ist sowohl die Norm als dic Art und Weise der Anwendung der Kirchenverhältnisse zu bezeichnen — sie befassen folglich sowohl die Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, als die Collegialrechte der Kirche, in soweit solche der bürgerlichen Oberherrschaft übertragen sind, — und unter den der Obergewalt obliegenden Pflichten ist keine höhere zu finden, als die Verbindlichkeit zur Beobachtung der Kirchengesetze.

G. L. Böhmer §. 25.

Entstehung und Ausbildung des Episcopalrechts der Katholiken.

Alle Kirchenangelegenheiten und Kirchengeschäfte der ursprünglichen Kirchengesellschaften wurden anfangs von der Kirche selbst als Gesellschaft verhandelt und wahrgenommen; zumal alles von einiger Erheblichkeit.

Im Ursprunge war in der Kirche die Einrichtung daß die Leitung der Kirchenangelegenheiten von Lehrern (presbyteri) besorgt ward, die auch abwechselnd Aufseher (episcopi) genannt und von Diaconen, Helfern unterstützt wurden. — Es lag ihnen ob, alles zu leiten, was unter dem Begriff von Sacrum befaßt wurde, und alles in sich enthielt, was die Christliche Religion und Religionsübung irgend betreffen konnte.

In größern Kirchenversammlungen wurden die Ersten unter den Lehrern, durch den Namen der Aufseher (episcopi) unterschieden, woraus in der Folge die deutsche Bezeichnung der Bischöfe entstand.

Die Bischöfe in Städten und Hauptstädten gewannen bald ein gewisses Ansehen über die andern in den Landgemeinden, und Letztere befolgten deren Bestimmungen als gemeinschaftliche Richtschnur.

Vergrößerte Ausbreitung der christlichen Religion führte die Kirchenversammlungen herbei, zur Bestimmung gleichmäßiger Grundsätze in Kirchensachen und Religionsübung. — Zu diesen wurden Namens der Gemeinden die Bischöfe abgeordnet, deren Beschlüsse bald als gemeinverbindlich für die gesammten Kirchen angenommen, und als Hauptquelle aller Gesetzlichkeit in der Kirche betrachtet wurden. — Die Grundsätze welche durch Beschlüsse festgestellt waren, wurden canones (Regeln) benannt, und als Conventional-Bestimmungen zur Befolgung angenommen.

Bald nach ihrem Entstehen wurden diese Versammlungen nur noch von Bischöfen besucht, die durch ihre Beschlüsse nach und nach, ihre Macht und Befugnisse selbst erweiterten und dieses zumal auf Kosten der Collegialrechte der Gemeinden, die sie allmählig sich zueigneten, bis die Gemeinden als Gesellschaftskörper ganz und gar in den Staub getreten wurden und aufhörten eine Quelle von Bestimmungen zu seyn. — Damit war der Grund zur Hierarchie in der Römischen Kirche gelegt, ward durch Stufen in der Machtübung und dem

Ansehn der Bischöfe unter diesen selbst ausgebildet, und erhielt seine Vollendung im Pabstthum. —

Nachdem die Collegialrechte der Gemeinden erschöpft und diese mit ihnen als selbstthätiger Körper für die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung verschwunden waren, wurden unter mancherlei gehaltlosen Vorwänden und durch unrichtige Auslegung der Bibel beschönigt, häufige Eingriffe in die Rechte der Staatshoheit und Oberherrschaft verübt, — auf diese Weise die Befreiung der Kirche und der Geistlichkeit von der Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung der ordentlichen Staatsgewalt durchgesetzt, auch das Eherecht riß die Kirche an sich, und beides wurde durch das Priester-Regiment ausgeübt und entschieden. Bewilligungen der Römischen Kaiser und der Fränkischen Könige beförderten diese Entwickelung der Hierarchie und steigerten das Ansehn der Päpste und Bischöfe bis zu jenem Grade und Umfang, den Luther beim Anfang der Reformation vorfand, und in welchem es noch jetzt in der Römischen Kirche geltend gemacht wird. Der Inbegriff der Rechte — nemlich der geistlichen Justizpflege und der Kirchengewaltsübung der Bischöfe bestand folglich theils aus den früheren Collegialrechten, die den Gemeinden — theils aus der Staatshoheitsrechten, die dem weltlichen Regiment abgenommen waren, — nach den durch die Hierarchie festgestellten Begränzungen der Bischofswürde, für die Ausübung derselben innerhalb der Gränzen der Diöcese, — und der Inbegriff derselben ward im Allgemeinen mit dem Ausdruck: **Episcopalrecht** oder **Diöcesanrecht der Bischöfe** bezeichnet. —

Mit der Befestigung der Reformation und Suspension des hierarchischen Systems, in den der erstern zugewendeten deutschen Staaten, verschwand auch ein Haupttheil desselben, das Bischofthum. Damit ward es eine Aufgabe, zu ermitteln, wem der dadurch erledigte Wirkungskreis und die Rechtsübung anfallen müsse, die bisher, ohne einiges Nachdenken über die Urquellen, woraus sie dahin geflossen seyn möge, durch das Gebot der Hierarchie von den Bischöfen factisch und fast ohne Widerspruch war vollstreckt worden. — In der Aufregung der Zeit, in der Trunkenheit über den errungenen Sieg, im Meinungsstreit über so viele andre Gegenstände der Berathung gelangte man nicht dahin, die Regel klar und gemeinverbindend festzustellen, wonach im Allgemeinen die verschiedenen Bestandtheile der bischöflichen Macht und Recht enach der Natur derselben ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zuzustellen, und begnügte sich nur da, wo noch ein Gegenstand des Streits mit den Anhängern der ältern Kirchenverfassung übrig geblieben, die protestantische Kirche wider den Einfluß katholischer Landesherren und Bischöfe sicher zu stellen. — Und doch lag die Regel nahe, die der Ausbildung des Princips einen richtigen Haltpunct hätte gewähren können, wenn man Christi Worte bedacht hätte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!" — und so diese im rechten Sinne und im Sinne des Rechts auffassend und auf die Ansprüche der Kirche und der weltlichen Herrschaft anwendend, zu einer Sonderung der Bestandtheile der Bischofsrechte geschritten wäre. — Luther selbst war am nächsten daran, eine Regel festzustellen. Er selbst wendete den

Fürsten und der weltlichen Oberherrschaft wiederum zu, was die Hierarchie von ihren Hoheitsrechten an sich gerissen hatte, — namentlich die Gerichtsbarkeit und das Dispensationsrecht in Ehesachen, — Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, über Corporationen und Stifter, Kirchen und Kirchengüter, und andre aus gleicher Quelle dahin geflossene Bestandtheile des Episcopalrechts. — Und diese Vindication rechnete Luther selbst sich als ein Hauptverdienst an, wenn er sagt:

„Wolan, wo ein Dank um die schändliche verfluch-
„te Welt zu verdienen wäre, und ich Dr. Martinus,
„sonst nichts Gutes gelehret, noch gethan hätte, denn
„daß ich das weltliche Regiment oder Obrigkeit so gezieret
„habe; so sollten sie doch des einzigen Stücks halber mir
„danken und günstig seyn, — weil sie allesampt, auch
„meine ärgsten Feinde wol wissen, daß solcher Ver-
„stand von weltlicher Obrigkeit unter dem Papstthum
„nicht allein unter der Bank gelegen — ꝛc. ꝛc."

Opera Tom. 4. pag. 819.

Gleiche Zuverlässigkeit und Uebereinstimmung vermißt man in der Geschichte, wenn man dem Schicksal nachforscht, das mit der Suspension des Episcopalrechts den, darin befaßt gewesenen und herrnlos gewordenen ursprünglichen Collegialrechten der Kirche zu Theil geworden. — Indeß giebt es auch hierüber Thatsachen, die zu einem sichern Resultat zu führen geeignet sind.

Die Vereinigungen der ersten Anhänger der Lehre der Reformatoren waren von gleichen Umständen bedrückt, wie die der ersten Christen nach dem Heim-

gang Christi. Sie geschahen heimlich, — und selbst, wo sie bald nachher durch Ausdehnung der Gliederzahl dahin gelangten öffentlich hervortreten zu dürfen, waren sie höchstens geduldet, wurden von Bischöfen und anders gesinnten Landesherren angefeindet und bedrängt, und an eine Feststellung ihrer Verhältnisse war nicht zu denken, weil man ihnen keine Rechte einzuräumen gesonnen war.

Der Zustand derselben, als Privatgesellschaften, führte nothwendig zu Einrichtungen, die **verhältnißmäßig** durch Vereinbarung der Gesellschaftsglieder angeordnet wurden, — zu collegialrechtlichen Bestimmungen, als Aushülfe in Ermangelung öffentlicher Rechtsnormen.

Bald aber erfolgte in Ländern, wo der Landesherr der Lehre geneigt war, eine staatsrechtliche Begründung des Socialzustandes. — Das Bedürfniß einer solchen gegen die Angriffe der älteren Religionspartei erheischte den Schutz des Landesherrn und eine Feststellung der Kirchenveränderung, und diese verstärkten das Band des Vertrauens zwischen ihm und den Gemeinden. Daher überließ man ihm neben den ihm angefallenen Hoheitsrechten des erledigten Episcopalrechts auch mehrentheils alle Einrichtungen der Kirchengewalt um sein Interesse an der Beschützung derselben dadurch zu stärken, daß sie nun einen Theil seiner landesherrlichen Rechte ausmachten.

In Sachsen zuerst erschien im Jahr 1528 die Anordnung einer gewissen Kirchen-Polizei — verfaßt

von Luther und Melanchthon und unter dem Schutz des Churfürsten Johann promulgirt, die in anderen protestantischen Ländern und Kirchen Deutschlands freiwillig angenommen ward.

G. L. Böhmer §. 36. —

Da, wo der Landesherr nun diese vormaligen Episcopalrechte übernahm, verordnete derselbe eine eigne Behörde für die Verwaltung der nach wie vor bleibenden Rechtsgegenstände, — theils aus dem geistlichen Stande, theils aus weltlichen Räthen zusammengesetzt, unter der Bezeichnung von Consistorium, Kirchenrath u. dgl. deren Wirkungskreis sodann die Verwaltung der vereinigten Zweige fortsetzte und Ursache wurde, daß man den Namen von Episcopalrechten aus früherer Zeit in benannten Ländern gedankenlos beibehielt.

Diese Bezeichnung aber ist ungeeignet schon an und für sich, weil der Landesherr — nicht als Bischof oder Nachfolger der katholischen Bischöfe sie besitzt oder exercirt, — sondern aus ungleich solideren Erwerbsquellen — und weil die Ausübung von Bischofsrechten mit dem Wesen des Protestantismus im offenbaren Widerstreit steht. — Mehrere Rechtslehrer erklären daher die Bezeichnung von **Episcopalrechten** deutscher protestantischer Staaten oder Stände **für ungereimt — aus unreinen Quellen** in das protestantische Kirchenrecht gekommen und aus diesem Grunde daraus wiederum zu vertilgen.

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 118. in der Note, — und der dort angeführte Sam. Stryk de jure papali et episcop. principum evangelic.

Gestaltung der Bremisch-Protestantischen Kirche nach Suspension des vom Erzbischofe ausgeübten Episcopalrechts.

In Bremen, wo mit dem Eintreten der Reformation die Bestandtheile des Episcopalrechts sofort getrennt und an die natürlichen Subjecte zur Berechtigung ruhig und vollständig zurückkehrten, konnte natürlich von Episcopalrechten nicht ferner die Rede seyn. — In dem Augenblicke daher, als im Organisations-Bericht 1814, — und bald darauf im Staatskalender — diese Bezeichnung aus der verdienten Vergessenheit wieder auftauchte, wußte die Bürgerschaft nicht, was damit gemeint seyn möge, und der Rath — verwies auf die Rechtslehrer. —

In den Ländern Deutschlands, wo der Landesherr der älteren Lehre zugethan blieb, — zumal unter einem geistlichen Landesherrn, hatten die protestantischen Kirchen einen weit härteren Kampf zu bestehen, und mußten in Sachen, die nicht unmittelbar die Lehrsätze der protestantischen Religion betrafen, sich oft die katholische kirchliche Gerichtsbarkeit gefallen lassen. Die Bestandtheile der **Kirchengewalt** aber blieben hier durchweg den Gemeinden und wurden gegen Vorschritte der Bischöfe und Landesherren der alten Religion durch benachbarte Glaubensbrüder und Landesherren geschützt, dann aber durch Bündnisse und Friedensschlüsse gesichert, zuletzt aber durch den Westphälischen Frieden in ihren Gränzen staatsrechtlich festgestellt.

Westph. Friedens-Instrument Art. V. §. 48.

Die Wirkungen dieses Ganges der Dinge auf Bremens Kirchen-Verhältnisse, nach dessen damaliger staatsrechtlicher Stellung, zum Erzbischofe, zu den evangelischen Mitständen und zu Kaiser und Reich — konnten nicht gleichmäßig im Betreff aller Kirchen eintreten, weil der Landesherr der Erzbischof und das Domcapitel noch geraume Zeit an der alten Kirche festhielten, dagegen im Jahre 1527 sämmtliche Pfarrkirchen der Stadt mit Predigern der Lutherischen Confession besetzt, und auch die übrigen Kirchen und Klöster und sonstige geistliche Anstalten bald säcularisirt waren. Im Pragischen Friedensschlusse wurde daher der 12te November 1527 als der Normal-Tag festgestellt, nach welchem im Erzstifte **Bremen** der Besitzstand in Religionssachen anzunehmen sey, und der Rath berief sich darauf in dem Proclam vom 24. Oct. 1638 gegen die Herstellung des Gottesdienstes im Dom.

In dieser Lage der Dinge konnte also die Ausübung der Episcopalrechte von Seiten des katholischen Erzbischofs über die Pfarrkirchen der Stadt und über die Bürger nicht fortdauern und sämmtliche demselben einverleibte, ursprünglich von der Kirche dahin gebrachte Collegiatrechte wurden von den Gemeinden sofort wiederum selbst exercirt. — Namentlich wurde das Recht, in Kirchenversammlungen zusammen zu treten, die Prediger zu wählen und zu berufen, die unteren Officialen zu ernennen und deren Amtsgeschäfte und Einkünfte zu bestimmen, — Zeit, und sonstige Anordnungen im Betreff der kirchlichen Handlungen festzusetzen, die Kirchengüter zu verwalten, Ausbesserungen und

Bauveränderungen an den Kirchengebäuden vorzunehmen, — Verwalter und Vertreter der Kirche (Boumester) für die Geschäfte zu bestellen, die nicht von der Masse der Gemeindeglieder vollzogen werden können ꝛc. ꝛc. von jener Zeit an von der Gemeinde selbst oder durch Ausschüsse, oder durch Prediger und Baumeister besorgt und ausgerichtet, und dieser Zweig, der die im Episcopalrechte begriffen gewesenen kirchlichen Collegialrechte befaßte, verblieb den Pfarrkirchen der Stadt seitdem, und wird von denselben bis auf den heutigen Tag unbestritten ausgeübt.

Ein andrer, aus der weltlichen Oberherrschaft durch die Hierarchie genommener, im Episcopalrechte vormals begriffen gewesener Bestandtheil, die Gerichtsbarkeit und Dispensations-Berechtigung über die Bürger in Ehesachen, — die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit an den Pfarrkirchen, und über deren Güter, konnte dem Erzbischofe als Ordinarius nicht verbleiben, weil er katholisch geblieben war. — Alle diese Gegenstände gelangten daher unmittelbar an diejenige Behörde, die im Allgemeinen die Justizverwaltung über die Bürger allein in Händen hatte, **an den Rath**, mit alleiniger Ausnahme der vogteilichen Gerechtsame des Erzbischofs, — die bei'm peinlichen oder Halsgerichte von diesem — und nach der Säcularisation des Erzstifts von Schweden und Braunschweig-Lüneburg bis zum Reichs-Deputations-Receß von 1802 ausgeübt wurden.

Es war mithin durch diese getheilte Besitznahme und Ausübung der verschiedenen Zweige, — wie sie

noch heute fartdauert, — der ganze Inbegriff der Bestandtheile erschöpft, die — nach den Grundsätzen der Rechtslehrer, und nach der Geschichte des Kirchenrechts vorhin unter der Bezeichnung von „Episcopalrechten" begriffen waren, und darunter begriffen werden können.

Anders verhielt es sich mit dem Dom, der als Mutterkirche des Erzstifts keinen begränzten Kirchsprengel besaß, dem Erzbischofe — dem Kapitel — und was sonst der alten Lehre noch zugethan war, am längsten verblieb, und fur das officium divinum, wie es der Römische Ritus für Kathedralkirchen eingeführt hat, bestimmt war. —

An diesen konnten Rath und Bürger keinen Anspruch machen, und alles was im Betracht des Gottesdienstes im Dom gewagt wurde, beschränkte sich auf ein Verbot des Raths an die Bürger im Jahr 1529 bei einer Strafe von 5 Mark den Gottesdienst im Dom nicht ferner zu besuchen. — Was indeß auf dem Wege Rechtens und durch öffentliche Vorschritte nicht zu erlangen war, — wagten Aufrührer 1532, vertrieben die Geistlichen und bewirkten, daß der Römische Gottesdienst im Dom eingestellt wurde. — Des Erzbischofs Schwäche bewirkte auch im Jahre 1533, daß dieser sich durch einen Vergleich verbindlich machte, den Gottesdienst im Dom nicht wieder herzustellen. — Erst 1547, nach 14jähriger Unterbrechung, nachdem die mehrsten Domcapitulare zur protestantischen Religion übergegangen waren, ward Dr. Albert Hardenberg, vom Capitel an den Dom berufen, und lehrte dort bis zu seiner Vertreibung 1557 nach protestan-

tischen Grundsätzen. — Nach seiner Entfernung blieb der Dom 77 Jahre geschlossen, und erst 1638, nachdem der Erzbischof und auch die übrigen Capitulare inzwischen zur protestantischen Lehre übergetreten waren, ward der Lutherische Gottesdienst im Dom wieder eröffnet.

Von nun an bis zum Westphälischen Frieden 1648 blieb der Erzbischof im Besitz der Kirchengewalt und sämmtliche Episcopalrechte über den Dom und dessen Beamte und sonstige Besuchende, — jedoch **ohne die Gerichtsbarkeit und Dispensations-Befugniß in Ehesachen** über die den Dom besuchenden Bürger, die dem Rathe auch nach der Eröffnung verblieb. Alles aber, was, wie oben gesagt, dem Erzbischofe noch angehörte, ging 1647 aus den Händen des Erzbischofs, durch die Säcularisation an den König von Schweden, als Herzog von Bremen über, und dieser verwaltete alles durch das Consistorium zu Stade und den Structuar als dessen Beamten für manche Fächer der Kirchengewalt, nach den Einrichtungen der nun bereits fester entwickelten protestantischen Consistorialverfassung, wonach die Verwaltung auch unter Chur-Braunschweig fortdauerte, das jedoch einzelne Zweige der Kirchengewalt, wie z. B. Sammlung und Verwendung milder Gaben und Verwaltung des dem Dom annectirten Waisenhauses, von Diaconen, die aus den den Dom besuchenden Bürgern bestellt waren, vollziehen ließ; bis im Jahr 1802 die Abtretung des Doms an die Stadt erfolgte. — Neuere Bestimmungen über die durch die Abtretung des Doms erledigte Ausübung der Kirchen-

gewalt sind mehr durch augenblickliche Lage der Dinge und Convenienz vertragsmäßig festgesetzt, als durch assimilirende Anwendung der in der Stadt Bremen für die Pfarrkirchen durch die Reformation, in Folge der Friedensschlüsse und Reichsgesetze oder durch Herkommen begründeten kirchlichen Rechtsverhältnisse. Sie weichen daher vor der Hand noch in manchem Betracht von diesen ab, obwohl doch die Kirchengewalt an sich, — wenn gleich in einem modificirten Zustande — an die Domgemeinde rechtsbefugt wiederum zurück gelangt ist, der Einfluß des Raths auf dieselbe aber nicht auf den Grund des vor der Reformation bestandenen Episcopalrechts in Anspruch genommen werden kann, indem von diesem auch über den Dom keine Spur mehr existirt. Man erinnere sich, daß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen über die Bürger, die die jetzige Domgemeinde bilden, schon seit der Reformation 1527 vom Rathe geübt ward, und über die Dompastoren und das Personal der unteren Beamten am Dom auch seit 1802 von demselben ohne Widerspruch exercirt wird. — Auch im Betracht des Doms ist daher von den Bestandtheilen des Episcopalrechts nichts übrig, worüber noch zu verfügen wäre, und was geeignet seyn könnte, als ein Ausfluß desselben in Anspruch genommen zu werden.

Glücklicher und angemessener konnten die hier dargestellten Verhältnisse sich für die Folgezeit nicht leicht gestalten, als es hier in Bremen geschehen ist, und bei uns wurden Fehlgriffe vermieden, die sonst mehrentheils begangen wurden. Die Befreiung der Geistli-

chen und ihrer Güter, und die Sonderung der Ehesachen von der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, dauert noch größtentheils fort, wo das Consistorialsystem subsistirt. Aber in Bremen gelangte sofort alles wiederum an die weltliche Behörde, was dieser entrissen und dem Episcopalrechte bisher einverleibt gewesen war.

Schon im Jahr 1534 erschien hier eine Kirchenordnung, die, wenn auch die Chur-Sächsische dabei zum Vorbilde gedient haben mag, — dennoch **bei uns rein aus dem Schooße der Kirchengemeinden hervorging**, (von deren Predigern) berathen und festgesetzt, zunächst von Johann Timann und dem Superintendenten Jacob Probst redigirt wurde. Wir wollen den dogmatischen Inhalt nicht berühren, der zum Theil dem Einfluß des Zeitalters und der Zeitläufte nicht entgehen konnte; aber sie legt das Fundament für das Wesen unserer noch dauernden Kirchenverfassung, und enthält die Belege über das Entstehen derselben und Aufschlüsse über den Sinn, in welchem bei Ausübung der Kirchengewalt zu verfahren seyn dürfte, — will man anders das Wohl der Kirche und das Gemeinwohl des Staats in Einklang bringen. — Die Art ihrer Errichtung läßt sich nicht besser erkennen, als aus dem Inhalte selbst, und darum folge hier dasjenige, was geeignet ist, darüber Licht zu verbreiten.

In der Zuschrift der Pastoren an die

„Ehrbaren, vorsichtigen, wolweisen Herren
„Bürgermeister und Rathsherren der Stadt
„Bremen,"

sagen dieselben:

„Weil nun Gott der Vater im Himmel Ewr. Edl. „auch mit rechtem Ernste und Liebe zu seinem heili= „gen Worte begabt hat, — wie das aus den Früch= „ten abzunehmen ist, — nachdem Ewr. Edl. das „Wort angenommen, bekennet und gegen die Wider= „wärtigen gehandhabt hat, und in allen Anfechtun= „gen dabei geblieben ist, — frey hören und lehren „läßt, — die rechten Prediger gegen Unrecht und „Gewalt beschirmt, den Secten (Rotten) und falschen „Lehrern keinen Raum gegönnet, — neue Schulen „und Armenhäuser errichtet, — ja einige fromme „vertriebene Christen, unter Ewr. Edl. Verwaltung „beschützt und ernährt, wie die Thiere (Derte) unter „des Baums Schatten ruhen — Daniel 4. — ist die= „serhalb unser demüthiges Begehren und ganz ernstli= „ches Bitten, — mit einer guten Zuversicht, — Ewr. „Edl. **wollen diese unsre Christliche Ordnung** „und Bekenntniß eines Theils unsrer Lehre und Glau= „bens, mit Fleiß ernstlich übersehen,, prüfen und „richten, — indem wie Salomo sagt Proverb. 25. „— der Könige Ehre ist — eine Sache zu erfor= „schen, — und, — wenn sie der Richtschnur gleich= „förmig befunden, — **sie wollen annehmen, be= „stätigen** — und wir werden es gut aufnehmen „und uns ganz wohl gefallen lassen, — wenn Ewr. „Edl. hier etwas hinzufügt, oder ausscheidet (af= „deyt) — nach Ewrer Stadt Verhältnissen, — „(Gelegenheit) — die Ewr. Edl. besser bekannt sind, „als uns, — doch ohne Nachtheil des Wortes Got= „tes, wie wir uns dessen zu Ewr. Edl. auch zuver= „sichtlich versehen." —

Ferner, in der Vorrede sagen die Pastoren unter andern:

„Nun aber, weil unser Ehrbarer Rath ein besondres „Wohlgefallen daran hat, daß wir andern Evange„lischen Städten in einerlei Weise gleichförmig seyen „mit Cerimonieen, obgleich der Auserwählten Leben „in Einigkeit des Glaubens (besteht) — und nicht „der Cerimonieen, — indem die Christenheit singet: „Gentes in unitate fidei congregasti, non ceremo„niarum, — haben wir uns nicht verdrießen las„sen, diese Ordnung schriftlich zu verfassen, mit gu„ter Zuversicht, sie werde desto beständiger seyn, — „weil sie mit Rath, Willen und Zustimmung unsrer „Obrigkeit, einer großen Gönnerin des göttlichen Worts, „vorgenommen worden, — die deshalb genannt „wird von Paulo: Römer 13 und Petro 1. und „Petro 2, — eine Ordnung, da alle äußerliche Re„formation, welche der Ordnung nach ist: die Ver„änderung eines Dinges (Wesendes) — vornehmlich „von der Christlichen Obrigkeit herkommen muß, — „nicht allein in bürgerlichen Dingen, sondern auch „in Sachen der äußerlichen Religion."

Ferner:

„Wir wissen hier von keinem Zwang! Wer aber „unsre Lehre, Ermahnung und guten Rath nicht „hört, noch befolgt, mit dem haben wir nichts zu „schaffen. Wir wollen auch, daß mit keinem Stücke, „das in dieser Ordnung verfaßt ist, den Kaiserrech„ten, Landrechten, Stadtrechten, oder weltlicher Ob„rigkeit, der uns Gott unterworfen hat, — sie sey

„geboren oder erkoren (gebaren edder gekaren), gut „oder böse, — auf keinerlei Weise Abbruch geschehe. — Gott gönne uns Allen, daß wir ordentlich „und des Evangeliums würdig wandeln mögen, — „um dem Bann zu entgehen, den Paulus den Unordentlichen auflegt: 2 Thessal. 3." —

In dem Artikel, überschrieben: **Was dem Prediger zukommt zu predigen**, heißt es:

„Nachdem denn also fromme und gelehrte treue Diener des Evangeliums erwählt sind, nach der Regel „Matthäi 24. — 1 Tim. 3. — Titum 1. **durch „des Kirchspiels Baumeister und verordnete „Bürger — nicht ohne Willen und Zustimmung** des ehrbaren Raths und Superattendenten „rc. rc. — (nicht ane Willen unde Volworth)." —

Im Kapitel **Von Ehesachen** heißt es:

„Von Ehesachen sollen die Prediger das Gewissen „eines jeden, der dessen benöthigt ist, unterrichten. — „Ist der Fall zu schwierig (Is de Casus tho swar), „— so werden sie wol weiter nachfragen bey dem „Superattendenten. — Aber wenn es Streitsachen „werden, (Hadersaken werden) oder Aergernisse betrifft, — so sollen sie nicht weiter fortfahren, sondern an die Obrigkeit verweisen, welcher die Ehesachen, als eine äußerliche weltliche Sache, — „(uthwendig wertlich Dink) unterworfen sind, wie „dieses so viele Kaiserliche Rechte darthun, die darüber bestehen." —

Von Richtern der Ehesachen:

„Und wäre es wol nützlich, daß einige Rathsperso-
„nen, — mit einem in den Rechten Erfahrnen da-
„zu verordnet würden, (weil der Official ruhet),
„der solche und andre Sachen, als wenn der Eine
„von dem Andern entweicht, — Einer Zwei
„heirathet, und dergleichen in Freundschaft oder Rech-
„ten entscheiden, und die den Ehestand mißbrauchen
„(Misbrukers des Eestandes) gestraft werden. —
„Doch Gerichtes (richtes) Strafe gehört allein dem
„Rath zu." —

Am Ende der gedachten Ordnung findet sich die Art und Weise der Promulgation anlangend — eine deutliche Bezeichnung der dabei beobachteten Verfahrungsart durch das Proclam des Raths, womit diese Kirchenordnung ans Licht trat. — Es ist überschrieben mit einem einfachen „Vidimus."

„Angenommen die Ordnung von der Ob-
„rigkeit. —

„Und nachdem diese vorberührte Ordnung der Kir-
„chen samt der gottseligen Lehre, die darin begrif-
„fen, von den Hochgelehrten der göttlichen Schrift
„mit Fleiß übersehen, und von denselben (vermöge
„ihrer Vorrede) als der rechten Richtschnur gemes-
„sen bezeugt und bewährt ist, — so haben wir,
„der Rath der Stadt Bremen, aus göttlicher Ver-
„leihung und Gnade dieselbe, als eine nützliche,
„nöthige und Christliche Ordonnanz, und
„wahrhafte Gottes-Lehre willig angenommen,
„— Woran uns auch der Allmächtige aus väter-

„licher Barmherzigkeit und Güte, samt allen unsern „Bürgern, Einwohnern, und Nachkommen, zu seiner „Ehre und unserm Troste, gnädiglich bestätigen, „bekräftigen und erhalten wolle. — Amen!

„Weil uns nun hieneben kraft unsers Berufs, „aus schuldigen Pflichten, zusteht und gebührt, — „daß wir in unserer Stadt, und wo wir sonst zu „gebieten haben, nicht allein dasjenige errichten und „festsetzen (uprichten unde statueren) was zur Wohl- „fahrt (wolstande) unserer Stadt, und uns und den Un- „seren an Leib und Seele, zur Besserung und zum „Besten gelangen und gereichen möge, — sondern „auch sonst mit besonders hohem und getreuem Flei- „ße darauf zu halten (tho hebben) auch mit kräfti- „gen und strengen Geboten (starken unde harden Ge- „baden) zuvorzukommen und zu behüten, (to verhö- „dende) daß alle Verderbniß und Böses abgewen- „det, — und, was der heilsamen Lehre des göttli- „chen Worts und des heiligen Evangelii zuwider „(durch Schwärmerei, Lästerschriften und anderwei- „tig) vorgenommen und angefangen, auf das Schärf- „ste gewehret und bestraft werde, — worin uns „von dem gottesfürchtigen Könige Josia, im zweiten „Buche der Könige im 12ten Kapitel, auch von dem „heiligen Könige Nabuchodonosor, Daniel III. cap., „ein Beispiel vorgebildet und beschrieben ist, — und „von dem heiligen Apostel Paulus 1 Timoth. 1. mit „klaren Worten ausgedrückt und gelehrt ist, — Wo- „fern wir uns mit solcher Gotteslästerung und Be- „scheide (wie es Levilici im XIX. Kapitel berührt „ist) nicht beladen und beschwehren wollen; — des-

„halb haben wir, zur Ehre des Allmächtigen und „seines Sohns und unsers Herrn Jesu Christi, und „damit unsrer Stadt Bürger und Einwohner, von „der lästerlichen Lehre, die leider gegen die zwei „heiligen Sacramente, der Taufe und des Altars, „durch einige Sectirer (Rottengeister) angerichtet ist, „unverleitet und unverführt bleiben mögen, — das „folgende Mandat über unsre Stadt ausgehen, ver„kündigen und bekannt machen lassen, bei der Strafe „und Ahndung (Pene) so darin bestimmt ist."

Hierauf folgt nun das bekannte „Mandat des Ehrbaren Raths der Stadt Bremen wider die Sacrament-Schänder," dessen Inhalt zum vorliegenden Zweck keinen Stoff liefert.

Das Ergebniß, welches diese Kirchenordnung für die staatsrechtliche Begründung unserer Kirchenverhältnisse und insbesondre für die Anwendung des jus circa sacra, und die feste Scheidung der Bestandtheile des damals suspendirten vormaligen Episcopalrechts zuwege bringt, — ist so befriedigend, daß wenige Kirchen Deutschlands eine reinere, richtigere und vollständigere Gestaltung ihrer Verhältnisse schon so frühzeitig dürften aufzuweisen haben, als die Stadt-Bremische, und deshalb ist es sehr zu beklagen, daß sie durch Seltenheit der Exemplare und Länge der Zeit dergestalt in Vergessenheit gerathen, daß die bei Weitem größere Mehrzahl unsrer Mitbürger und Gemeindeglieder kaum von ihrem Daseyn, noch weniger von ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung unterrichtet ist. — In Ermangelung anderer Bearbeitungen des Gegenstandes

möge daher hier eine Beleuchtung derselben folgen, also daß auch dem Ununterrichteten die Kenntniß ihrer rechtlichen Wirkungen zugänglich werde. —

Sie ward von den sämmtlichen Predigern gemeinschaftlich berathen, durch Vereinbarung als angemessen erkannt, gebilligt und zunächst in dogmatischer Hinsicht, nach dem Standpuncte der damaligen Zeit, als entscheidende Richtschnur festgestellt. — Was sie an kirchenrechtlichen Grundsätzen aufstellt, erhielt verbindende Kraft, dadurch daß es einerseits von der Kirche ausging und andrerseits vom Rathe angenommen ward, mithin, durch Einwilligung der beiden einzigen dabei betheiligten Collegien festgestellt und anerkannt wurde, indem der Landesherr und geistliche Obere durch seine Schwäche und machtlose Stellung dabei unwirksam bleiben mußte. — Aus dem Schooß der Bremisch-Protestantischen, damals unbestritten Lutherischen Kirche, durch deren Diener geschaffen, vom Superintendenten Jacob Probst und zunächst von Johann Timann redigirt, war sie, mit löblicher Vorsicht den Wittenbergischen Theologen zur Prüfung übersandt, — dann aber, nachdem sie von Luther, Melanchthon und Anderen erwogen worden, durch eine von Johann Bugenhagen verfaßte Vorrede gebilligt und ausdrücklich darin erklärt:

„bei Christen und redlichen Leuten sey kein Zweifel, „daß diese Ordnung göttlich, Christlich, billig und „nützlich sey."

In der Vorrede sagen die Prediger ausdrücklich:

„Sie hätten sich nicht verdrießen lassen, diese Ord„nung zu verfassen, mit guter Zuversicht, — sie

„werde desto beständiger seyn, weil sie mit Rath, „Willen und Zustimmung der Obrigkeit vorge„nommen worden — und es sey eine Ordnung, daß „alle äußerliche Reformation von der Christlichen „Obrigkeit herkommen müsse." —

Damit ist ein Beleg geliefert, daß sie nicht im Auftrage oder im Namen des Raths, — sondern auf dessen **Anrathen, Einwilligung und Zustimmung** errichtet worden, — daß die **Bestätigung desselben** nachgesucht sey, — **nicht** wegen einigen Zweifels an der Berechtigung der Kirche zur Abfassung ihrer Ordnung, sondern als Vorsichts-Maßregel, um im Voraus gewiß zu seyn, daß weltliche Rechtszustände, auch nicht etwa aus Versehen oder Irrthum darin verletzt worden, — um ihre Dauer zu sichern, und im Betracht, daß auch die Anordnung der äußerlichen Reformation, im Gegensatz der spiritualium von der Obrigkeit herkommen müsse. Damit deuten die Prediger an, daß, — unfehlbar weil eine höhere Behörde, — Kaiser und Reich, — Erzbischof nicht cnncurriren könne, der weltliche Arm zur Aufrechthaltung mitwirken müsse, das jus reformandi — ein Theil des jus circa sacra — vom Rathe supplirt werden müsse, und daß sie und die Kirche dessen Beistand für zuträglich erachten. — Indem nun die deutschen Stände noch fortwährend im Religionsstreit begriffen waren, und sich niemand fand, der zu dessen Ausübung nach deutschem Staatsrecht mit unbezweifelter Autorität versehen war, wandten sie sich an den Rath um Aushülfe, mit der **ausdrücklichen clausula salutaris:**

„Wir wollen auch, daß mit keinem Stücke, das in „dieser Ordnung verfaßt ist, — den Kaiserrechten, „Landrechten, Stadtrechten und weltlicher Obrigkeit „ꝛc. ꝛc. auf keinerlei Weise Abbruch geschehe.“ —

Folgten nun die Prediger darin dem von Sachsen und anderen protestantischen Ländern gegebenen Beispiel, so war doch die Frage über deren Gültigkeit noch immer zweifelhaft, weil die Art der Errichtung von der bisher durch die Hierarchie befolgten Methode zu sehr abwich, als daß man hätte auf das Bestehen der Ordnung mit Zuversicht rechnen können, und der allenthalben vereinbarte Zustand nur unter dem Reservat auf das nächste Concilium von den Ständen beider Religionspartheien als provisorisch festgesetzt war. —

Das Gesuch der Prediger um Prüfung und Bestätigung der Ordnung in der Zuschrift an den Rath steht in unmittelbarer Beziehung mit der Ursache, deren die Vorrede erwähnt, „um die Dauer der Ordnung zu sichern,“ und den Rath zur Aufrechthaltung zu vermögen. — Die Versicherung einer guten Aufnahme von Zusätzen oder Absonderung erscheint sichtbar als eine Verwehrung gegen mögliche Fehlgriffe, die der Prediger Besorgniß vor einer etwanigen Unbekanntschaft mit dem Detail der hiesigen weltlichen Verhältnisse ihnen dictiren mußte, um jedem Anstoß im Voraus zu begegnen. Jeder Zweifel an der alleinigen berufsgemäßen Selbstthätigkeit der Prediger und der Kirche an der Errichtung des Werks und bei der Bekanntmachung im Namen der Bremisch-Lutherischen Kirche, entfernt indeß die ausdrückliche Benennung derselben

„diese unsre Ordnung“

in der unmittelbar an den Rath gerichteten Zuschrift, und ist ein Beleg, daß der Rath bei der Errichtung und Bekanntmachung derselben sich völlig unthätig verhalten. Und dieses bestätigen auch die Ausdrücke, die bei der Annahme vom Rathe gewählt sind, und geben zu erkennen, daß nur eine Anerkennung **der Negative** damit gegeben werden sollen: — daß nichts darin enthalten sey, wogegen die weltliche Behörde Erinnerungen zu machen veranlaßt seyn könnte, wenn vom Standpuncte der öffentlichen Wohlfahrt aus die Ordnung der Kirche ins Auge gefaßt würde. — Und diese inneren Kennzeichen stellen es als eine einleuchtende Gewißheit heraus, daß die Kirche selbst, durch ihre vereinigten Prediger hierin selbstthätig eine Handlung der **Kirchengewalt** ausgeübt, — und folglich, — daß die Bremische Kirche, nach der Suspension der Bischofswürde diesen Theil des Collegialrechts der Kirche, der darin verschlungen gewesen, — **mit Anerkennung des Raths, — wiederum aus eigner Macht in Besitz genommen**, und auf eine Weise vollzogen habe, die geeignet ist, eine consequente Schlußfolge für die Anerkennung der Gesetzlichkeit des Verfahrens durch die weltliche Behörde zu begründen.

Eine Betrachtung des Proclams, womit der Rath seine Annahme bekannt machte und das Mandat wider die Sacramentirer ergehn ließ, bestätigt diese Ansicht, und stellt ihre Richtigkeit außer Zweifel.

Das Proclam befaßt zwei verschiedene Handlungen, zu denen sämmtliche drei Bestandtheile des jus circa sacra den Anlaß darbieten. — Die Ueberschrift:

„Angenommen die Ordnung von der Obrigkeit" spricht deutlich aus, daß der Rath damit nichts weiter, als ein „Vidimus" habe öffentlich ertheilen wollen. Die Behutsamkeit, womit die Ausdrücke gewählt sind, läßt ein Streben erkennen, keinerlei Verantwortung auf sich zu laden, keinerlei Selbstthätigkeit einzugestehen, — noch auch nur zu bekennen: **daß Er, der Rath selbst,** — die Prüfung vorgenommen, worum doch die Prediger in ihrer Zuschrift ihn angelegentlich ersucht hatten. — Dagegen motivirt der Rath also:

„Nachdem diese Ordnung der Kirche ꝛc. ꝛc. **von den „hochgelehrten der göttlichen Schrift,** — mit „Fleiß übersehen, — und **von denselben, als der „rechten Richtschnur gemessen, bezeugt und ge„währt ist"** —

also ohne eigne Verantwortung des Inhalts und allein auf die von den Theologen übernommene Gewährleistung:

„haben wir, — der Rath der Stadt Bremen, die„selbe als eine nützliche, nöthige und Christliche Ord„nung angenommen, — woran **uns** auch der All„mächtige ꝛc. zu seiner Ehre und unserm Troste, „gnädiglich bestätigen, bekräftigen und erhalten wolle. „Amen." —

Somit enthält sich der Rath der Bestätigung, — als nicht **ihm**, sondern dem Allmächtigen zustehend, — der ihm darin beistehen solle, und damit

schließt sich das Vidimus und seine Annahme der von der Kirche ausgegangenen Ordnung. —

Der Verfolg des Proclams enthält nun die Gründe, womit der Rath das darauf folgende Mandat wider die Schwärmer vertheidigt, — sich auf seine Verpflichtung, solches zu erlassen, beruft und die Umstände und Thatsachen anführt, die ihn zur Vollziehung dieser seiner Amtspflicht bewogen haben. — Er sagt darin:

„daß er mit besonders hohem und getreuem Fleiß „darauf zu halten auch mit kräftigen und strengen „Geboten vorzubeugen habe, daß alles Verderbniß „und Böses abgewendet, und, was der heilsamen „Lehre des göttlichen Worts und des heiligen Evan„gelii, durch Schwärmerei, Lästerschriften und auf „sonstige Weise, — zuwider vorgenommen und be„gonnen werde, auf das Schärfste gewehret und be„straft werde.“ —

Auf den ersten Blick erkennt man hier, — daß damals in einer Periode, — wo die Zeit noch in der Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse für die Kirche begriffen und niemand noch mit Sicherheit bestimmen konnte, wer an die Stelle derjenigen treten werde, deren Function und Berechtigungen die Reformation gelähmt hatte, der Rath provisorisch die verschiedenen Arten des jus circa sacra vollzieht, weil des Erzbischofs Gewalt suspendirt, Kaiser und Reich nicht einig, noch zu handeln disponirt war, — und die Verweisung desselben an die Landeshoheit noch nicht als feststehende Norm etablirt war.

Das Vidimus, ist eine Anerkennung der Unschädlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ordnung, theils und in Betracht des dogmatischen Theils dem jus reformandi angehörig, theils aber dem Rechte der Oberaufsicht des Staats über die Kirche zuständig. — Die Cognition oder Erforschung so wie die Bestrafung der Schwärmerei, Lästerschriften und sonstigen im Schwange gehenden Unfugs, gehört ebenfalls unbezweifelt unter die vereinte weltliche Oberaufsicht und Befugniß zur Beschirmung der Kirche die beide im jus circa sacra sich vorfinden. — Die Kirche selbst war nur zur Anwendung der geistlichen Zwangsmittel befähigt, zum Bann und zur Verweigerung der Sacramente.

Merkwürdig ist noch, — und nicht zu übersehen, — daß der Rath in der Annahme der Kirchenordnung, mit auffallender Behutsamkeit, jeden Schein von Selbstthätigkeit bei deren Errichtung, — sogar aller Prüfung von sich abzuwälzen sucht, und beides der Kirche und den prüfenden Theologen in Wittenberg beimißt. In dem andern Theile des Proclams hingegen, der dem Mandat zur Einleitung dient, und in dem Inhalte des letztern selbst, nirgend einer Mitwirkung oder Berathung mit Predigern erwähnt, sondern diese Verfügung ganz und gar als Vollziehung seiner allgemeinen Amtspflicht bezeichnet, — vermöge deren ihm obliege, Verderbniß und Böses zu verhüten und abzuwenden. —

Trefflich und musterhaft erscheinet noch jetzt, nach 300 Jahren das Verfahren, des damaligen Raths, wenn

er bereit ist, die Kirche zu schützen und zu vertheidigen, gegen einreißende Verderbniß und Böses, angerichtet durch Schwärmerei, Sectenwesen und Lästerschriften — aber nicht weiter eingreift in das innere Wesen der Kirche, in die freie Ausübung der Kirchengewalt, in die Errichtung der Kirchenordnung, in die Vollziehung der Wahlen und Berufungen. — Und doch war damals eine bewegte Zeit, wo alles Theil nahm an öffentlichen Interessen, unter denen die Kirchenangelegenheit den obersten Rang behauptete, — und doch konnten die Prediger vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung im Namen der Gemeinden dem Rathe gegenüber, ohne zu erröthen, aussprechen:

„Wy weten hier von nenen Dwank!"

Da die Errichtung der Symbole Conventional-Bestimmungen und Kirchenordnungen einen Theil der Kirchengewalt ausmachen,

G. L. Böhmer §. 8 und Wiesenhavern daselbst in der Note.

der sonst, wo Consistorien solche besitzen, von diesen oder oft auch durch noch höhere Collegien von Seiten der Landeshoheit ausgeübt wird, so ist aus diesem Beispiele, und aus der Annahme des Raths zu erkennen, in welchem vollkommnen Umfange die sämmtlichen Zweige der Kirchengewalt, sofort nach der Suspension der Gewalt des Erzbischoffs als Ordinarius unmittelbar an die Protestantische Kirche der Stadt, und an die einzelnen Gemeinden der Pfarrkirchen wieder übergegangen. — Aber auch eben so rein ging der Theil des Epi-

scopatrechts, der aus der weltlichen Gerichtsbarkeit herstammte, sofort an diese über, — nemlich an den Rath.

Und auch dafür bietet die Kirchenordnung den Beleg, und stellt es fest mit dürrer, in unsrer treuherzigen Sassensprache trefflich ausgedrückter Ueberweisung.

Im Kapitel „Von Ehesachen" ist bestimmt, daß dem Prediger nur so lange darin „zu unterrichten" verstattet sey, als sie (nach Maaßgabe der jedesmaligen Beschaffenheit) als: „Gewissenssachen" anzusehen sind, und leichter und einfacher Beurtheilung unterliegen, — wobei vorausgesetzt wird, — daß sie in schwierigen Fällen von selbst beim Superattendenten Rath suchen werden.

Sobald aber Streitsachen oder öffentliches Aergerniß entsteht,

„sollen die Prediger nicht weiter fortfahren; sondern
„an die Obrigkeit verweisen, welcher die Ehesachen
„als eine außerkirchliche, weltliche Sache unterworfen
„sind.

So weit lautet die Weisung an die Prediger. — Der Umstand aber, „daß der Official ruhe", daß der Domkapitular, durch den der Erzbischoff die Beurtheilung und Entscheidung der Ehesachen, die ihm zuständig war, vollziehen ließ, durch die Reformation suspendirt, und somit die Ehesachen durchaus ohne gesetzliche Behörde für die Entscheidung sich befanden, — dieser Umstand veranlaßt die Prediger, die dabei betheiligt sind, soweit sie als Gewissenssachen ihrem Be-

rufe anheimfallen, — daß sie dem Rathe bescheiden und unvorgreiflich vorstellen:

„Es sey wohl nützlich daß einige Rathspersonen mit „einem in Rechten Erfahrnen dazu verordnet wür„den, um in Sachen böslicher Verlassung des einen „Theils, — Vielweiberei oder Ehebruchs, die Be„strafung zu verhängen," — dabei ausdrücklich bevorwortend:

„doch richtes (Gerichtes) Straffe höret allene dem „Rade tho!"

ihre Dreistigkeit mit dem bekannten Nothstande entschuldigend: —

„dewile de Official rouwet".

Es bedarf hier wohl noch kaum einer Wiederholung, daß dieser Theil der hierarchischen Gerichtsbarkeit der weltlichen Oberherrschaft entrissen und bis zur Begründung der Reformation im Episcopatrechte begriffen war. — Durch einen, in den mehrsten deutsch-protestantischen Ländern begangenen Fehlgriff, — blieb derselbe fast allenthalben, wo Consistorial-Verfassung eingeführt wurde, mit der Kirchengewalt, die die Consistorien erhielten, vereinigt, — und ward in andern erst später davon getrennt. — Diese Vereinigung so verschiedenartiger Gegenstände führte dann zu dem andern Fehlgriff, hie und da beides zusammengenommen fortwährend „Episcopalrecht" zu benennen.

In Bremen trat diese Sonderung indeß sofort ein, und die Kirchenordnung giebt den Beleg, daß alles was von Gerichtsbarkeit im Bischofsrechte vorhanden war, sofort wieder dahin gelangte, wohin es gehörte — an

den Rath — als alleinige Justizbehörde in Stadt und Gebiet.

Und dieser Rückfall aller vom Erzbischofe bis dahin über die Bremischen Bürger und Kirchen verwalteten Zweige von Gerichtsbarkeit war so vollständig und allgemein, daß schon damals, selbst für diejenigen Bürger, — die in verschiedenen Zeiten, sowohl während Hardenbergs Lehramt, — als nach der Wiedereröffnung im Jahre 1638 sich zum Dom als ihrer Kirche gehalten, die sämmtlichen Ehesachen, sowohl der Justiz als dem Dispensationsrechte nach, sofort dem Rathe waren unterworfen worden. Das Wenige aber was daran noch fehlte, nemlich diese Rechtspflege über die Domkapitulare und sonstiges Personal, und nach der Secularisation, über die Schwedischen und Churbraunschweigischen Domprediger, und über das sonstige, vormals auswärtige Beamten-Personal am Dom, kam gleichmäßig an den Rath, als im Jahre 1802 der Dom der Stadt übergeben wurde. — Die bis dahin für die Untergebenen der Stader Consistorialbehörde bestandene Exemtion befaßte jedoch kaum dreißig Personen.

Gelangte nun schon 1534 die Episcopal-Jurisdiction vollständig an den Rath, — und die Kirchengewalt eben so vollständig an die Stadt-Bremische Lutherische Kirche und Pfarrgemeinden, so war damit die Vertheilung und Absorption aller im vormaligen Episcopalrechte verwebten Bestandtheile vollendet, — und es blieb folglich von nun an nichts mehr zu vertheilen noch zu erwerben übrig.

Diese Gewißheit aber schwebte der Bürgerschaft muthmaßlich vor Augen, als am 23. Juni 1815 der Rath ein Jus circa sacra **oder!** Episcopalrecht, — und überdies Dispensations-Befugniß in Ehesachen in Anspruch nahm, — als diese seltsame Stellung und auffallende Forderung die Bürgerschaft stutzig machte, und jenes Ersuchen um:

„genaue Aufgabe der, — **nach der Meinung des** „**Raths** — hieher gehörigen Befugnisse"

hervorrief.

Die Ertheilung von Dispensationen in Ehesachen, war in der deutschen Katholischen Kirche dem Episcopus ordinarius als eigenthümliches Recht zugewiesen, — der Bremische Erzbischof besaß sie unbestritten, und ließ sie durch einen Domkapitular als eigends dazu bestellten Official verwalten. — Sie wurden nicht durch päpstlichen Indult erlangt, — wohl aber als Vorsichtsmaßregel ward hie und da der Papst selbst um Ertheilung von Dispensationen ersucht.

G. L. Böhmer §. 399.

Es war also die Dispensations-Befugniß in Ehesachen ein integrirender Theil des Episcopalrechts, der, seit dessen Suspension, — wie die Kirchenordnung sagt: — **„weil der Official ruhte"** — durch solche selbst, als vom Rathe auszuüben erkannt, — und seitdem durch die Wittheit ungehemmt exercirt ist. Erst durch den neueren Conventsschluß, — also durch die Landeshoheit selbst, — wegen Abschaffung der Dispensationsgelder erhielt derselbe eine Modification. — In ihrer Antwort sonderte nun die Bürgerschaft, mit Ueberge-

hung der Dispensations-Befugniß, — die vom Rathe als gleichbedeutend aufgestellten Rechts-Zweige jus circa sacra, welches der Landeshoheit zusteht, — und Episcopalrecht, — das seit dreihundert Jahren in Bremen sich nicht weiter verlautbart hatte, — und bat um Aufklärung, — was der Rath damit im Sinne habe, — vielleicht von der unbestrittenen Voraussetzung ausgehend, — daß das Jus circa sacra seit Aufhebung des Reichsverbands ein Attribut der Landeshoheit, — mithin nunmehr Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich zuständig sey, — dagegen vom Episcopalrecht nichts mehr übrig sey, was irgend einer Behörde oder Corporation im Staate noch zugewendet werden könne. Was den Rath bewogen haben möge, diese „genaue Aufgabe", zu verweigern, — steht dahin. — Daher also läßt sich auch nicht bestimmen, — ob, die unten zu berührenden Schritte von dem Rathe mit dem jus circa sacra, — oder mit dem Episcopalrecht in Verbindung gebracht werden sollen. — **Nach den Meinungen der Rechtslehrer** aber sind sie unter dieses **so wenig, als unter jenes** zu classificiren, — und Beispiele — **daß sie in der Maaße vom Rathe vor dem 23sten Junius 1815 ausgeübt worden, — sind nicht** zur öffentlichen Kunde gelangt.

Dagegen ist es gewiß, daß die Uebung der Kirchengewalt, bereits **vor** dem Erscheinen der Kirchen-Ordnung, — und seit deren Bekanntmachung **ununterbrochen** für die Pfarrkirchen von den Gemeinden exercirt worden, — und nach dem Anfall des Doms

an die Stadt und dem Aufhören der Einwirkung des Stader Consistoriums auf denselben, von dem für den Dom formirten Kirchen-Collegium, in einer etwas abweichenden Gestalt, in Anwendung gebracht wird, — die gleichwol annoch einer mehr gleichstellenden Ausbildung empfänglich seyn dürfte.

Als erstes und ungezweifeltes Attribut derselben erkennen alle Rechtslehrer die Wahl und Berufung der Pastoren, der Beamten für die Vollziehung der mit der Kirchengewalt verbundenen Geschäftsführung, — und der unteren Dienerschaft bei der Kirche. Schon im Jahre 1534 war die Ausübung dieser Befugniß der Gemeinden als hergebracht angesehen und die Kirchenordnung erwähnt derselben als einer bekannten Sache in dem Kapitel:

„Was den Predigern zukömmt zu predigen"
„Nachdem also fromme und gelehrte treue Diener des
„Evangelii erwählt sind, nach der Regel: Matthäi
„24 — 1 Tim. 3 und Titum 1. — Durch des
„Kirchspiels Baumeister, und verordnete Bürger, —
„Nicht ohne Willen und Zustimmung des Ehr-
„baren Raths und Superattendenten (nicht
„ane Willen unde Volworth des Erbaren Ra-
„des unde Superattendentes.)

Die Erwählung geschah also durch die Baumeister und vom Kirchspiel verordneten Bürger, — und der Rath und der Superattendent gaben dazu Einwilligung und Zustimmung.

Auch der Rath selbst berief sich auf diese Rückkehr

der Kirchengewalt, an die Gemeinden, in seinen Bemühungen die Herstellung des Gottesdienstes im Dom zu hindern. — Am 21. Sept. 1638, — als dessen bevorstehende Eröffnung vom Syndicus Dr. Herdesianus im Namen des Raths dem Ausschusse der Bürgerschaft auf dem Rathhause angezeigt wurde, — bemerkt derselb:

„der Rath besorge viel Präjudicirliches rc. rc. Seit „Hardenbergs Entfernung würden die Stadtkirchen „besucht, — die Taufen und Copulationen darin verrichtet, auch — **ohne Unterschied zum Ehrenstande**, weltliche und geistliche Sachen **vocirt**, und „die Vota zur Erwählung eines Predigers gegeben!" — rc. rc.

Zu diesem Verfahren gab die Anleitung unfehlbar die Augsburgische Confession und die Apologie derselben, deren Ansehn damals als Richtschnur von allen deutsch-protestantischen Kirchen befolgt ward.

Im Anhange zu den Schmalkaldischen Artikeln: „Von der Bischofen Gewalt" heißt es:

„Denn wo die Kirche ist, da ist je der Befehl, das „Evangelium zu predigen; darum müssen die Kirchen „die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, „wählen und ordiniren."

Wahl und Berufung war also nach den in der Kirche angenommenen Grundsätzen schon damals bei der Gemeinde, und diese bestellt noch jetzt die Prediger für die Lehre, Predigt, Kinder-Unterricht und Confirmation, Verwaltung der Sacramente und Seelsorge. Sie

sind also Pastoren und die hier eingeschlichene Bezeichnung: Prediger, ist im Betracht des Umfangs ihrer Berufspflichten unangemessen.

Durch Annahme der Berufung übernimmt der Pastor die Erfüllung der Berufspflichten und die Vollziehung der Kirchenhandlungen, die ihm die Gemeinde bezeichnet hat, und die sonst herkömmlich mit der übernommenen Stelle verknüpft sind. — Ist diese an einer der dazu qualificirten Kirchen, so erhält er durch seine Stellung Sitz und Stimme im Ministerio, nebst Theilnahme an den von diesem, als Vereinigungs-Collegio der Gesammt-Kirche reformirter Confession in Bremen, — als einer fortdauernden Synode, zu vollziehenden Geschäften, als Vertreter der Gemeinde, die ihn berufen, und die allein verpflichtet ist, als Gegenleistung ihm seine standesmäßige Subsistenz zu sichern. — Gegen diese Gemeinde tritt der Pastor in ein unmittelbares Vertrags-Verhältniß und verbindet sich derselben, zur Leistung der durch kirchliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder von ihm begehrten Kiechenhandlungen und Seelsorge, und jedes derselben hat die Befugniß, ihn, nach der in der Kirche hergebrachten Art und Weise, zur Vollziehung derselben in Anspruch zu nehmen. — **Weiter aber geht seine Verpflichtung nicht.** Außer der Kirche, der er sich verpflichtet hat, kann, das Nachjahr ausgenommen, — wo er in der Vacanz auszuhelfen verbunden ist, — niemand ihn in Anspruch nehmen, niemand ihm Geschäfte zumuthen noch auflegen, die seine Gemeinde ihm nicht bei der Berufung bezeichnet hat. — Jeder Versuch dazu ist eine Verletzung, die der Gemeinde selbst widerfährt, in ihrer Eigenschaft

als kirchlicher Körper im Staate, als moralische Person, die ihm den Auftrag ertheilt, und ihn zu schützen hat, die unfehlbar einen Anspruch hat, auf Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten als eine vom Staate anerkannte kirchliche Gesellschaft.

Gegen den Staat tritt der Pastor als Bürger in kein engeres oder strengeres Pflichtverhältniß als jeder andre Bürger, — in kein Dienstverhältniß, wie man hie und da hat behaupten hören, um unter diesem Vorwande ihm Dienstleistungen zuzumuthen, zu denen die Gemeinde ihn nicht berufen hatte. — Daß er die Gesetze ehre und befolge, bei seiner Amtsführung Verletzungen derselben, — Handlungen gegen das Gemeinwohl und gegen die öffentliche Ruhe vermeide, und nach Kräften und dargebotener Gelegenheit hindre, — ist, was der Staat von ihm, wie von jedem andern Bürger zu verlangen hat; — mehr aber auch nicht! —

Die Methode, welche die Gemeinden der Stadtkirchen bei der Wiederbesetzung erledigter Pastorenämter beobachten, ist, dem Herkommen nach, folgende:

Aus einer unbestimmten Anzahl von Pastoren, zu deren Namenliste jedes Gemeindeglied Einen oder Mehrere in Vorschlag bringen kann, werden, durch den Gemeinde-Ausschuß, sechs für die engere Wahl-Liste durch Stimmenmehrheit ausgewählt. — Demnächst werden (bei den in St. Anscharii Kirche zuletzt stattgefundenen Wahlen auf den folgenden Tag) sämmtliche active Gemeindeglieder zur engeren Wahl geladen, und bei dieser durch Stimmenmehrheit von den Anwesenden Einer aus der Wahl-Liste für die Besetzung der erledigten Stelle gewählt.

Diesem wird seine Erwählung durch die Bauherren, — in St. Stephani durch den Gemeinde-Ausschuß, — in einem amtlichen Schreiben bekannt gemacht, worin ihm die Amtsfunctionen, zu denen er berufen wird, und die Emolumente, deren Genuß die Gemeinde ihm zusichert, bezeichnet werden, verbunden mit einer Einladung zur Annahme der Berufung und zur baldigen Ueberkunft und Antritt des Amts.

Diese Procedur hat alle wesentlichen Eigenschaften einer Wahl und Berufung von Seiten der Gemeinde, und bildet das Fundament des Vertrags, den die Gemeinde mit dem Pastor errichtet. In mehreren Berufsbriefen, die noch vorhanden sind, wird dieses wörtlich ausgedrückt. Namentlich steht in dem Berufsschreiben, das der Ausschuß der Gemeinde zu St. Stephani unterm 4ten Juni 1760 an Dr. Johannes Smidt zu Putten erlassen:

„Die Bedingungen des Berufs sind folgende"

und gleiche Worte befinden sich in dem Schreiben an Gerhard von Hemessen.

Die Bauherren zu St. Anscharii Kirche schreiben an Dr. C. H. Runge in Celle unterm 24sten Junius 1770:

„so zweifeln wir keinesweges, es werden Dieselben „ꝛc. sich gar bald entschließen können, diesen Beruf „unter dem göttlichen Beistand anzunehmen."

Einer der damaligen Bauherren, der nachmalige Bürgermeister Dan. Tidemann, war Rathmann, und wußte folglich, was der Rath in ihrem Schreiben gut heißen und anerkennen werde.

Noch das Berufsschreiben an Dr. Krummacher vom 7ten Nov. 1825 besagt wörtlich:

„Als Bauherren dieser Kirche liegt uns die ange„nehme Pflicht ob, Ewr. Hochehrw. nicht nur von „dieser Sie getroffenen Wahl in Kenntniß zu setzen, „sondern auch im Namen der ganzen Gemeinde Sie „herzlich zu bitten, den auf Sie gefallenen Beruf „in reife Ueberlegung zu nehmen.

„Unserm verehrten Senat haben wir von der „getroffenen Wahl gehörige Anzeige gemacht, der uns „auch die Bestätigung derselben nicht verweigert hat, „und Ewr. Hochehrwürden in einem besondern Schrei„ben davon benachrichtigen wird.

(unterz.) A. Löning, Bauherr.
Christ. Schrader, Bauherr.
Georg Wm. Grommé, jetzt verwaltender Bauherr der St. Ansgarii Kirche, der sich das Antwortschreiben erbittet.

Nach Vollziehung der Wahl wird solche von dem Bauherrn dem Präsidenten angezeigt, — der Rath ertheilt seine Bestätigung und erläßt demnächst noch ein Schreiben an den von der Gemeinde Berufenen, das auch der Rath als Vocation (vocatoriae, vocatoriales) oder Berufsschreiben bezeichnet, und das oft mit dem von Seiten der Bauherren abgesandten zugleich überschickt wurde.

Mit dem Schreiben des Raths hat es folgende Bewandniß, und die Entstehung desselben fällt muthmaßlich ins Jahr 1569. —

Zur erledigten Stelle eines Superintendenten, der auch an U. L. Frauen Kirche als Pastor stand, war auf Empfehlung der Wittenberger Facultät ein Magister Marcus Meningius gewählt, der zu Calbe an der Saale stand, und ein gewisser Bürger Gerdt Deneken war zu ihm gereiset, die Annahme des Berufs mit ihm zu unterhandeln. Vielleicht durch seine dortige Stellung, unter dem Domcapitel zu Magdeburg daran gewöhnt, eine Berufung von irgend einer Consistorialbehörde zu erwarten, oder durch kirchliche Partheyungen hieselbst vorsichtig gemacht, schrieb er:

„daß er sich nicht weiter erklären, noch mit uns ein-
„lassen wolle, wenn ihm nicht eine schriftliche Christ-
„liche Vocation und Bestellung, daraus ihm zu erse-
„hen, was sein Amt allhie bei uns seyn solle, be-
„siegelt zugefertigt würde" —

wie es in einem noch vorhandenen Schreiben des Raths vom 13ten Juni 1569 bemeldet ist. Auf dieses Begehren erließ drr Rath eine Vocation an denselben sub sigillo unterm 7ten Sept. 1569, die indeß ihrem Inhalte nach eigentlich eine **Bestallung als Superintendent** in sich faßt und von Pastoral-Verhältnissen gegen die Gemeinde, ja selbst des Namens derselben gar nicht erwähnt. —

Die Vocations-Schreiben des Raths, die dem Verfasser zu Gesichte gekommen sind, datiren sämmtlich aus der letzten Hälfte des 18ten, und aus dem 19ten Jahrhundert, beziehen sich bis zum Jahre 1823 einfach auf die Wahl der Kirchspiels-Gemeinde und die Schreiben der Bauherren und melden dann, daß der

Rath solche Wahl bestätigt habe, und desfalls diese Vocation an den Gewählten erlassen wolle. — Zuerst in dem Vocations-Schreiben an Dr. Conrad Buhl unterm 19ten October 1778 wird eines Homagialreverses erwähnt mit den Worten:

„so ist zu dem Ende eventualiter alschon von uns „beliebet worden, daß bei dieser Vocation Denenselben zugleich die große Bürgerschaft conferiret werden solle; wogegen wir erwarten, daß Dieselben loco „des von einem jeden Bürger abzustattenden Bürgereides, den anliegenden **und im vorigen** Seculo „**bereits üblich gewesenen** Homagialrevers, bei „Ihrer Erklärung über die Vocation eigenhändig unterschrieben und besiegelt Uns zurückgehen lassen „werden."

Diese Conferirung an den Sohn eines hiesigen Aeltermanns, — der ohnehin das große Bürgerrecht besaß, war also eigentlich ohne Bedeutung. Aber die Bezugnahme auf den Umstand: **daß dieses** im vorigen Seculo bereits üblich gewesen, hat das Ansehn, als ob eine Neuerung oder Erneuerung damit habe entschuldigt werden sollen, deren Endzweck nicht ausgedrückt ist. — Da indeß die Berufung, worauf das Schreiben des Raths Bezug nimmt, von der Provision zu St. Remberti ausging, und also die Einführung von Neuerungen weniger Schwierigkeit fand, als bei Concurrenz der Stadtgemeinden, — als damaliger Provisor aber in der Vocation, der Bürgermeister V. Mindemann, dessen Andenken von Allen, die ihn gekannt haben, im Rufe eines herrschsüchtigen, gewissenlos um sich grei-

fenden Mannes erhalten ist, so bleibt die Tendenz der eingeführten Maaßregel immer höchst verdächtig.

Im Jahr 1817, am 5ten Mai, in der Berufung des Pastor Passavant wird der Revers zuerst Huldigungs-Revers benannt.

Das jüngste Vocationsschreiben des Raths, das unter wenigen Abweichungen, dem Gehalt nach, allen früherhin vom Rath erlassenen gleich ist, erhielt der Pastor Dr. Krummacher am 12ten Novbr. 1823. — Zur Geschichte der Vocation dürfte es von Erheblichkeit seyn, weil es einen Abschnitt bildet, mit dem sich die Reihe der einfachen Berufsschreiben schließt, und der neue Cyclus beginnt, der so viel Aufregung und Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und in den Gemeinden veranlaßt hat. —

„Hochehrwürdiger Herr!

„Die hiesige Pfarrgemeinde zu St. Ansgarii, wel„che das Recht einer freien Wahl ihrer Pre„diger genießt, hat in einer am 6ten Novbr. d. „J. mit Erlaubniß des Senats, zu diesem „Zweck angestellten Versammlung, Ewr. Hoch„ehrwürden an die Stelle ihres verewigten würdigen „Religionslehrers Dr. Buhl, auf ordnungs- und „gesetzmäßige Weise zu ihrem Prediger gewählt, und „durch ihre Vorsteher um Bestätigung dieser Wahl, „und Erlassung des Vocations-Schreibens an Ewr. „Hochehrwürden nachgesucht. —

„Der Senat hat keinen Anstand genom„men, diese Wahl durch einen am 7ten November „gefaßten Beschluß zu bestätigen, da nach allem, „was ihm von Ewr. Hochehrwürden Leben und Wan-

„del in Ihren bisherigen bürgerlichen und Amtsver-„hältnissen zur Kunde gekommen, die Hoffnung, daß „die Gemeinde zu St. Ansgarii einen ausgezeichnet „würdigen und tüchtigen Religionslehrer in Ihnen „erhalten dürfte, nur von ihm getheilt werden konnte.

„Der Senat beruft Ewr. Hochehrwürden dem-„nach durch gegenwärtiges zum dritten Prediger der „Bremischen Pfarrgemeinde zu St. Ansgarii, und „bezeugt zugleich seinen lebhaften Wunsch, daß die-„ser Ruf von Ihnen willig angenommen, und dieses „wichtige Amt lange Jahre unter Gottes Seegen von „Ihnen wahrgenommen werden möge.

„In dieser Hoffnung biethet Derselbe Ihnen „das größere Bürgerrecht dieser Stadt für Sich und, „falls Sie mit Familie gesegnet seyn sollten, auch „für Ihre Gattinn und Ihre noch nicht anderweitig „etablirten Kinder an, und legt zugleich die Formel „eines, den abzustattenden Bürgereid vertretenden „Huldigungs-Reverses, bei, welchen Ewr. Hochehr-„würden in dem gehofften Falle einer willfährigen „Beantwortung dieses Berufsschreibens derselben un-„terschrieben und untersiegelt beyzulegen hiedurch auf-„gefordert werden."

„Der Segen des Höchsten sey mit Ihnen auf „diesem und jedem andern Wege seiner väterlichen „Führung. —

„Der Senat der freyen Hansestadt Bremen.

Der Präsident des Senats

Smidt.

Bremen, den 12ten November 1823.

Breuls.

Mit diesem Schreiben schließt sich die Zahl der Berufungsschreiben, wie solche früherhin abgefaßt gewesen, und, obwohl Styl und Ton in demselben schwerlich als Muster der Anspruchslosigkeit zur Nachahmung für republicanische Behörden aufzustellen sind, obgleich ein gesuchtes Prunken mit dem, was der Rath dabei in Anspruch nimmt, allenthalben sehr widrig auffällt, obwohl es einem Widerspruch sehr ähnlich sieht, **daß die Gemeinde einer Erlaubniß bedurfte, sich zur freien Wahl ihrer Prediger zu versammeln, die ihr vom Rathe selbst in demselben Augenblicke ausdrücklich als ein Recht zugesprochen wird,** — so bleibt dennoch alles noch ziemlich im bisherigen Gleise. — Von nun an aber beginnt in den Vocations-Schreiben des Raths ein Spiel mit Jus circa sacra und Episcopalrecht; als **ausdrücklicher** Vorwand die Diener der Kirche in Staatsdiener umzuwandeln, als wenn die Gemeinden solche dem Staate zu halten und **zu stellen** je könnten verbunden erachtet werden. — Wie denn auch schon die Schrift sagt: „Niemand kann zween Herren dienen."

In der Vocation des Pastor M a l l e t an die Stephani-Kirche, — nemlich in dem vom Rathe ihm desends gesandten Schreiben vom 28sten Juni 1827 findet sich **zu allererst** folgender passus: —

„Und da in einem christlichen Staate, welcher „die Sorge, daß die äußere Gesetzmäßigkeit durch „Christliche Ueberzeugung und Gesinnung ihre ächte „dauernde Grundlage finden möge, — in seine Staats-

„sorge mit aufgenommen hat, und zu diesem Zwecke
„kirchliche Anstalten gründet, ordnet und unterhält,
„der Prediger zugleich Staatsdiener ist, —
„erwarten Wir auch in diesem veränderten Verhält=
„nisse von Ihnen nicht blos die als Bürger den
„Gesetzen und der Obrigkeit schuldige Achtung und
„Folgsamkeit, und als öffentlich angestellter Prediger
„die willigste Befolgung sämmtlicher Anord=
„nungen, welche der Senat in Ausübung des
„protestantischen Episcopalrechts und jus circa
„sacra von Regierungs wegen treffen, oder
„durch die dazu geeigneten Behörden veran=
„lassen dürfte, sondern auch die, jedem Staats=
„beamten anzusinnende besondre Anhänglichkeit an
„den bestehenden Staatsverein, ein lebendiges In=
„teresse an der Beförderung seines Wohls, und eine
„fortdauernde Willfährigkeit, die obgedachten Christli=
„chen Zwecke des Staats in den dazu geeigneten
„Fällen, auf desfallsige besondere oder in collegiali=
„schen Verbindungen an Sie ergehende Obrigkeitliche
„Aufforderung fördern zu helfen, und in Gemäß=
„heit gegenwärtiger Vocation Ihre Amtshülfe
„demnach auch in dieser Hinsicht bereitwillig eintre=
„ten zu lassen."

Dieser fleißig elaborirte passus ist nun als Fun=
dament zu einer Befugniß, über Kräfte und Mühwal=
tungen der Diener der Kirche unbeschränkt verfügen zu
können, allen folgenden Berufsschreiben des Raths ein=
verleibt, ohne die Einwilligung der Gemeinden, in einer

Verfügung über Prediger, die sie allein berufen und die durch Vereinbarung ihnen allein angehören, dabei auch nur eines Blicks zu würdigen. Aus dem unmittelbaren Vertrags-Verhältniß mit dem Pastor begründen die Gemeinden einen alleinigen und ausschließlichen Anspruch auf seine ganze Amtsthätigkeit, und mithin ein eben so gewisses Widerspruchsrecht gegen einen jeden, dem es einfallen möchte, sich von diesen Ansprüchen irgend etwas für außerkirchliche Zwecke anzumaßen und zuzueignen, die den Interessen der Gemeinden fremd sind.

Und diesen Anspruch stützt der Rath seinem eignen Ausdrucke nach: „Von Regierungswegen" auf ein ihm angeblich zustehendes Jus circa sacra und protestantisches Episcopalrecht!! inserirt den passus zum erstenmal im Jahre 1827 einem versiegelten Schreiben an einen erwählten Pfarrer, — ungeachtet der Rath, als er beides zu erwerben gesucht, auf dem Convent am 29. August 1815 der Bürgerschaft öffentlich versichert hatte:

„daß er nicht die Absicht gehabt habe, sich durch die „Wahl dieser Bezeichnung neue kirchliche Rechte „anzumaßen, als die bisher von ihm ausge„übt, — wie denn auch der desfallsige Zusatz die „Ehrl. Bürgerschaft vollkommen beruhigen würde."

Und dieser Versuch, die Diener der Kirche in Staatsdiener umzumodeln, erfährt noch eine bedeutende Steigerung in dem Berufsschreiben an Pastor Pauli vom 5.

Sept. 1827 in welchem neben der obigen Andeutung vom Umfange der prätendirten Staatsdienst-Verpflichtung der Religionslehrer, noch ein Inventarium von Pertinenzstücken zum Vorschein kömmt, — das, nach der Meinung des Raths, unter der Benennung von Jus circa sacra begriffen oder dem protestantischen Episcopalrecht der deutschen Staaten angehörig, unserm bedrängten Gemeinwohl oder Kirchenheil wieder aufhelfen soll, wenn man nur dem Rathe den Spielraum gönnt, nach Belieben darüber schalten und walten zu können.

Der Inhalt desselben und manche darin getroffene Abänderungen verbreiten ein so helles Licht über den Sinn und die Tendenz jener Ausarbeitung, daß man es sich wolle gefallen lassen, das Wesentlichste daraus in der veränderten Form hier eingerückt zu finden. — Es heißt:

„Indem Wir der erwünschten Annahme dieses Rufes von Ihrer Seite entgegensehen, halten Wir es „für Unsere Pflicht, Sie durch Folgendes zugleich „mit den wesentlichsten Verhältnissen und Obliegenheiten des Ihnen anzuvertrauenden Lehramts im Voraus bekannt zu machen.

„Die protestantische Predigerstelle an St. Michaelis Kirche, wird zwar hinsichtlich der bisherigen „Unterabtheilungen protestantischer Kirchengenossenschaften zu denen reformirter Confession gezählt, da „indeß eine beträchtliche Anzahl evangelisch-lutherischer Confessionsverwandten zum Pfarrsprengel dieser Gemeinde gehört, ein nicht unbedeutender Theil

„derselben zugleich reellen Antheil an den kirchlichen „Anstalten derselben nimmt, und deshalb auch bei „Ihrer Erwählung mitgewirkt hat, so erwarten Wir, „daß Sie Ihrer innern Ueberzeugung hinsichtlich ei„ner Verschiedenheit der gedachten beiden protestan„tischen Confessions-Normen unbeschadet, dennoch ei„ne kirchliche Gemeinschaft der Verwandten beider „derselben in ächt christlichem Sinne für zuträglich „erachten und deshalb jeglichen Anstoß, so wie über„haupt alles vermeiden werden, was die kirchliche „Eintracht Ihrer Gemeinden stören, und unchristliche „Partheiungen unter denselben veranlassen könnte. „Von einem christlichen Prediger setzen wir nicht al„lein eine hinlängliche Kunde der Lehren des Chri„stenthums und den lebendigen Willen, das Reich „Gottes im Geist und in der Wahrheit zu verkün„digen, voraus, sondern wir erwarten auch, daß diese „Lehren in seine Gesinnung übergegangen seyen, daß „er sie durch Leben und Wandel vollkommen bethä„tigen, und sich demnach in jeder Hinsicht bestreben „werde, dem Musterbilde eines evangelischen Predi„gers, welches uns der Apostel Paulus in seinen „Briefen an den Titus und Timotheus aufgestellt „hat, immer ähnlicher zu werden."

(Hierauf folgt der, aus dem Schreiben an Pastor Mallet oben eingetragene passus: „Und da in einem christlichen Staate" ꝛc.: — bis zu den Worten: „treffen und veranlassen dürfte" — unverändert, dann aber heißt es:

„sondern auch die jedem Staatsbeamten anzusinnende

„besondre Anhänglichkeit an den bestehenden Staats-„verein, ein lebendiges Interesse an der Beförderung „seines Wohls und eine fortdauernde Willfäh-„rigkeit, die obgedachten christlichen Zwecke des „Staats, in besonders dazu geeigneten Fällen, „durch Ihre Amtshülfe fördern zu helfen."

„Zu dieser letzten rechnen Wir namentlich, — „daß Sie auf besondere Aufforderung des Senats, „oder der dazu geeigneten Behörden desselben, „— Sich, sey es allein oder in anzuweisenden colle-„gialischen Verbindungen, zur Theilnahme an solchen „Functionen bereit finden werden, zu deren zweckmä-„ßiger Wahrnehmung der Staat der Mitwirkung „und Aushülfe theils wissenschaftlich gebildeter, theils „kirchlich ordinirter protestantischer Geistlichen bedarf, „als: Ordinationen, Prüfungen von Predigern, Can-„didaten und Schullehrern, — Aufsicht auf kirchliche „und Schulanstalten, gemeinschaftliche amtliche Be-„rathungen, liturgische Ausarbeitungen, Ertheilung „von Gutachten in kirchlichen Angelegenheiten und „kirchliche Berichtserstattungen, Ausstellung von kirch-„lichen Zeugnissen, Einschärfung der Wichtigkeit des „Eides, Seelsorge der Genossen milder Stiftungen, „Gefangener und Verurtheilter, und billige Aushülfe „in Vacanz-Krankheits- und concedirten Abwesenheits-„Fällen, und zwar letztere unter Erwartung ähnli-„cher collegialischer Bereitwilligkeit. — Daß übri-„gens bei allen Aufforderungen jener und dieser Art, „eine billige Berücksichtigung Ihrer Zeit und Ihrer „Kräfte statt finden werde, dürfen Sie mit Zuver-„sicht erwarten.

„Zu ihren regelmäßigen Amtsverrichtungen gehören:“ —

(Nun folgen diese der Reihe nach und darunter auch:

„e) Ertheilung des Religions-Unterrichts und dem„nächstige Confirmation der Ihnen von Aeltern und „Vormündern anvertrauten, — oder von Obrig„keitswegen deshalb zugewiesenen Kindern.“

„f) Wahrnehmung der durch die jedesmalige Civil„standsordnung den Predigern zugewiesenen Geschäfte“

„g) Proclamirung der Ihnen von obrigkeitlichen „Behörden zur Verlesung von der Kanzel zugesand„ten Bekanntmachungen.“

Doch was das Ganze krönt, ist der Schluß dieser Art von Dienst-Bestallung über die den Gemeinden angehörigen Diener des göttlichen Worts.

Nachdem der Rath zur bequemen Uebersicht des Erwählten ein ausführliches Register derjenigen Leistungen angefertigt, die der Rath zu den wesentlichsten Verhältnissen und Obliegenheiten des dem Pastor anzuvertrauenden Lehramts rechnet, — dann aber aufgezählt worden, was der Rath zu dessen regelmäßigen Amtsverrichtungen gehörig erkenne, die selbstredend den wesentlichen an Wichtigkeit nachstehen müssen, wie die Gemeinde die den Pastor wählt und dadurch beruft, weniger Berechtigung aufzuweisen hat, als der Rath der blos ein Berufsschreiben abläßt, — fehlt nun noch immer dasjenige, was etwa in die Categorie der „unwesentlichen“ und „unregel-

mäßigen" fallen, gleichwohl aber nach der Convenienz der Disponenten immer einmal in Frage kommen und requirirt werden könnte. — Daher mußte denn auf die, etwa in der Specification vergessenen Zumuthungen an den künftigen Pastor, — „auf alle mögliche Fälle" — für die Befugniß des Raths, dessen **Willfährigkeit durch eine gemessene Vorschrift zu erzwingen**, — mittelst einer **allgemeinen** aber **ausdrücklich verbindenden Clausul**, — vorbedächtig gesorgt werden. — Zu solchem Zweck heißt es denn scheinbar sehr unbefangen und unverfänglich: „**In Hin„sicht alles Uebrigen aber**, (muthmaßlich des Unwesentlichen und Unregelmäßigen, das im Laufe der Zeit etwa vorkommen könnte) — „**verweisen Wir** Sie „hiedurch zunächst an die, aus Unserer Mitte niederge„setzte Inspection der St. Michaelis-Kirche welche Ih„nen, — namentlich über die angemessenste Zeit Ihrer „Hierkunft und Ihres Antrittes das Nähere mittheilen „wird."

Diese Inspection und deren Circumspection erscheint also als ein lebendiger, ungehemmt strömender Brunnquell für die Erforschung von Verhältnissen und Obliegenheiten, die dem Pastor als Gegenstände für seine Willfährigkeit und Amtshülfe dereinst noch bezeichnet werden mögten.

„Endlich rechnen Wir es Uns zu einem besondern „Vergnügen, Ihnen, — für den Fall der Annahme „der hiedurch an Sie erlassenen Vocation, das hie„sige **größere**, mit der Handlungsfreiheit verbundene „Bürgerrecht, für sich und Ihre Familie anzubieten,

„und Ihnen unter jener Voraussetzung zugleich den „beikommenden — **die Leistung des Bürger- und „Dienst-Eides vertretenden** Homagial-Revers „zur Unterzeichnung, Untersiegelung und Einsendung „mit Ihrer Erklärung der Annahme Unseres Rufes „zu übersenden.

„Indem wir dieser baldigst entgegen sehen, „bitten wir Gott, daß er Ihre Arbeiten in der Ver„kündigung der heilbringenden Lehre des Evangelii „unter uns mit seinem reichsten Segen begleiten, und „übrigens Uns mit Ihnen in seine fernere gnädige „Obhut nehmen wolle.

„Bremen den 5ten September 1827."

Dies ist das Erstemal, wo der Rath, — nach seiner Versicherung — es sich zum besonderen Vergnügen rechnet, — der, den Bürgereid vertretenden Formel, die dem Pastor übersandt wird, — durch einen ausdrücklich so benannten **Diensteid** eine tiefsinnigere Bedeutung zu verleihen, als in der Maaße vor dem 29sten August 1815 bemerklich geworden.

Die Schreiben an Pastor Loose und Pastor Ulrichs sind, wenige Abänderungen abgerechnet, gleichen Inhalts. Nun aber folgen noch zwei von größerer Erheblichkeit, deren eins auch bereits die Wirkungen hervorgebracht hat, die von solchen Vorschritten unzertrennlich sind. — In der Vocation des Pastor Knippenberg, deren Inhalt zu reichhaltig von Material für die Beobachtung ist, um nicht einer besonderen Beurtheilung an einem andern Orte unterworfen zu

werden, — sey hier blos bemerkt, daß auch darum der sogenannte Homagial-Revers als die Leistung des Bürger- und Diensteides vertretend, bezeichnet ist. Das Schreiben aber an Doctor Böckel, dessen Inhalt und Anwendung die Veranlassung geworden, uns dieses ausgezeichneten Mannes wiederum beraubt zu sehen, folge hier darum in vollständiger Abschrift.

„Hochehrwürdiger Herr!

„Nachdem Uns von den Bauherren der hiesigen „Pfarrgemeinde zu St. Ansgarii die Anzeige gemacht „ist, daß die Wahl derselben zur Wiederbesetzung der „erledigten dritten Predigerstelle an solcher Kirche am „gestrigen Tage auf Sie gefallen, auch um Bestäti„gung der Wahl und Erlassung der Vocation ord„nungsmäßig bei uns nachgesucht worden, so haben „Wir, unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen geseg„neten Wirksamkeit, Uns gerne zur Gewährung die„ses Gesuchs bewogen gefunden.

„Wir berufen Sie demnach hiedurch zum ordent„lichen dritten Prediger der Pfarrgemeinde zu St. „Ansgarii und zu den Functionen, welche dieses Amt, „theils als ein christliches Predigtamt im Bremischen „Freistaat überhaupt, theils nach dem ordnungs„mäßig Statt gefundenen und von Uns genehmigten „Vereinbarungen der gedachten Gemeinde mit sich „bringt.

„Von einem christlichen Prediger setzen Wir nicht „allein eine hinlängliche Kunde der Lehren des Chri„stenthums und den lebendigen Willen das Reich Got„tes im Geist und in der Wahrheit zu verkündigen,

„voraus, sondern Wir erwarten auch, daß diese Leh-
„ren in seine Gesinnung übergegangen seyen, daß er sie
„durch Leben und Wandel vollkommen bethätigen und
„sich demnach in jeder Hinsicht bestreben werde, dem
„Musterbilde eines evangelischen Predigers, welches uns
„der Apostel Paulus in seinen Briefen an Timotheus
„und Titus aufgestellt hat, immer ähnlicher zu werden.

„Und da in einem christlichen Staate, welcher die
„Sorge, daß die äußere Gesetzmäßigkeit durch christ-
„liche Ueberzeugung und Gesinnung ihre ächte und
„dauernde Grundlage erhalten möge, in seine Staats-
„sorge mit aufgenommen hat, und zu diesem Zwecke
„kirchliche Anstalten gründet und unterhält, **der Pre-
„diger zugleich Staats-Diener ist**, so erwar-
„ten Wir von Ihnen nicht bloß die als Bürger
„den Gesetzen und der Obrigkeit schuldige Achtung
„und Folgsamkeit und als öffentlich angestellten
„Prediger die willigste Befolgung der liturgischen und
„sonstigen Anordnungen, **welche der Senat in
„Ausübung des protestantischen Episcopalrechts
„und jus circa sacra von Regierungswegen** tref-
„fen und veranlassen dürfte, sondern auch die jedem
„Staatsbeamten anzusinnende besondere Anhänglich-
„keit an den bestehenden Staatsverein, ein lebendi-
„ges Interesse an der Beförderung seines Wohls,
„und eine fortdauernde Willfährigkeit, die obgedachten
„christlichen Zwecke des Staats in besonders dazu ge-
„eigneten Fällen durch Ihre Amtshülfe fördern zu
„helfen.

„Zu diesem letztern rechnen Wir namentlich, daß

„Sie auf desfallsige besondere Aufforderung des Senats „oder der dazu geeigneten Behörden desselben, Sich, „sey es allein oder in anzuweisenden collegialischen „Verbindungen, zur Theilnahme an solchen Functionen „bereit finden werden, zu deren zweckmäßiger Wahr-„nehmung der Staat der Mitwirkung und der Aus-„hülfe theils wissenschaftlich gebildeter, theils zu-„gleich kirchlich ordinirter protestantischer Geistlicher „bedarf, als Ordinationen, Prüfungen von Pre-„digern, Candidaten und Schullehrern, Aufsicht auf „kirchliche oder Schulanstalten, gemeinschaftliche amt-„liche Berathungen, liturgische Ausarbeitungen, Er-„theilung von Gutachten in kirchlichen Angelegenhei-„ten und kirchliche Berichtserstattungen, Ausstellung „von kirchlichen Zeugnissen, Einschärfung der Wichtig-„keit des Eides, Seelsorge der Genossen milder Stif-„tungen, Gefangener oder Verurtheilter, und billige „Aushülfe in Vacanz- Krankheits- und concedirten „Abwesenheitsfällen, und zwar letztere unter Erwar-„tung ähnlicher collegialischer Bereitwilligkeit. Daß „indeß bei allen Aufforderungen jener und dieser Art „eine billige Berücksichtigung Ihrer Zeit und Ihrer „Kräfte Statt finden werde, dürfen Sie mit Zuver-„sicht erwarten.

„Indem Wir Sie, was die besonderen Amtsver-„hältnisse und die mit dieser Predigerstelle verknüpf-„ten Einnahmen betrifft, auf die desfallsigen näheren „Mittheilungen der Bauherren an der St. Ansgarii „Kirche verweisen, rechnen wir es Uns noch zu ei-„nem besondern Vergnügen, Ihnen für den Fall der „Annahme der hiedurch an Sie erlassenen Vocation

„das hiesige größere Bürgerrecht für Sich, Ihre „Gattin und Kinder anzubieten, und Ihnen unter je„ner Voraussetzung zugleich den beikommenden, die „Leistung des Bürger= und Amts=Eides vertretenden „Homagial=Reverses zur Unterzeichnung, Untersiege„lung und Einsendung mit Ihrer Erklärung der An„nahme Unsers Rufes mitzutheilen.

„Dieser letztern baldigst entgegensehend, bitten Wir „Gott, daß er Ihre Arbeiten in der Verkündigung „der heilbringenden Lehren des Evangeliums unter „uns mit seinem reichsten Segen begleiten, und Uns „mit Ihnen in seine fernere gnädige Obhut neh„men wolle!

„Bremen den 23ten November 1832.

„Der Senat der freien Hansestadt Bremen.

„Der Präsident des Senats.

(unterz.) „Gröning."

Bevor ich weiter gehe in der Betrachtung der Wirkungen dieser, **vor dem 23sten Juni 1815** in der Maaße vom Rathe nicht ausgeübten kirchlichen Rechte, kommen noch die sogenannten Homagial= oder Huldigungs=Reverse in Betracht, die, wie es durchgehends heißt:

„**statt des von jedem Bürger zu leistenden Bür**„gereides, von den Pastoren unterzeichnet, zurück„verlangt werden."

Der Bürger der den Bürgereid abstattet, leistet keine Huldigung, kein homagium, sondern ein Ge=

löbniß der Treue gegen den Staatsverband, — gegen dessen Gesetze, — Befolgung der, von Vorgesetzten in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, ihm, innerhalb der Gränzen derselben, bezeichneten bürgerlichen Leistungen und Beförderung des Gemeinwohls nach Kräften und Gelegenheit.

Mehr als zur Bürgerpflicht gehörig ist, hat der Pastor, der Bürger wird, gegen den Staat nicht zu übernehmen, und das drückt die Bezeichnung aus: daß der Revers, **statt des von jedem Bürger zu leistenden Bürger-Eides**, unterzeichnet werde. — Das Recht, etwas zu ändern in der bestehenden Formel des Bürgereides, **hat niemand als die Staatshoheit, — Rath und Bürgerschluß**, und also kann dem Pastor, der Bürger wird, **auch niemand einen andern, als den bestehenden Bürgereid ansinnen oder aufdringen**, als eben auch **Rath und Bürgerschluß**. — Darum ist schon die Benennung: „**Huldigungs-Revers**" eine Verletzung gegen den Pastor, der das Bürgerrecht erhält, — denn — auch dem geringsten Bürger seiner Gemeinde **wird keine Huldigung zugemuthet, wie denn auch überhaupt in unsrer Verfassung keine Autorität vorhanden ist, die auf Huldigung Anspruch hätte.**

Ist aber im Betracht der obigen Gründe die Bezeichnung: „**Huldigungs-Revers**" übel und fehlerhaft gewählt, so ist sie überdies unwürdig in Erwägung der Stellung die der Pastor vor der Gemeinde einnehmen soll. — „**Gottes reicher Segen aber in „der Verkündigung der heilbringenden Lehren des**

Evangeliums" — um den der Rath in den Vocationsschreiben den Himmel andächtig anruft, kann ihren Bemühungen nicht zu Theil werden, wenn die Pastoren von vorne herein so tief gestellt werden, solche Kränkung ihrer persönlichen Würde und Standesehre zu erfahren, die ihr Gemüth mit Betrübniß erfüllen, und ihren Lehren den Eindruck benehmen muß, wodurch der Erfolg ihrer Amtsthätigkeit bedingt ist.

Es ist hier als Sitte hergebracht, dem, von der Gemeinde erwählten Pastor, wenn er ein Ausländer, oder doch nicht Bürger ist, das Bürgerrecht kostenfrei zu ertheilen, — und davon hat man den Vorwand entlehnen wollen, als könnten ihm dagegen Dinge aufgebürdet werden, die derjenige nicht zu tragen hat, der sein Bürgerrecht kauft oder ererbt. — Solche Distinctionen beruhen aber auf Unkunde, und sind ohne alle Stütze, sowohl der bloßen Vernunft, als dem Herkommen nach betrachtet, — würden auch übrigens den Staat, wenn sie in dessen Namen erhoben würden, dem gerechten Vorwurfe eines unedlen Wuchers blos stellen, — da die Ertheilung der Staatscasse gar nichts kostet. Der Staat hat ein Interesse daran, daß der Pastor auch Bürger sey, — der Pastor gar nicht, — denn er kann auch ohnedies, — wie vor dem Jahre 1778 der Fall scheint gewesen zu seyn, sein Amt üben, — und treibt keinen Handel, wozu er der Handelsfreiheit bedürfte. — Nur etwa seiner Kinder wegen, — wenn diese nemlich hier bleiben sollten, hat es in diesem Falle den Werth, daß sie die Ausgabe für den Ankauf ersparen. Vor dem Anfalle des Doms an die Stadt

waren die Dompastoren nicht Bürger, übten ihr Amt deshalb zu allgemeiner Zufriedenheit, und die sämmtlichen, bei der Uebergabe des Doms an die Stadt an diesem angestellten und übernommenen Pastoren, haben von dem Ihnen ertheilten Bürgerrecht gar keinen Gebrauch machen können.

Daß der Pastor als Bedingung seiner Berufung das Bürgerrecht ankaufe, wäre eine widersinnige Zumuthung, und würde die Gemeinde mit Erstattung der Ausgabe belasten, die der Erwerb veranlassen könnte. Die Gemeinden aber haben, **als Begünstigung, die der christlichen Kirche in einem christlichen Staate gebührt, durch ein Herkommen, das ohne einige Ausnahme beobachtet wird, den Anspruch als ein Recht begründet**, daß den Pastoren, die sie berufen, und den Ihrigen das Bürgerrecht gratis ertheilt werde, und es würde schwer fallen, in Deutschland einen Staat zu finden, der dem Ausländer, der als Pastor berufen wird, zugemuthet hätte, das Indigenatrecht für sich und die Seinigen anzukaufen.

Wollte nun bei uns die ausfertigende Behörde, — das Organ, das für den Staat die Aufnahme des Predigers in den Bürger-Nexus zu vollziehen hat, dafür außerkirchliche Leistungen bedingen, sollte der Pastor, als Gegenleistung, durch Geschäfte, die er außer seiner Amtspflicht zu vollziehen hätte, die ihm in der Vocation als kostenfrei zugesicherte und erlassene Ausgabe suppliren und abtragen; so wäre die Ertheilung nicht mehr kostenfrei, wie ihm dieses verheißen ist, und die Gemeinde wäre verletzt, die ein hergebrachtes Recht

hat, auf kosten- und lastenfreie Ertheilung des Bürgerrechts an die von ihr berufenen Prediger. — Und wenn nun einmal die Ertheilung des Bürgerrechts unterbliebe, oder ein hiesiger gewählt würde, der das Bürgerrecht in Folge seiner Abstammung bereits erblich besitzt, wie dies bei Vielen der Fall ist, soll er dann doch einen Homagialeid leisten, und durch Arbeiten ein Bürgerrecht zum Zweitenmal erwerben? oder will ihn der Rath alsdann dispensiren von den specificirten Arbeiten? — oder giebt es sonst einen Vorwand, ihn und die Gemeinde damit zu belästigen? — Etwa das jus circa sacra? — oder das Episcopalrecht? — oder das Phänomen, was er mit den Worten: **von Regierungswegen** bezeichnet? — Eins wäre so wenig dazu geeignet, wie das Andre, und es könnte nie geschehen, ohne in die Collegialrechte der Gemeinden einzugreifen, unter welchem Vorwande es auch versucht würde. — Der sonst gewöhnliche gedruckte, sogenannte: „**Gelehrten Bürgereid**" vom Pastor unterschrieben, erfüllt das Erforderniß einfach und angemessen.

Es ist also ein seltsamer Irrthum, wenn man die kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechts zum Vorwande nehmen wollte, dem Pastor Verpflichtungen gegen den Staat aufzulegen, die die Gemeinde von ihm nicht verlangt. —

Die älteren Formeln des Reverses sind gleichen Inhalts, und noch der vom Pastor Passavant, am 15ten Mai 1816, — also später als die zusichernde

Erklärung des Raths im Convent am 29sten August 1815, — unterzeichnete, lautet, wie alle vorhergehenden, also:

„Da ich, der Endesunterschriebene durch göttli-
„che Fügung zum Prediger an der Kirche zu U.
„L. Frauen in Bremen erwählt bin, und mir hier-
„auf vom Hochweisen Rath der freien Hansestadt
„Bremen der Berufsbrief zugefertigt ist, daher denn
„mir es obliegt, um, dieser guten Stadt, und der
„hohen Obrigkeit derselben, als ein gehorsamer Bür-
„ger mich verbindlich zu machen; so verspreche und
„gelobe ich hiermit bei meinem Gewissen und allem
„was heilig ist, daß ich der freien Hansestadt Bre-
„men und dem hochweisen Rath derselben treu und
„hold seyn, ihr Bestes nach äußerstem Vermögen
„befördern, ihren Schaden und Nachtheil, so viel
„es an mir ist, abwenden, und mich in allen Stü-
„cken jederzeit als ein getreuer Bürger betragen will.

„Alles aufrichtig und ohne Gefährde.

„So geschehen Detmold den 15ten Mai 1816.

„Carl Wilhelm Passavant."

Der Homagial-Revers von Pastor Knippenberg unterzeichnet lautet anders, und wörtlich also:

„Da ich Endesunterzeichneter die unter dem 3ten
„Oct. 1827, von dem hohen Senate der freien
„Hansestadt Bremen an mich ergangene Vo-
„cation zum evangelisch-lutherischen Prediger
„daselbst, so wie das mir in Beziehung auf
„dieselbe zugleich ertheilte Bremische, mit der

„Handelsfreiheit versehene städtische Bürger-
„recht anzunehmen mich entschlossen habe, und
„es mir daher obliegt, der erwähnten freien Hanse-
„stadt und der hohen Regierung und Obrigkeit
„derselben als ein gehorsamer Bürger mich verbind-
„lich zu machen; so verspreche ich hiedurch auf mein
„Gewissen und bei allem was mir heilig ist, daß ich
„der freien Hansestadt Bremen und dem Hohen
„Senate derselben treu und hold seyn, deren Be-
„stes und Nutzen nach allen meinen Kräften beför-
„dern, ihren Schaden und Nachtheil aber, so viel
„an mir ist, abwenden, den in gedachter Voca-
„tion mir angegebenen amtlichen Obliegenhei-
„ten und von mir gehegten Erwartungen mit
„redlichem Willen und nach bestem Vermögen
„nachkommen, und mich in allen Stücken als ein
„getreuer und gehorsamer Bürger betragen will.

„Alles aufrichtig und ohne Gefährde.

„So geschehen Bückeburg den 9ten October 1727.

„Christian Ludwig Knippenberg."

Der Vollständigkeit halber wolle man hier auch noch den vom Dr. Böckel unterzeichneten Revers betrachten, um daraus eine vollkommene Uebersicht der Stellung zu gewinnen, die der Rath demselben in seinen Amtsverhältnissen bereiten wollen, und wovon der Vorwand zu der Art der Behandlung entlehnt ist, die ihn bewogen hat, seine ihn so unbegränzt verehrende Gemeinde zu verlassen.

Homagial-Revers.

„Da ich Endesunterzeichneter die unterm 23sten November dieses Jahres vom hohen Senate der freien Hansestadt Bremen an mich erlassene Vocation zum Prediger an der St. Ansgarii Kirche daselbst anzunehmen mich entschlossen habe, und es mir daher obliegt, dieser Stadt und deren Regierung und Obrigkeit mich als einen gehorsamen Bürger verbindlich zu machen, so gelobe und verspreche ich hiedurch auf mein Gewissen, und bei allem was mir heilig ist, daß ich der freien Hansestadt Bremen und dem Hohen Senate derselben treu und hold seyn, deren Bestes und Nutzen nach allen meinen Kräften befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden, den in gedachter Vocation mir angegebenen amtlichen Obliegenheiten und von mir gehegten Erwartungen mit redlichem Willen und nach bestem Vermögen nachkommen und mich in allen Stücken als ein getreuer und gehorsamer Bürger betragen will.

„Alles aufrichtig und ohne Gefährde.

„So geschehen Hamburg, 1832, December, 10.

„D. Ernst Gottfried Adolf Böckel."

Bei derjenigen Handlung, die im Allgemeinen unter der Bezeichnung „Berufung eines Predigers" verstanden wird, concurriren in den Pfarrkirchen der Stadt Bremen zwei Autoritäten, nemlich die Gemeinden einerseits, und der Rath andrerseits, deren jede die Voll-

ziehung der Berufung sich beimißt. Hier entsteht natürlich die Frage:

Wem von beiden **das Recht der Berufung** nach Bremischem Kirchenrechte zusteht, und wer von beiden solche **dem Wesen nach** wirklich ausübt.

Die Berufung eines Pastors umfaßt eigentlich mehrere Handlungen, und zwar

1) die Wahl;
2) die Bestimmung der Stelle des zu Wählenden in der Reihefolge;
3) die Bestimmung und Bezeichnung seiner Amtspflichten und Amtsverrichtungen;
4) die Zusicherung und Bezeichnung seiner Emolumente und Einkünfte;
5) die Anzeige von seiner Erwählung, und Aufforderung zur Annahme der Berufung. —

Es ist kein Zweifel, daß außer und neben diesen **keine Handlungen existiren**, die so anzusehen wären, als wären sie dem Wesen der Berufung angehörig.

Es ist notorisch, daß alle diese Handlungen öffentlich und ohne einigen Widerspruch durch die Gemeinden der vier Pfarrkirchen der Altstadt **factisch ausgeübt werden**, seit der Zeit, wo durch die Reformation die Aufhebung des Episcopalrechts des Erzbischofs in unsrer Stadt eingetreten ist. **Aber ihr Recht dazu ist auch begründet** und auf vielfache Weise. Denn

1) die Gemeinden besitzen und üben im Allgemeinen **die Kirchengewalt**, welche die Rechtsbefugniß

der Erwählung und Berufung der Prediger nach den Rechtslehren des Kirchenrechts in sich begreift.

G. L. Böhmer Princ. jur. canon. §. 9, 194 und 195.

Schnaubert Grundsätze des K. Rechts. §. 12 u. 86.

Klüber öffentl. Recht des Teutschen Bundes §. 423.

Eichhorn Grundsätze des K. Rts. 1ster Band pag. 681. pag. 247, 248.

2) Bei der Suspension des Episcopalrechts in Bremen fand sich niemand, der, wenn auch nur scheinbar, einen Rechtstitel hätte aufweisen können, um als successor generalis vel specialis (Nachfolger) in die Rechte zu treten, die dadurch erledigt worden. Nur die zwei Competenten, die noch jetzt im Besitz sind, occupirten solche theilweise, nach Beschaffenheit ihrer Substanz in Folge des angewandten Naturrechts, als herrenlose Gegenstände. Die Gemeinden setzten sich in Besitz der Kirchengewalt, übten solche factisch aus, und der Rath gab seine Zustimmung, ohne daß irgend ein Widerspruch von seiner Seite laut geworden wäre. Die Prediger, in Vollziehung der der Kirche und den Gemeinden damals zugekommenen Kirchengewalt, — verfaßten die Kirchenordnung, bemerkten darin insbesondre als bekannte Thatsache, daß die Erwählung der Prediger durch die Gemeinden vollzogen werde „**nicht ane Willen unde Vulworth des Erbaren Rades,**" — und der Rath

nahm die Ordnung der Kirche willig an, ohne irgend etwas gegen dieses Anführen zu erinnern.

„Der Ehrentriken Stadt Bremen Christliche „Ordeninge" im Kapitel: „Wat den Predi„canten tho kumpt tho predigen."

Daneben befindliches Proclam des Raths, überschrieben:

„Angenamen de Ordeninge van de „Overicheit." —

Rotermund Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen pag. 97.

3) Seit der Reformation fortwährend und ohne einige Unterbrechung geschahen bis auf den heutigen Tag sämmtliche Handlungen der Gemeinden bei der Wahl und Berufung der Pastoren, **mit Vorwissen und Zustimmung** des Raths. — In seinem Schreiben, das er an den Erwählten erläßt, bezieht er sich auf die Erwählung, die die Gemeinde **vollbracht**, und auf die von den Bauherren in deren Namen abgelassenen Berufsschreiben. — Der Gegenstand derselben ist im Allgemeinen schon darum als dem Rathe bekannt anzunehmen, daß die Bauherren aus dem Rathe bei der Wahl **mit** fungiren, und Mitglieder des Raths als Eingepfarrte an den Wahlen Theil nehmen.

4) Wahl und Berufung der Gemeinde sind folglich ihrer Bedeutung nach aus dem Gesichtspuncte ihrer rechtlichen Gültigkeit betrachtet, — in einer,

den Rechten nach, vollkommner Gesetzeskraft gleichkommenden Observanz begründet, und es ist dabei kein Mangel vorhanden, wodurch der unbedingten Gesetzlichkeit derselben Eintrag geschähe.

Außer und neben diesen Handlungen, die die Gemeinde, theils unmittelbar selbst in ihren Conventen, theils mittelbar durch ihre Bauherren vollzieht, die mit der Leitung des Geschäfts von ihr beauftragt sind, concurrirt der Rath — **nach Vollziehung der Wahl und Berufung durch die Gemeinden selbst mittelst Beförderung des Erfolgs derselben:**

1) Er empfängt davon Anzeige durch die Bauherren.
2) Er ertheilt eine Bestätigung.
3) Er erläßt ein Vocationsschreiben vel quasi an den Erwählten, worin er die von der Gemeinde begehrte Bestätigung demselben anzeigt, und die Berufung **derselben wiederholt und beglaubigt.**

Zum Verständniß dieser Beihülfe des Raths, ist es erforderlich auf die Umstände zur Zeit des Entstehens dieser Schreiben zurückzugehen.

In der „**Neuen Eintracht**" im 10ten Artikel heißt es:

„Furder na dussem Dagen, schal nemandes, — noch
„de Boumestere des Kerspel, edder de Kerspelluede
„in jenigen gescheffften de Kerspel ahne Wehten un-
„de Vulbohrt des Rahdes thosamende verbaden lah-
„ten, unde so der Jemandts entjegen dede, demsulven
„schal de Rahd in synen hochsten lahten straffen."

In Folge dieser Verfügung wird vom Rathe noch fortwährend die Anzeige vor jedem Kirchenconvent begehrt, von den Bauherren die Anzeige gemacht, und die Zustimmung vom Präsidenten eingeholt. —

Dabei wäre nun nichts zu erinnern, wenn nicht bei den neueren in St. Ansgarii Kirche stattgefundenen Ereignissen, wiederum die Bedeutung und der Umfang dieser Bestimmung zur Sprache gekommen, und dabei nicht am 29. Oct. 1836 eine Drohung laut geworden wäre, als solle jene Bestimmung benutzt werden, eine anderweitige Wahlversammlung zu untersagen, wenn die Gemeinde nicht an jenem Tage die Wahl unverzüglich vornehmen, und ihre Vorstellung, wegen des neueren Inhalts der Vocationen des Raths, aufgeben würde. Die Möglichkeit aber, daß eine unbeschränkte Anwendung jener Bestimmung zur Beeinträchtigung der freien Wahl und zur Verletzung der Kirchengewalt die den Gemeinden zustehen, irgend einmal versucht werden könnte, macht es erforderlich den Gesichtspunct aufzusuchen und festzustellen aus welchem diese Vorschrift der **Neuen Eintracht** zu beurtheilen ist.

Gedachte Vereinbarung ist ein, durch Vermittlung zu Stande gekommener Vergleich zwischen dem alten und neuen Rathe und der Bürgerschaft zur Beilegung mehrjähriger bürgerlicher Unruhen und Streitigkeiten, und alle Artikel desselben haben den einzigen Zweck, Versammlungen zu untersagen und zu verhindern, die zur Erneuerung von **Streitigkeiten und Zusammenrottirungen** hätten Anlaß geben können.

Sie sind lediglich auf den unruhigen Geist der damaligen Zeit berechnet, und haben an und für sich gar keinen Werth für ruhige Zeiten, wie wir sie seit undenklichen Jahren besitzen. Obgleich daher diese Eintracht noch von jedem Bürger beschworen wird, so ist doch der Inhalt derselben größtentheils unpassend und unanwendbar, so lange weder Aufruhr im Gange, noch auch zu befürchten ist. Der Rath indeß nimmt die Beobachtung einer veralteten Bestimmung, als ein Symbol einer gewissen Autorität bei Zulassung der Kirchenconvente, mit einer solchen Pünktlichkeit in Anspruch, als ob noch jetzt von einer jedesmaligen Versammlung einer Gemeinde auch Aufruhr zu besorgen wäre.

Wer aber gegenwärtig dergleichen wirklich fürchten wollte, dürfte entweder des Geistes und der Sinnesart der Bürger und Gemeinden absolut unkundig seyn, oder aber schwerlich auf Tiefe der Einsichten Anspruch machen können. Die Anwendung des Gesetzes hat daher in unsern ruhigen Zeiten gar keinen Zweck, wenn nicht etwa dessen Vorschrift als Vorwand ergriffen wird, hemmend oder störend auf die freien Versammlungen und Berathungen der Kirchengemeinden einzuwirken, wenn diese sich vereinigen wollen, Beschlüsse zu fassen, die vermöge der Kirchengewalt ihnen eingeräumt sind.

Abgesehen von der durch die Neue Eintracht eingeführten Vorschrift aber, ist, nach gemeinem Rechte, den Grundsätzen der Rechtslehrer gemäß, nur

erforderlich, daß derjenigen Autorität, die das Hoheitsrecht der weltlichen Oberaufsicht über die Kirche in Händen hat, eine Anzeige von der bevorstehenden Gemeindeversammlung geschehe, ohne daß es zu dieser einer ausdrücklichen Erlaubniß bedürfte. Allenthalben, wo die Kirche im Besitz der Kirchengewalt ist, hat sie vermöge ihrer Anerkennung als erlaubte Gesellschaft im Staate, das Recht sich zu versammeln, weil schon im Begriff einer Gesellschaft diese Befugniß vorhanden ist und immer von selbst daraus hervorgeht. — Das Recht der weltlichen Oberaufsicht über die Kirche aber, ist nichts weiter als: „ein blos negatives Recht, zu „wachen, daß diese ethischen Vereine, durch kirchliche „Wirksamkeit, insbesondre durch Lehre und Cultus dem „Staatszweck nicht hinderlich werden.“

Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes.
G. L. Böhmer princ. jur. can. §. 22.
Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 73.

Die Staatshoheit hat deshalb, vermöge derselben, kein positiv eingreifendes Recht, die Versammlungen im Allgemeinen zu erlauben oder zu untersagen, sondern nur einen Anspruch auf Anzeige von der bevorstehenden Versammlung, **um in speciellen Fällen, wenn das öffentliche Wohl dabei gefährdet werden könnte,** nöthigenfalls Vorkehrungen treffen, und Maaßregeln zur Verhinderung etwaiger gemeinschädlicher Vorschritte der Gemeinden einleiten zu können.

Wollte man die Nothwendigkeit einer jedesmaligen Erlaubniß zu den Versammlungen noch jetzt als unbe=

dingtes Erforderniß annehmen, so würde man dadurch noch jetzt die Besorgniß aufrührischer Absichten, **als allgemeine und feststehende Ursache** voraussetzen, wenn sie nicht zwecklos erscheinen soll. Eine solche Voraussetzung aber wäre zu thöricht, um darüber ein Mehreres erwähnen zu dürfen.

Wollte man **diese gemeinrechtlichen** Grundsätze bei uns anwenden, und die veraltete Vorschrift aus der Zeit bürgerlicher Unruhen der gebührenden Vergessenheit übergeben, so würden Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich Anspruch haben die Anzeige entgegen zu nehmen, weil beiden **gemeinschaftlich** die Staatshoheit zuständig ist.

Verhandlungen über die Verfassung von 1818 pag. 18 et 19.

„Die Hoheit, sowohl über die Stadt als über das „Gebiet **ist bei dem Rath und der Bürgerschaft „gemeinschaftlich.**"

Seiner Natur als Hoheitsrecht zufolge ist daher das weltliche Hoheitsrecht über die Kirche, jus circa sacra, — **beim Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlich.** — Der Anspruch auf die Anzeige von zu haltenden Kirchenversammlungen würde daher, nach gemeinem Kirchenrecht der Protestanten, eigentlich und dem Wesen nach beiden zustehen.

Der Rath ist fortwährend in Function, — die Bürgerschaft aber nicht, sondern nur von Zeit zu Zeit

versammelt. — Daher würde jede Anzeige an Letztere nur statt finden können, wenn sie versammelt wäre, weil niemand beauftragt ist, in ihrem Namen auf der Stelle zu fungiren, wo, vermöge ihrer Theilnahme am Hoheitsrecht, auch **ihre** Mitwirkung erfordert wird und sofort eintreten muß.

Als die Neue Eintracht errichtet ward, besaß der Erzbischof noch immer die Hoheit, die Reichsfreiheit der Stadt ward erst über hundert Jahre später erlangt und von Kaiser und Reich anerkannt, und der Rath erwarb daher das Recht, die Anzeige zu fordern, und die Zustimmung zu ertheilen, bei bevorstehenden kirchlichen Versammlungen, **als damalige städtische Communalbehörde**, die auf Hoheitsrechte **keinen** Anspruch machen konnte. — Erst durch den Westphälischen Frieden und die Secularisation des Erzstifts kam mit der Reichsfreiheit auch die Hoheit an die Stadt, an Rath und Bürgerschaft, — und damit erwuchs auch deren Anspruch auf Theilnahme an der Ausübung der Hoheitsrechte, — **dem Rechte, wie dem Wesen nach.** Ist dieser Auspruch bisher nicht in seinem Umfange und in allen Zweigen, die der Hoheit angehören, geltend gemacht, so ist doch die Berechtigung dazu vorhanden, und im Anspruch auf Theilnahme an der Hoheit begründet. —

Die Bürgerschaft aber hat, in dieser Eigenschaft, eine Befugniß, vermöge ihrer Theilnahme am Jus circa sacra, und an dessen Bestandtheil, der weltlichen Oberaufsicht über die Kirche, — zu verhindern, daß der an-

dre Theilnehmer, der Rath für sich allein **nicht positiv** hindernd einschreite, so lange keine Besorgniß gemeinschädlicher Verhandlungen bei Kirchenconventen obwaltet, und nur einfache Gegenstände der Kirchengewalt berathen werden sollen. — Eben so kann sie begehren, daß das Recht der Beschirmung der Kirche nicht zum Vorwand diene, die Erreichung der Zwecke der Kirche zu hindern, — ihr die Mittel zu entziehen, die sie in der Person der Pastoren sich erworben hat, — mit einem Wort, daß diese **nicht zu** Staatsdienern umgebildet werden.

Den übereinstimmenden Meinungen der Rechtslehrer gemäß aber, hat die Benachrichtigung der Behörden, die diesen Theil der weltlichen Oberaufsicht über die Kirche inne haben, keine andre Bedeutung, als eine zur Beruhigung derselben verfügte Anzeige, die sie in den Stand setzen könne, in speciellen Fällen, wo das Gemeinwohl in der Versammlung gefährdet werden könnte, Schritte und Maaßregeln zu treffen, die geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Ruhe sicher zu stellen. Ein Deliberationsrecht im Allgemeinen, ob sie nach eigner Willkühr eine Kirchspielversammlung untersagen oder gestatten wolle, kann sie auch verfassungsmäßig daraus nicht herleiten noch geltend machen.

2) Was die Bestätigung der Wahl anlangt, so unterliegt solche gleichen Betrachtungen, als im Betreff der Erlaubniß oder der Anzeige bevorstehender Kirchenversammlungen oben entwickelt sind.

Die Gemeinden erhielten ihr Wahlrecht, was hier wiederum zu bedenken ist, — ursprünglich durch Besitznahme unter Zustimmung des Raths, als die Reformation eintrat, und die Religionsverschiedenheit des Erzbischofs dessen bisher geübtes Recht auf die Besetzung der, nunmehr lutherischen Predigerstellen an den Pfarrkirchen der Stadt aufhob. **Verleihen** konnte der Rath die Kirchengewalt nicht, denn er hatte die Befugniß **nicht** besessen, und hatte auch keine Hoheitsrechte aufzuweisen, eben so wenig, wie die Jurisdictionstheile des herrnlosen Episcopalrechts durch die Bürgerschaft dem Rathe konnten verliehen werden. Wechselseitige Zustimmung aber, und Beruhigung bei der Besitznahme des andern Theils, gab der Erwerbung eine **den Umständen angemessene** rechtliche Grundlage. Daher konnte der Rath auch keinen Rechtsanspruch auf Bestätigung der Wahl ausweisen, zumal da der Westphälische Friede selbst Landesherren, wenn solche katholisch blieben, vorschrieb, daß der Erwählte sine recusatione (ohne Zurückweisung) zu confirmiren sei. — Auch die Kirchenordnung erwähnt keiner Bestätigung oder keines Rechts dazu auf Seiten des Raths, und führt nur an, daß: „**des Kirchspiels Baumeister „und verordnete Bürger**“ — also ein gewisses presbyterium oder Kirchenvorstand, die Prediger erwählt habe

„nicht ane willen und vulworth des Erbaren Rades
„unde Superattendentes“

unfehlbar in der Absicht, die Beobachtung der **Vorschrift der Neuen Eintracht zu salviren**, daß die

Versammlung zur Wahl mit Vorwissen und Zustimmung des Raths, — also in gesetzlicher Weise statt gefunden habe. — Die Bestätigung des Raths kann daher in nichts Anderm bestehen, als in dem Recht der Untersuchung des ordnungsmäßigen Verfahrens bei der Wahl, und des Daseyns der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften eines Geistlichen. Denn durch jene Bestimmung, daß der gehörig Gewählte, Geprüfte und Ordinirte sine recusatione bestätigt werden solle, **wird alle willkührliche Zurückweisung ausgeschlossen**, und die Confirmation das, was sie bei der Confirmation eines Prälaten bei Wahlpfründen nach dem canonischen Rechte ist, eine wahre causu justitiae.

Eichhorn Rechtsgutachten über die Verhältnisse der St. Petri Domgemeinde zum Bremischen Staate §. 75.

G. L. Böhmer princ. jaris canou. §. 490. 491.

Und so ist auch alle Bestätigung der Beschlüsse der Gemeindenversammlungen von Seiten der Hoheit und des juris circa sacra **nichts weiter als eine Anerkennung, daß darin nichts verhandelt worden, was mit dem Gemeinwohl im Widerspruch stehe**, — eine Anerkennung, die dem Hoheitsrechte der weltlichen Oberaufsicht, mithin dem Rathe und der Bürgerschaft **gemeinschaftlich** angehört. — Aus dem Episcopalrechte kann sie gar nicht abgeleitet werden, und steht mit solchem in einem unmittelbaren Widerspruch. Denn vom Erzbischofe, der es besaß, gingen alle Besetzungen von Pfarrstellen aus,

und er konnte also an seinen eignen Handlungen keine Bestätigung exerciren, und während seiner Obergewalt existirten auch keine Gemeindeversammlungen. — Dann auch nicht, weil gar kein Uebergang durch wirkliche, unmittelbare, in Rechten begründete Succession in seine Rechte und Gewalt von Seiten des Raths und der Gemeinden eintrat, sondern, von dessen herrnlos gewordenem Besitzstande, in Ermangelung anderer directer Competenten, ein jeder Theil **unter Zustimmung des anderen** aus den darin verwebt gewesenen Jurisdictions- und Collegialrechten den Theil occupirte und an sich nahm, der nach der Beschaffenheit desselben, in Uebereinstimmung mit den Augsburgischen Confession, der Apologie derselben, und den Schmalkaldischen Artikeln, — geeignet war, von ihm **im Sinne des damals neu geschaffenen Protestantischen** Kirchenrechts, — das vorzüglich auf angewandtes Naturrecht gegründet ward, — ausgeübt zu werden.

3) Die Bedeutung der Vocations-Schreiben, die die der Rath abzulassen pflegt, ergiebt sich von selbst, wenn man sie mit der Selbstthätigkeit zusammenstellt, die von den Gemeinden vorab geübt werden durch Wahl und Berufung, und auf die Umstände und den Anlaß zurückgeht, die das Entstehen derselben herbeigeführt haben.

Was aus den Verhandlungen mit dem Superintendenten Marcus Meningius abzunehmen ist, giebt einen deutlichen Fingerzeig darüber. — Mehrentheils war alle Berufung damals bei Consistorien, ei-

ner Verfassungsart, die bei uns durchaus unmöglich war, und es noch ist. — Unser Landesherr war geistlicher Kirchenfürst, katholisch, und das Episcopalrecht desselben mußte folglich in sich selbst zerfallen. — Der Stadt aber fehlte noch die Reichsunmittelbarkeit, und sie konnte es in vormaliger, geschlossener Form auf keine Behörde verpflanzen, die zu dessen Besitz und Verwaltung in unserer Stadt wäre geeignet gewesen, in der vereinigten Gestalt seine beiden Bestandtheile zu übernehmen. Ueberdies war der Meinungsstreit über Dogmen und Glaubensansichten im vollen Gange, und daher ward die Sicherheit des Pastors in Betreff einer Dienstanstellung oft bedroht, wenn in der Gemeinde sich Zweifel erhoben über die Rechtgläubigkeit seiner Ansichten, oder aber ein ausgezeichnetes Talent ihren Beifall erwarb, und sie sich von ihrem bisherigen Geistlichen los zu machen suchte. — Es war daher denen, die von einer Gemeinde erwählt waren, nicht zu verdenken, daß sie ihre bisherige Anstellung nicht aufgeben mogten, ehe ihnen für die Zukunft ein festes Verhältniß gesichert war, und, wenn sie in Städte berufen wurden, wo keine Consistorialbehörde vocirte, das Verlangen äußerten, durch eine Magistratur oder städtische Civil-Behörde die Gewißheit zu erlangen, daß die Berufung, die an sie gelangt war, wirklich von einer dazu berechtigten Gemeinde ausginge, und daß die Personen, die in deren Namen dabei handelten, gesetzlich autorisirt wären, dieselbe zu vertreten. Dies war unfehlbar die Entstehungs-Art jener Vocationsschreiben des Raths, in Zeiten schwankender Begriffe und Grundsätze über die Anwendung

neu entstandener Umbildungen der kirchlichen Anstalten, und somit war es vollkommen angemessen, wenn auswärtige Prediger, denen unsre, in ihrem Wesen von allen andern so sehr abweichende, von den mehrsten Ausländern nicht verstandene Gestaltung der Kirche nicht einleuchtete, weil sie den Umfang, in welchem die Gemeinden die Kirchengewalt besaßen und allein ausübten, nicht zu fassen vermogten, durch eine Magistratur vocirt seyn wollten, in deren Amtsgewalt sie Vertrauen setzen konnten. Wenn nun der Rath Aushülfe und Beistand leistete, um bei dem Erwählten alle Zweifel über Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Berufung zu zerstreuen, und auf seine zuverlässige Bekanntschaft mit der Befugniß der Berufenden zur stattgefundenen Wahl, sich stützend, die Berufung, **als von ihm** ausgehend schilderte, so konnte das zur Beförderung des Erfolgs der vollzogenen Wahl nicht anders als zuträglich seyn. — Und auch in neueren, ruhigen Zeiten, als der erleichterte Verkehr das Wahlrecht der Gemeinden auch auswärts als unbestrittene Befugniß erkennen ließ, erleichterte dieses Schreiben die Entschließungen der Gewählten unfehlbar — und blieb bisher unschädlich für die Gemeinden, weil doch immer die Wahl zuvor **von diesen** vollzogen werden mußte, und **der Rath nie ein Vocationsschreiben zu erlassen versucht hat,** bevor eine Wahl und Berufung von Seiten der Gemeinden ihm dazu einen Anlaß dargeboten.

Darum blieb die Sache so hingestellt, die Gemeinden sahen das Berufungsschreiben des Raths als eine Anerkennung der Gesetzlichkeit der Wahl und als

eine unschädliche und nützliche Förmlichkeit an, zur Erreichung der Wiederbesetzung der erledigten Stelle, und hatten nichts Arges aus dieser, weil bisher kein Nachtheil für die Gemeinden und keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer freien Wahl und Berufung daraus sich ergeben, gegen diese an sich aber der Rath keine Ansprüche daraus herzuleiten versucht hatte. — Doch! seit der Inhalt der neueren Berufungen bekannt und erwogen worden, hat sich eine andre Ansicht darüber gebildet, sind Bedenklichkeiten dadurch geweckt und die sonst so ruhigen Kirchengemeinden befinden sich in einem Zustande der peinlichsten Aufregung.

Der Inhalt der neuerdings ergangenen, oben eingerückten Vocationsschreiben des Raths, ist um so auffallender, da er zuerst an Pastor Mallet gerichtet ist, der bereits zehn Jahre hieselbst an der St. Michaelis Kirche als Pastor gestanden hatte, und dem bei der Anzeige der Berufung an St. Stephani Kirche der Rath das Zeugniß ertheilt:

„daß seine segenreiche amtliche Wirksamkeit bei einer „andern Pfarrgemeinde unsers Staats, Ihm, — (dem „Rath) — die zuversichtliche Hoffnung einflößen „müsse, daß ein gleicher göttlicher Segen seinen red„lichen Bemühungen auch unter diesen, wenig ver„änderten Umständen, ꝛc. folgen werde.“

Obgleich damit dessen Kenntniß seiner Stellung in Bremen gegen den Staat sich von selbst ergiebt, — wird demselben doch im Berufsschreiben ein Vorhalt insinuirt, der bei dem Berufenen eine so große Unkunde

hiesiger Pastoral-Verhältnisse sowohl, als gewöhnlicher Fähigkeit im Auffassen menschlicher und bürgerlicher Beziehungen voraussetzt, daß man den, der nicht im Stande wäre, **vor** dem Eintreten ins Pfarramt, so wenig tiefe Einsichten sich selbst zu bilden, unmöglich zu einem Kirchenlehrer befördern sollte. — Abgesehen von dem dem Berufenen dadurch bewiesenen Mangel an Achtung, — ist der darin aufgestellte Gesichtspunct für die Beurtheilung des Verhältnisses so wenig zutreffend auf die Stellung, die der Pastor gegen die Gemeinde einnimmt, daß diese dadurch verletzt wird, wenn man ihr so, durch einen Federstrich, die vertragsmäßigen und herkömmlichen Ansprüche auf die Berufsthätigkeit ihrer Kirchenlehrer entziehen und diese zum Staatsdienst verpflichten könnte, zu dem die Gemeinde sie **gar nicht** berufen hat. — **Staatsdiener ist der Pastor nicht, und kein Lehrer des Kirchenrechts oder Staatsrechts** hat ihm diese Eigenschaft beizumessen versucht, so wenig als bei uns in B r e m e n **vor dem Jahre 1815** ein solches Ansinnen an einen derselben ergangen ist.

„Bei der Kirche angestellte Personen (Kirchendie-„ner), sind dem Staat nur in bürgerlicher Hinsicht un-„terworfen. — Wenn, oder soweit ihm die Socialge-„walt der Kirche **von dieser nicht übertragen ist**, „**hat er über die Personen in ihrem kirchenamt**-„**lichen Verhältniß, keine andern Rechte als über** „**die Kirche selbst.**“

Klüber öffentl. Recht des teutschen Bundes §. 431 a.
Rössig Politik pag. 204 f.
Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 73.

In Bremischer Staatsrechtpraxis giebt es indeß einen Schatten eines Gesetzes so wenig, als nur eines rechtlichen Herkommens, dem ein solcher Sinn, selbst durch eine gewaltsame Auslegung untergeschoben werden könnte, und diese **ganz neue** Behauptung von der **Staatsdienerschaft** der Pastoren, erscheint offenbar als ein Probestück von wenig glücklicher Erfindungsgabe des Urhebers, in Aufstellung neuer, irriger, Rechtssätze für die Vertheidigung abweichender und umgreifender Vorschritte. — Aber!! — „die Republik will „sich auch in der obersten Leitung ihrer Interessen dem „möglichen Irrthum einer einzelnen Persönlichkeit **nicht** „preis geben,"

Bürgermeister Smidt Beiträge zur Förderung des Gemeinsinns 1stes Heft pag. 151.

und die Gemeinden der hiesigen Kirchen theilen den Willen der Republik in diesem Sinne, und können sich nicht beruhigen bei einem Irrthum in der obersten Leitung, der in die lebendigsten Interessen ihrer kirchlichen Vereinigung so schneidend eingreift. Und wird ihm nicht in Zeiten gewehrt, — diesem Irrthum, — so wird er am Ende sich einschleichen, — als Gewohnheit wiederholt und zuletzt als Observanz zur Befolgung aufgestellt werden. Schon Papst Gregor der Große befürchtete das, wenn er sagte:

„Wird einem üblen Beginnen nicht sofort der Zu„gang verschlossen, bevor es lange vor aller Augen „fortgesetzt wird, — so gewinnt es Umfang, durch „die Anwendung, und dann wird als Gewohnheit

„auch das erlaubt erscheinen, was der Vernunft nach
„als verboten anerkannt ist.“

Gregorius Magnus Lib. IX epist. 115.

Der Verfasser vorgedachter Beiträge ist der Meinung:

„Keine Regierung, ihre Form oder die Geschichte
„ihrer Entstehung sey welche sie wolle, darf sich
„einbilden, **nicht** um des Volkes willen da zu seyn,
„und so zu handeln versuchen, **als hätte sie, ge-
„sondert vom Volke, Zwecke zu erstreben, die
„nicht in den Zwecken des Volks liegen kön-
„nen, oder denselben gar entgegen zu wirken
„geeignet sind.“**

Bürgermeister Smidt Beiträge 1stes Heft S. 41, 42.

Die Gemeinden aber wird niemand überzeugen können, **daß es in den Zwecken des Volks oder der Kirche liege**, die Kirchenlehrer in Staatsdiener zu verwandeln, und in diesem Sinne trachten sie danach, daß dieser Irrthum in der obersten Leitung: — **„als ob der Prediger auch Staatsdiener sey,“** — nicht Eingang gewinne, und, **gegen** die Wahrheit des bestehenden Gegentheils, einen Vorwand bilde, die Pastoren **in ihren Amtsverhältnissen** den bürgerlichen Behörden unter zu ordnen, und die Gemeinden in ihren Ansprüchen an deren unbelästigte Amtsthätigkeit zu beeinträchtigen. Hätte der Concipient, der jenes Formular für die Vocationsschreiben des Raths abfaßte, bedacht, was der Verfasser der Beiträge über das Prin-

cip der Volkssouverainität philosophirt, so wäre er schwerlich also auf Verletzung der Kirchengewalt der Gemeinden ausgegangen.

„Der Staat darf das Princip der Volkssouverai-„nität, selbst in seiner höchsten Potenz, wo es als „das gleiche Recht zu gleicher practischer Theilnahme „an den Angelegenheiten der Gesammtheit erscheint, „nie aus den Augen verlieren, — er **kann nicht** „**davon** ausgehen, aber er **soll darauf** ausgehen, „und **seine Handlungen** sollen von dieser seiner „Richtung **Zeugniß geben**; — kurz: das **Prin-„cip der Volkssouverainität soll sein Ideal** „**seyn.**" —

„Dahin gehört vor Allem das allgemeine und ge-„rechte Mißfallen an allen Grundsätzen und Hand-„lungsweisen, welchen, lauter oder leiser, das in sei-„ner vollsten Unverschämtheit von Ludwig dem XIV. „ausgesprochene Princip: — der Staat — das bin „ich — l'état c'est moi! — zum Grunde liegt, — „und als dessen completer Gegensatz das Princip der „Volkssouverainität erscheint."

Bgmstr. Smidt Beiträge S. 41.

Und wenn im gemeinen Recht so wenig, als in Bremischer Verfassung, Spuren anzutreffen sind, daß mit dem geistlichen Stande ein Staatsdienst-Verhältniß verknüpft sey, oder verknüpft gewesen sey, wird es nur noch erforderlich seyn, den Gehalt der Gründe zu prüfen, unter deren Schutze der neuen Lehre der Eingang

bereitet werden soll. Es heißt, wie bereits oben zu lesen:

„Und da in einem christlichen Staate, welcher die „Sorge, daß die äußere Gesetzmäßigkeit durch christ„liche Ueberzeugung und Gesinnung ihre ächte und „dauernde Grundlage finden möge, in seine Staats„sorge mit aufgenommen hat, — und **zu diesem** „**Zwecke** kirchliche Anstalten gründet, ordnet und un„terhält, der Prediger zugleich Staatsdiener ist" ꝛc. ꝛc.

Das heißt entkleidet von der preciös stylisirten Construction in verständlichen Worten muthmaßlich:

„Es fehlt der äußeren Gesetzmäßigkeit an einer „dauernden ächten Grundlage — bedarf deren sie „aber, und nachdem sie sich danach umgesehen, und „sonst nicht aufzutreiben weiß, findet sie diese glück„lich in einer christlichen Ueberzeugung und Gesin„nung, — also im Christenthum, nimmt darum die „Sorge für dieses in ihre Staatssorge uneigennützig „mit auf, — gründet, ordnet und unterhält zu die„sem Zwecke kirchliche Anstalten, — und darum!!! „ist der Prediger zugleich Staatsdiener. — Hierin „liegt nichts mehr und nichts weniger, als die hoh„le Ansicht mancher dürren Staatskünstler, — als „habe das Christenthum nur Werth für den Staat „zur Erreichung weltlicher Staatszwecke, als Anstalt „für die höhere Polizey, — sey als Maxime der „Politik der Staatssorge zu empfehlen und daher „ganz zweckmäßig."

Und der Gegensatz giebt sich dann ganz von selbst: — Als Selbstzweck an sich, — als Fundament des

Glaubens und der Religion, der im Staate kirchlich vereinigten Gesellschaft seiner Staatsbürger, — als Anstalt für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse seiner christlichen Mitbürger, — als Quelle des Trostes und der Beruhigung für das Volk im Leben und Sterben, als Grundlage für Erbauung der Kirchenglieder diesseits, und für ihre Hoffnungen jenseits des Grabes, — **kömmt es dem Staate nicht in Betracht,** — hat das Christenthum keinen Werth für den Staat, und also keinen Anspruch, in seine Staatssorge mit aufgenommen zu werden!!! — Und — weil der Staat Kirchen gründet, ordnet und unterhält, — so ist ganz natürlich der Prediger — auch Staatsdiener, — das kann nicht fehlen! —

Solche hohle Sophismen werden in einem Schreiben an einen Prediger aufgestellt, den man beruft, in der Kirche Christi zu Bremen nach dem Muster zu lehren, das: — Paulus in seinen Briefen an Titus und Timotheus aufstellt, als er sie — zu Staatsdienern etwa??? ausbilden wollen. Damit glaubt man vielleicht die Schlinge zureichend geschürzt, und die Schnur geflochten zu hoben, die zum Leitseil dienen soll, den Berufenen daran nach Gefallen zu lenken, und zu Allem gebrauchen zu können, wozu ihn diejenige weltliche Behörde zu verwenden gedenkt, **die nichts weiter als:** — ein Beförderungsschreiben abzulassen, und eine Bürgereidsformul mitzutheilen hat, — im Uebrigen aber, bei der Berufung keine active Mitwirkung auszuüben berechtigt ist. — Und wenn nun der berufene Ausländer aus Unkunde in die Falle geht, und alles unter-

schreibt, was ihm als „herkömmlich“ bezeichnet und auf unverfängliche Weise von einer Behörde präsentirt wird, die sein Vertrauen und seine Liebe hat gewinnen sollen, für den Staatsverein, dem die Gemeinde angehört, — dann erhält er auch als Handgeld — das große Bürgerrecht mit der Handlungsfreiheit. — Mit solchen nothdürftigen Lappen einer folgewidrig zusammengestoppelten Logik wird das neuaufgefangene politische Steckenpferd — von der Staatsdienstpflichtigkeit der Pastoren, buntschäckig aufgeputzt, mit dem man ihnen entgegenreitet, um sich ihnen von vorne herein im vollen Glanze der neuausgebildeten Oberherrlichkeit als Berufende zu offenbaren, in der seltsamen Meinung, daß es auf diesem Wege gelingen werde, — gleich den Bischöfen in den ersten Jahrhunderten der ursprünglichen Kirche, — mittelst — heimlicher Ausdehnuug und Veränderung des Zwecks und Gehalts von Vocationsschreiben, — die Kirchengewalt der Gemeinden in den Staub zu treten, und als vermeintlicher summus episcopus alles mit den Pastoren und mit der Kirche beginnen zu können, was — der Staatsſorge, — in die die Kirche großmüthig und uneigennützig mit aufgenommen ist, bequem erscheinen dürfte. —

Dergleichen Ansichten liegen aber weder in der Natur der Kirche an sich, noch in deren Verhältnissen zu unserm Staatsverein. — Bei uns — wie allenthalben, wo Christenthum als herrschende Religionsvereinigung besteht, — ist die Kirche — Selbstzweck. — Sie trägt durch den Zweck ihrer Vereinigung das Ihrige bei, und in reichem Maaße, als Beförderungs-

mittel des Staatszwecks, der allgemeinen Wohlfahrt der Staatsbürger, aber — ohne daß sie durch die Beihülfe und Unterstützung der Staatszwecke ihre eigenthümliche Selbstständigkeit als Selbstzweck einbüßte. — Ist sie auch im Staate als Gesellschaft der weltlichen Hoheit allerdings untergeordnet, so ist das doch nach bestimmten Gränzen und Verhältnissen, die ihr den Character der Selbstständigkeit nicht rauben können, und die Sorge und der Schutz, die sie vom Staate zu verlangen berechtigt ist, gebühren der Kirche vermöge ihrer inneren, selbsteignen, — vom Staate anerkannten Würde, bürden ihr aber **nicht** die Pflicht auf, ihre Beamten und Diener dem Staate als Staatsdiener abzutreten. **Und nicht das ist die Ursache der Gründung oder Unterhaltung der Kirchen: daß sie blos dem Staat und der Politik desselben dienen sollen,** als Grundlage der äußeren Gesetzmäßigkeit. Diese Grundlage besitzt der Staat ohnehin, und aus einer ganz anderen Quelle. — Sie liegt in dem Vertrage, der dem Staatsverein zur Basis dient, und als Grundprincip für die äußere Gesetzmäßigkeit sich darstellt, wenn man nur den ersten Elementen der Staatslehre einige Aufmerksamkeit widmet. —

Nicht der Staat, als solcher, gründet und unterhält kirchliche Anstalten bei uns aus der Staatscasse. — Die Mittel dazu schaffte die Andacht der Staatsbürger in Vorzeit und Gegenwart aus den Opfern und Anstrengungen der Einzelnen, ohne daß bei uns sich eine Pfarrkirche nachweisen ließe, die aus dem Staatssäckel gebildet wäre oder unterhal-

ten würde. — Diejenigen Anstalten, die aus der Staatscasse erhalten werden, und so überflüssig bedacht sind, liegen der Kirche fremd und ferne, und sind nicht geeignet, derselben einigen Zwang aufzulegen, noch in das Innere derselben und in die Uebung der Kirchengewalt activ einzugreifen. So wenig aber der Anspruch des Staats, oder derer, die in seinem Namen den unbefugten Anspruch erheben, aus dem Kirchen- und Staatsrechte im Allgemeinen oder aus Bremischer Verfassung insbesondre sich rechtfertigen läßt, wenn sie die Diener der Kirche in Staatsdiener umformen wollen, eben so wenig ist die, als feststehendes Formular einer vermeintlich gelungenen Demonstration, den neueren Vocationschreiben des Raths einverleibte, fehlerhafte Ansicht der Sache dazu geeignet, ein Staats-diener-Verhältniß der Pastoren anschaulich zu machen, oder nur mit einigem Erfolge zu vertheidigen. Wenn aber alle Stützen, worauf diese Ansicht hat begründet werden sollen, als hinfällig und nichtig erfunden werden, so schwinden damit auch alle Folgerungen in Nichts, die aus dieser irrigen Ansicht geflossen oder hergeleitet werden sollen. Und da der Prediger also nicht dem Staate, sondern der Kirche und der Gemeinde „als Diener der Lehre Jesu" angehört, so folgt daraus von selbst, daß es dem Staate an einem Rechtstitel fehle, demselben die Leistungen aufzubürden, zu denen, durch den Inhalt des Vocationsschreibens ein Versuch laut geworden, die Pastoren dienstpflichtig verbinden zu wollen oder verbindlich erklären zu wollen, indem man sich bemüht hat, ihnen: „die willigste Befolgung der „Anordnungen zur Pflicht zu machen, die der

„Rath in Ausübung des protestantischen Episco-
„palrechts und jus circa sacra von Regierungs-
„wegen zu treffen geneigt seyn mögte.“

Es ist aber bereits oben gezeigt worden, daß sämmtliche drei, vom Rathe bezeichneten Fundamente nicht geeignet sind, die Pastoren im Ganzen oder theilweise mit den Verpflichtungen zu belasten, die in diesen neueren Vocationsschreiben specificirt stehen. — Demnach ist zu erwägen als Resultat der bisherigen Entwickelung:

1) daß das Jus circa sacra, nach den Grundsätzen der Rechtslehrer, der **Hoheit** angehörig, folglich nicht dem Rathe **allein** zuständig sey, noch von ihm allein ausgeübt werden könne und dürfe, wenn nicht etwa ein Auftrag von Seiten der Bürgerschaft ihn vertragsmäßig allein dazu in den Stand setzen wird.

2) Alle Bestandtheile des juris circa sacra sind durchaus nicht positiver, — oder auf das Innere der Gemeinde-Verhandlungen activ eingreifender Natur, **und so lange ohne alle Beziehung auf deren Ausübung der Kirchengewalt**, als nicht darin dem Gemeinwohl schädliche Verhandlungen, welchedie weltliche Oberaufsicht zur Thätigkeit aufrufen oder dogmatische Abänderungen in den Lehrsätzen vorgenommen werden, die mit dem Reformationsrecht der Hoheit collidiren.

Ist aber aus dem jus circa sacra kein Grund ersichtlich zur activen Einwirkung des Raths auf die Aus-

übung der Kirchengewalt, — so ist aus dem sogenannten Episcopalrechte der protestantischen Stände noch viel weniger eine Befugniß dazu herzuleiten, weil in denen, dem Rathe daraus zugefallenen Juriszweigen kein Stoff vorhanden ist, der irgend geeignet wäre, in seiner äußeren Begränzung mit dem Umfange der Collegialrechte der Kirche zusammen zu treffen. — Die Auflösung des Episcopalrechts durch die Reformation und dessen gleichmäßige Theilung bei uns ist eine so offenkundige und unbestreitbare Thatsache, daß in den dreihundert Jahren, die seitdem, bis zum Erscheinen des Organisations-Hauptberichts von 1814 verflossen sind, desselben in Bremen auch mit keiner Sylbe erwähnt worden, und die Anfrage der Bürgerschaft am 23sten Jun. 1815, nebst der ausweichenden Antwort des Raths am 29sten August, machen eine vollkommene Unkunde und Vergessenheit des Gegenstandes der Verhandlung bei beiden höchst wahrscheinlich.

Gleichwohl, und der völligen Theilung ungeachtet, nimmt der Rath nunmehr den ganzen Inbegriff und Gehalt des Episcopalrechts, mithin auch die Kirchengewalt, die der Kirche angehört, als Gegenstand für seine Ausübung in Anspruch, und diese ist daher, theils durch die früheren Anträge in den Conventen von 1814, theils aber durch die in den Vocations-Schreiben jetzt ausgesprochenen neuen Erklärungen des Raths, in ihren wesentlichsten Gerechtsamen gefährdet. Einem solchen Beginnen aber steht entgegen:

1) daß das sogenannte Episcopalrecht der Protestanten als ein abgeschlossener Verein früherer kirchli-

cher Rechtssubstanzen, in Bremen gegenwärtig, und überhaupt nicht mehr seit Befestigung der Reformation, unter solchem Namen, noch auch ungetheilt vorhanden ist, noch vorhanden gewesen ist;

2) daß der darin verwebt gewesene Theil desselben, welcher Jurisdictions-Gegenstände befaßt und auf welche allein die Justiz-Behörde Ansprüche mit Grunde formiren kann, dem Rathe sofort nach der Suspension des Episcopalrechts in Bremen zugekommen, und bis auf den heutigen Tag von demselben ungeschmälert besessen und verwaltet wird:

3) daß die in den Vocationsschreiben des Raths specificirten, als dem Episcopalrechte der Protestanten angehörig bezeichneten Gegenstände nicht den aus solchem gewonnenen Jurisdictionszweigen zufallen, die dem Rathe gebühren, — sondern der Kirchengewalt, die die Kirche besitzt; —

4) daß also, wenn der Rath aus dem aufgehobenen Episcopalrechte ein Mehreres in Anspruch nehmen will, als er in den von ihm verwalteten Justizfächern bereits davon besitzt, ihm kein andres Feld für die Erwerbung sich darbietet, als der Umfang der Kirchengewalt, den die Kirche durch das Ministerium und in den Gemeinde-Versammlungen durch unvordenklichen Besitz erworben hat, und auszuüben allein berechtigt ist;

5) daß durch den vom Rathe unter der Bezeichnung „Episcopalrecht," als ihm gebührend, erhobe-

nen Anspruch die Rechte der Kirche und der Gemeinden auf die Kirchen-Gewalt und auf die freie Ausübung ihrer kirchlichen Collegialrechte in ihrem eigentlichsten Wesen bedroht und gefährdet werden.

Und, — daß es Ernst ist, mit dieser Drohung, und daß keine grundlose Besorgniß hierin der Gemüther sich bemächtigt, beweiset der Inhalt der Vocationen, worin seit 1827 der Rath die Gegenstände specificirt, zu deren Ausrichtung er — der Rath — selbst oder durch die dazu geeigneten Behörden desselben (die nicht einmal namhaft gemacht, also dereinst beliebig zu bezeichnen sind), — die Amtshülfe der Pastoren auffordern und durch die Vocation und den derselben angelegten Bürger- und **Diensteid** verpflichten will, aus dem irrigen Grunde, — als ob der **Staat** dazu der Mitwirkung und Aushülfe, theils wissenschaftlich gebildeter, theils zugleich kirchlich ordinirter Geistlichen bedürfe, ungeachtet der Rath darauf nicht im Mindesten Bedacht zu nehmen und die Kirche allein dafür zu sorgen hat. — Dieser, in der Vocation des Pastor Pauli an St. Michaelis zuerst promulgirte Codex des Episcopalrechts, rechnet zu solcher Amtshülfe:

1) **Ordinationen der Geistlichen.** Diese aber sind Gegenstände der Kirchengewalt, also der Kirche zuständig. — „Das Recht, Verfügungen wegen „der zu Ordinirenden und wegen der Ordination „zu machen, darin zu dispensiren, und die Verrichtung der Ordination Jemandem zu übertragen, ist ein Recht der Kirchengewalt."

Schnaubert Grundsätze des K. Rechts. §. 214.

G. L. Böhmer Princ. jur. canon. §. 98.

Schmalkaldische Artikel, im Anhange „Von „der Bischofen Gewalt."

„Wo die Gemeinden einem geordneten Kirchenre„giment nicht unterworfen, sondern ihrer Autono„mie überlassen sind, genügt die Berufung ei„ner Gemeinde, und berechtigt diese, den „Berufenen von einem Consistorium oder „Ministerium ihrer Religion prüfen und or„diniren zu lassen."

Eichhorn Grundsätze des K. Rts. S. 700.

In Bremen geschieht und geschah bisher immer die Ordination reformirter Candidaten durch das Ministerium, und zwar auf vorherige Aufforderung einer Gemeinde oder kirchlichen Behörde, und es befolgte darin, wie die evangelische Kirche im Allgemeinen, den alten Canon: ne quis ordinetur sine titulo, nach welchem die Ordination in der Regel erst einer Person ertheilt wird, welche zu einem Amte gelangt, mit dem Seelsorge verbunden ist. Candidaten also, die noch kein Pfarramt besitzen, können daher in Bremen keine Ordination erlangen, wie denn auch der noch lebende Bürgermeister Smidt, der hieselbst sich findenden Schwierigkeit halber, in Zürch die Ordination nachsuchte und erhielt, wo man damit weniger difficil zu verfahren gewohnt ist.

Vom Rathe ging die Anordnung nicht aus, wenn jemand der Ordination bedurfte, und noch in dem Vocationsschreiben an Pastor Pletzer vom 30sten Mai

1817 an St. Stephani Kirche, vom damaligen Präsidenten F. Tidemann unterzeichnet, findet sich dieses bestätigt, durch die Bemerkung:

„Wir setzen bei dieser Berufung voraus, daß, (wor„über wir keine befriedigende Vergewisserung erhal„ten können) Ewr. Wohlehrwürden entweder bereits „gehörig ordinirt sind, und sich darüber ausweisen „können, oder in dessen Entstehung, vor dem An„tritt ihres Amts bei dem hiesigen Venerando Mi„nisterio die Ordination nachsuchen werden."

Der Rath **ordnet also nicht an**, daß das Ministerium ihn ordinire, sondern empfiehlt dem Berufenen, die Qualification zum Amtsantritt beim Ministerio nachzusuchen.

Würde die Domgemeinde eine erledigte Stelle am Dom **mit einem noch nicht Ordinirten besetzen**, so ist keine Frage, daß die Bauherren, die sie vertreten, die Pastoren deshalb angehen könnten, indem es doch niemand mehr einfallen kann, der Domgemeinde den vollen Besitz der Kirchengewalt nur mit einigem Grunde streitig machen zu wollen.

Eine Anordnung des Raths auf solche Fälle ist daher ungeeignet; die Gemeinden wissen ohnehin selbst dazu zu gelangen, und **der Rath** bedarf **dazu** nicht der Amtshülfe der Pastoren, noch einer ausdrücklich wiederholenden, in der Berufung der Gemeinden bereits liegenden Verpflichtung, die, im Betracht der vier Stadtkirchen, für das Ministerinm außer Zweifel ist. Eine solche Verpflichtung der für diese und für den Dom be-

rufenen Pastoren von Seiten des Raths bleibt daher immer ein Eingriff in die ihnen zustehende Kirchengewalt.

2) Prüfungen der Candidaten geschahen bisher — auf Ersuchen derselben — und haben nie Hindernisse erfahren. Sie geschehen von Seiten und für das Bedürfniß der Kirche im Allgemeinen als Ausfluß der Kirchengewalt, und Verfügungen über diese, von weltlichen Behörden, die sich nicht im Besitz derselben befinden, erscheinen immer als Eingriff.

3) Prüfungen der Schullehrer waren sonst Attribut des Ministeriums und geschahen durch den Director desselben und den Actuar. Seit einer Reihe von Jahren ist ihnen solches genommen; Bürgermeister Smidt verlangte dabei den Vorsitz vermöge der neu projectirten Episcopalrechts-Commission und eine Verlegung der Handlung in seine Wohnung, ein Begehren, dem das Ministerium, in Vertretung der Kirchengewalt für diesen Zweig der Amtsgeschäfte, sich zu fügen Anstand nahm. Seitdem ist das Ministerium nicht mehr darum ersucht worden, und der Rath hat darüber vom Herkommen abweichende Verfügungen einseitig angeordnet.

4) Die Aufsicht über die Kirchspiels-Schulen wird dem Pastor von der Gemeinde übertragen, und diese Uebertragung ist theils als stillschweigend und herkömmlich feststehend, theils aus der Kirchenordnung ausdrücklich, und aus der Ver-

pflichtung der Pastoren zu den öffentlichen Catechisationen von selbst hervorgehend, betrachtet Die Kirchenordnung von 1534 verordnet, im Kapitel überschrieben: „Van Scholen, dat söste Capittel:

„Thom söften, schollen ock de Predicanten acht
„hebben up de Scholen, alsewy lesen 2. Reg.
„2.“ 2c.

Oft aber ist diese Aufsicht auch unter der Bezeichnung der dem Berufenen obliegenden Geschäfte namentlich mit aufgeführt, und in der Berufung des Pastors Passavant, welche am 2ten May 1816 von den Bauherren Gildemeister und Rump ausgefertigt, heißt es ausdrücklich:

„Alle drei Herren haben der Jugend in ihren Häu-
„sern den Religions-Unterricht zu ertheilen und nach-
„mals zu confirmiren, auch als Mit-Inspectoren
„der Kirchspiels-Schule die Mit-Aufsicht über
„dieselbe.“

Diese „Mit-Aufsicht“ bezieht sich natürlich auf den Unterricht und auf die Sittenzucht der Kinder, indem die Aufsicht über die weltlichen Bedürfnisse der Schule den Bauherren, als den andern Mit-Inspectoren zufallen muß.

Die Aufsicht über die Kirchspielsschulen ist als unbezweifelter Ausfluß der Kirchengewalt, — der Kirche im Allgemeinen und folglich speciell der Gemeinde obliegend, die dazu den Berufenen vertragsmäßig verpflichtet:

Schnaubert Grundsätze des K. Rts. §. 265, 266.
G. L. Böhmer princ. j. c. §. 455.

Die Anordnungen des Raths zu einer besonderen Verpflichtung der Pastoren sind daher unangemessen, indem sie einen Gegenstand betreffen, für den auf kirchlichem Wege von denen gesorgt ist, die es angeht, und wodurch die Verfügung des Raths ganz überflüssig wird.

Uebrigens hatten die Pastoren bisher seit unvordenklicher Zeit die Aufsicht über die, in ihrem Kirchspiel bestehenden Freischulen. Ohne einigen Anlaß aber ist ihnen diese genommen, und dabei von Organisation gesprochen, obgleich die Aufhebung herkömmlich lange bestandener Aufsicht doch eher dem Begriffe einer Desorganisation anheim fällt.

5) Nun folgen in der Liste mehrere Geschäfte die sämmtlich dem Ministerio, als unbezweifelte Gegenstände seines Geschäftskreises, sowohl herkömmlich, als vermöge der Natur und Bestimmung dieses kirchlichen Collegiums offenkundig angehören. Es ist die Rede von:

„gemeinschaftlichen amtlichen Berathungen, li-
„turgischen Ausarbeitungen, Ertheilung von Gut-
„achten in kirchlichen Angelegenheiten, und kirch-
„lichen Berichts-Erstattungen, Ausstellung von
„kirchlichen Zeugnissen,"

die der Rath, nach Gefallen, jedem Pastor eigenmächtig zur Pflicht machen will. —

Ein Ministerium, im Allgemeinen im Sinne eines kirchlichen Collegiums aufgefaßt und betrachtet, heißt im protestantischen Kirchenrecht:

„ein Collegium der Pastoren einer Stadt, vereinigt „in der Absicht, durch gemeinschaftliches Zusammen„wirken und Obsorge dasjenige zu verhandeln, was „zum Pastorenamte gehört, und in so weit die ge„meinschaftliche Wohlfahrt der Kirchen einer Stadt, „dem Collegio dasselbe zu verwalten, an die Hand „giebt."

G. L. Böhmer jur. can. §. 197.

Wo Consistorialverfassung besteht, und **dieser die Kirchengewalt zufällt**, da sind dergleichen Ministerien durchgehends — dem Landes-Consistorio und dem Landesherrn, nicht blos in bürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen, sondern auch in kirchlichen Zuständen unterworfen. Doch ist dieses alles in den verschiedenen Staaten von Deutschland, der Art und dem Grade nach, so sehr von einander abweichend, und so verschiedenartig gestaltet, daß gemeinschaftliche Regeln darüber nicht gebildet werden können, noch auch bisher darüber aufgestellt sind, und daher, — wie in Kirchenverhältnissen überhaupt, — **immer aus der bestehenden Kirchenverfassung zu beurtheilen ist, was darin Rechtens sey.**

Eichhorn Grundsätze des K. Rts. S. 692.

Es muß auch bei uns diese an die Hand geben, welche Stellung das Ministerium in Bremen einnehme, wenn man die Art seiner Zusammensetzung, seiner Organisation, und seinen Geschäftskreis aufmerksam und unbefangen ins Auge faßt. Aus diesen aber geht hervor, daß durch die Berufung an die mit der Kirchengewalt versehenen und außerdem durch Herkommen mit

Sitz und Stimme darin vertretenen Kirchen der Stadt und Vorstadt reformirter Confession, der Pastor an diesen den Eintritt ins Ministerium erlangt, daß einzig der Pastor lutherischer Confession der St. Ansgarius Kirche auf gleiche Weise dazu berechtigt ist, und daß es in unsrer Verfassung keine höhere geistliche oder weltliche Behörde giebt, die über die inneren Gegenstände seiner Berathungen und Beschlußnahmen in kirchlichen Angelegenheiten einen activen Einfluß auszuüben und positive Bestimmungen zu erlassen befähigt wäre, — mit alleiniger Aufnahme desjenigen, was aus den Bestandtheilen des jus circa sacra, nach Art und Begränzung desselben, wie solches oben entwickelt ist, — hervorgeht, — und das von der Staatshoheit, die dieses besitzt, **innerhalb der Gränzen seines Umfangs**, geltend gemacht werden kann.

Zum Geschäftskreise des Ministeriums in Bremen gehören unbezweifelt,

a) **Gemeinschaftliche amtliche (collegialische) Berathungen**, — die schon von selbst und ihrer Natur nach, in der Verfassung desselben als Collegium liegen und nicht erst eine specielle Verpflichtung der einzelnen Pastoren dazu, durch Verfügungen des Raths erfordern, — die in die Rechte der Gemeinden eingreifen, — deren Inbegriff das Ministerium innerhalb der Gränzen seines eigenthümlichen Wirkungskreises repräsentirt, wie denn dem Pastor schon bei seiner Berufung seine Qualification als Mitglied des Ministeriums bezeichnet zu werden pflegt.

b) **Ertheilung von Gutachten in kirchlichen Angelegenheiten und kirchliche Berichtserstattun-**

gen. Diese unterliegen gleichen Verhältnissen, gehen vom Ministerio aus, und erfordern nicht erst eine ausdrückliche Verpflichtung dazu, von Seiten des Raths in Schreiben, die blos die Annahme der Berufung zu befördern dienen.

c) **Kirchliche Zeugnisse.** — Diese Betreffen nur Prüfung, Ordination durch das Ministerium selbst und über dessen eigne Amtsübung oder — in einzelnen Fällen — Confirmationen. Sie sind von jeher ohne Ausnahme vom Director und Actuar des Ministeriums ausgestellt, und alles in Folge der demselben **von der Kirche übertragenen Kirchengewalt**, von welcher allein sie ausgehen. Die Kirche und die Gemeinden erfahren daher eine Verletzung, wenn der Rath ihre Pastoren einseitig dazu auf andre Weise verpflichten will, als es durch die Kirchengewalt verfassungsmäßig bestimmt ist.

d) **Liturgische Ausarbeitungen.** Diese sind vom Anbeginn der Reformation ein Gegenstand der Kirchengewalt gewesen, und auch in Bremen immer vom Ministerio ausgegangen. — Die **kirchliche Liturgie** ist: die angeordnete Art und Weise, die gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche vorzunehmen. Das Recht, die Liturgie, wegen des Endzwecks der Kirche zu bestimmen (jus liturgicum) ist ein Theil der Kirchengewalt. Es begreift das Recht, **liturgische Vorschriften abzufassen und für die Beobachtung derselben zu wachen.** Die liturgischen Vorschriften sind in Kirchenordnungen, Kirchenagenden, Observanzen und symbolischen Büchern enthalten.

Schnaubert Grundsätze des K. Rts. §. 188, 189.

G. L. Böhmer Princ. jur. can. §. 276.
Eichhorn Grundsätze des K. Rts. S. 232, 234.

Die weltlichen Rechte der Staatsgewalt in Ansehung der Liturgie sind auf den Umfang des jus circa sacra beschränkt und befassen nichts weiter in sich, als: 1) in Folge des weltlichen Reformationsrechts, die Befugniß, die Annahme und Anwendung einer Liturgie, die die Kirche verfaßt hat, zuzugeben; 2) vermöge der weltlichen Oberaufsicht, die Obsorge, daß das Gemeinwohl durch die Beschaffenheit der Liturgie nicht gefährdet werde; 3) vermöge der Schutzgerechtigkeit über die Kirche, die Befugniß, die Liturgie zu beschützen und zu befördern, und die Hindernisse zu entfernen, die der Liturgie im Staate entgegenstehen.

G. L. Böhmer §. 279.
Schnaubert §. 190.

Daß in Bremen seit dem Anbeginn der Reformation bis auf den heutigen Tag, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der symbolischen Bücher und der Kirchenrechtslehrer, alle Ausarbeitungen im liturgischen Fache von der Kirche ausgegangen, ist eine unbestreitbare Thatsache. Es ist oben bereits nachgewiesen, daß die Kirchenordnung vom Jahre 1534 von den Predigern verfaßt und bekannt gemacht, — vom Rathe jedoch „willig angenommen ist." —

„Der Ehrentriken Stadt Bremen Christelike „ordeninge, 1534."

Proclam des Raths überschrieben: „Angenamen de „Ordeninge van de Overicheit!"

Auf gleiche Weise sind die von Zeit zu Zeit erschienenen Gesangbücher von den Pastoren zusammengetragen und herausgegeben, und bei dem letzten reformirten Gesangbuche aus dem vorigen Jahrhundert (177) handelte das Ministerium ebenfalls in eigner Selbstthätigkeit. — Für die Domgemeinde wurde im Jahre 1778 ein neues Gesangbuch von den damaligen Pastoren an derselben verfaßt und sie verfuhren dabei, Inhalts der Vorrede, ebenfalls aus freiem Antriebe, obgleich die Kirchengewalt für den Dom, dem Rechte nach, damals unbestritten dem Consistorio zu Stade zustand. Hieraus, und aus dem den Diaconen für die Armenpflege, für Waisen- und Wittwenhäuser überlassenen Obsorge und Thätigkeit ist klar ersichtlich, daß das Consistorium sowohl als die Regierung zu Stade dem Ministerio und den Diaconen am Dom einen bedeutenden Theil der Kirchengewalt immerfort eingeräumt und zur Ausübung übertragen habe. — Die Erwähnung in der Vorrede der Pastoren:

„Wir haben unsre einmüthige Entschließung, welche „die gnädigste Genehmigung unsrer hohen Obern, der „Königlichen Regierung zu Stade, fand, nunmehr „ausgeführt" ꝛc.

bewährt in Staats- und kirchenrechtlicher Bedeutung so viel, — daß, was den Entschluß und die Ausführung anlangt, dieser Theil der Ausübung der Kirchengewalt dem Ministerio des Doms vom Consistorio ohne Beschränkung freigelassen worden, und daß nur die Königliche Regierung zu Stade, die im Besitz des weltlichen Hoheitsrechts über alle den Herzogthümern Bre-

men und Verden angehörige Kirchen sich befand, dabei das jus reformandi mittelst Ertheilung der Genehmigung geltend gemacht habe. Mehr aber, als die Staaten der Regierung dabei beobachtet, kann diejenige Autorität, die in Bremen die Hoheit besitzt, — Rath und Bürgerschaft — auch beim Dom im Betreff der Liturgie nicht in Anspruch nehmen.

Es ist also das Recht der Liturgie bei uns, wie allenthalben, wo der Kirche die Autonomie verblieben, bis zum heutigen Tage der Kirche eigen, und da sie es übt, wo es nöthig ist, so bedarf es dazu keiner Verpflichtung für die Pastoren von außerkirchlichen Behörden, wenn diese nämlich Eingriffe in die Kirchengewalt zu vermeiden gesonnen sind.

6) Einschärfung der Wichtigkeit des Eides fällt als Theil der Seelsorge dem Pastor zu, der den Eidesleistenden confirmirt hat oder dessen Seelsorger ist, oder auch einem Pfarrer der Kirche, zu der er sich hält, und dieser Theil der Amtshülfe liegt innerhalb der Gränzen der Kirchengewalt. In Fällen daher, wo kein besondrer Anlaß vorhanden ist, deshalb einen, speciell dazu vereigneten Pastor aufzurufen, wird eine Aufforderung ans Ministerium unfehlbar veranlassen, daß dieses ein Mitglied dazu disponirt, und bisher ist noch kein Mangel an Bereitwilligkeit dazu auf Seiten der hiesigen Geistlichkeit bemerkt worden, obgleich sie bisher noch nicht nach der singulären Theorie, als **Staatsdiener dazu verordnet sind**, und ihnen auch keine Vergütung für ihre Mühwaltungen dabei angeboten worden. — Es ist doch eine sonderbare Zumuthung, daß

bei einem solchen, in gerichtlichen Terminen eigends abzuhaltenden Geschäft, gerade von den Geistlichen verlangt wird, — daß sie, — auf den oft höchst ungeeigneten Einfall einer Parthei oder eines Sachführers, — ihre Function dabei ohne Honorirung leisten sollen, während alle sonst im Gerichte thätigen Personen ihre Gebühren beziehen. — Würde aber dafür nach Billigkeit ein Honorar vom Requirenten entrichtet werden müssen, so würde mancher Unfug, der mit solchen Anträgen zur Umtreibung des Gegners getrieben wird, durch die Ausgabe in Schranken gehalten werden. Eine unbeschränkte Disposition aber über die, **nur der Gemeinde verpflichteten Personen**, — wenn die Einschärfung des Eides **außer den in ihren Verhältnissen speciell dazu qualificirten Beziehungen vorgenommen wird**, — ist immer ein unbefugter Eingriff in die der Gemeinde zustehende Kirchengewalt, und weder im jus circa sacra, noch im Episcopalrecht soweit der Rath dessen Jurisdictionszweige in Anspruch nehmen kann und in Vocationen als Grund der Verpflichtung angiebt, ist eine Begründung des Anspruchs darauf erweislich zu machen.

7) **Die Seelsorge der Genossen milder Stiftungen** hat in der Lage der Stiftung oder in dem Nexus derselben mit einer Kirche ihre angewiesenen Ansprüche an die Seelsorger des Kirchspiels, oder, wenn solche lutherischer Confession sind, ist sie unweigerlich und bereits zu der Zeit, als der Dom nach der Stader Regierung unterworfen gewesen, von den Dompastoren wahrgenommen worden. — Der Beispiele bedarf es nicht, weil die Regel notorisch ohne Ausnahme befolgt

wird, und in neueren Zeiten auch keine milden Stiftungen errichtet sind. *) — Eben so ist es mit der Seelsorge der Gefangenen, die ebenfalls von den Pastoren des Kirchspiels, worin das Gefangenhaus belegen ist, für reformirte Gefangene, von den Dompastoren, für lutherische, und von den Pastoren an der St. Johannis Kirche für die Katholischen wahrgenommen wird, wobei bis dahin kein Mangel an Bereitwilligkeit bemerklich geworden. — Bei der Errichtung des Arbeitshauses ist das Princip noch in gleicher Maaße befolgt, und da es im Umfange des Martini Kirchspiels belegen ist, wird von dem Pastor desselben die Seelsorge im Betreff der reformirten Bewohner des Hauses, für die Lutheraner aber von einem lutherischen Geistlichen.

Auch hier würde es hinreichen, in einem, bis jetzt nicht absehbaren, Falle, eines unerfüllten Bedürfnisses, die beiderseitigen Ministerien anzugehen; aber sämmtliche Pastoren desfalls der willkührlichen Verfügung der weltlichen Behörden preis zu geben, oder deren Verpflichtung dazu als dem Rathe zuständig anzusehen, wäre, wie alle andere Schritte, die oben beleuchtet sind, ein Eingriff in die Kirchengewalt der Gemeinden.

8) Noch ein höchst und auffallend willkührlicher Eingriff der Art ist der Versuch, die Pastoren der Gemeinden ohne Unterschied zur Seelsorge der Verurtheilten

---

*) In der St. Ansgarius-Gemeinde theilten sich die seit 1804 angestellten lutherischen Pastoren mit ihren reformirten Collegen, wie die Reihe sie traf, auch in diese Geschäfte, ohne Rücksicht auf die Confession.

verpflichten zu wollen. Seit undenklichen Zeiten war dies eine ausschließliche Obliegenheit der Pastoren an St. Remberti und St. Michaelis Kirche, welche allein unter sich darin abwechselten, und noch bei der vorletzten im Jahre 1787 hieselbst stattgefundenen Hinrichtung wurde solche von dem Pastor Buch, der damals an Michaelis Kirche stand, besorgt.

In der Berufung des Pastor Bekenn an St. Remberti, welche von den Inspectoren der Kirche, Bürgermeister Heineken und dem nachmaligen Bürgermeister A. D. Tidemann unterm 21. Aug. 1805 erlassen ist, — findet sich, nach Angabe der übrigen Amtsgeschäfte noch wörtlich Folgendes:

„VI. Endlich in der Vorbereitung der zum Tode verurtheilten Missethäter und deren Begleitung nach dem Richtplatze; in welchem traurigen Geschäfte inzwischen von dem Herrn Prediger zu St. Remberti mit dem Herrn Prediger zu St. Michaelis, hergebrachter Weise abgewechselt wird.

Das Herkommen ist offenkundig und anerkannt, beruht wahrscheinlich darauf, daß diese Kirchen im Ministerio zuletzt rangiren, und die Namen der Provisoren, die die Berufung ausgestellt haben, bürgen für ihre vollkommene Kunde von der Zuverlässigkeit der Observanz. Gegen die Vorschrift derselben findet sich in den Vocationsschreiben an Pastor Pauli und Loose für St. Michaelis, und Ulrichs von St. Remberti, des Herkommens mit keiner Sylbe erwähnt, und dieses, mit jenen beiden Stellen speciell verknüpfte Amtsgeschäft wird — durch eine, im Verborgenen,

ohne Wissen der Bürgerschaft und der Gemeinden, vom Rathe allein versuchte Verfügung, eigenmächtig abgenommen, und durch einen Federstrich den Vocationen sämmtlicher Pastoren eine Verpflichtung zu diesem Geschäfte einverleibt, ungeachtet gar kein Bedürfniß dazu vorhanden, und durch das dem Rathe bekannte Herkommen für diesen Theil der Amtshülfe vollkommen gesorgt war.

Die Gemeinden dagegen und ihre bekannten kirchlichen Rechte werden gar nicht weiter berücksichtigt, bei einer solchen Belastung ihrer Prediger mit beschwerlichen, denselben gar nicht obliegenden Berufsgeschäften. — Daß daher eine solche Belastung derselben durchaus grundlos versucht und somit — so lange die Einwilligung der Gemeinden fehlt — **völlig unverbindlich** ist, versteht sich von selbst, und diese Erörterung wird hinreichen, diesen Vorschritt des Raths als einen directen Eingriff in die Kirchengewalt anschaulich zu machen.

9) Billige Aushülfe in Vacanz-, Krankheits- und concedirten Abwesenheitsfällen, unter Erwartung ähnlicher collegialischer Bereitwilligkeit. —

Bisher hat das Ministerium, nach einem festbefolgten Herkommen, dafür zu sorgen gehabt, und es ist noch kein Mangel in der Besorgung der Pastoral-Geschäfte während Vacanz- und Krankheitsfälle zur Sprache gekommen. Die Verwaltung der Sacramente und die Seelsorge übernehmen sofort die andern Pastoren, die an derselben Kirche angestellt sind, wo Vacanz oder

Krankheit eintritt, und das Ministerium sorgt nach einer Reihefolge für die Predigten die mit der erledigten oder unterbrochenen Amtsführung verknüpft sind.

Eine Verpflichtung dazu von Seiten des Raths ist daher augenscheinlich unangemessen, weil einerseits keine Einstellung der Pastoral-Functionen in solchen Fällen entsteht, und, wenn sie entstünde, nach der bestehenden Kirchenverfassung ohnehin für die erforderliche Amtshülfe auf verfassungsmäßigem Wege längst im Voraus gesorgt ist.

Doch, was der Ausdruck — „**concedirte Abwesenheitsfälle**" in sich fasse, ist vorab auszumitteln, ehe zu erkennen ist, was dabei in Frage kömmt, — indem diese Bezeichnung im Laufe der Dinge bisher nicht vorgekommen ist. Die Pastoren sind bei uns nicht so abhängig gestellt, daß sie bei irgend jemand **speciell um Erlaubniß nachzusuchen hätten**, wenn sie in Geschäftsangelegenheiten oder zur Erholung eine Reise beabsichtigen. — Die Gemeinden haben bisher keine Klagen geführt, daß die Pastoralgeschäfte in solchen Fällen ins Stocken gerathen wären, sondern der Pastor nimmt vorab Rücksprache mit seinen Freunden und Collegen, oder einem Candidaten des Ministeriums, und sorgt dafür, daß seine Amtsgeschäfte in seiner Abwesenheit versehen werden, weil diese Nothwendigkeit ihm von selbst einleuchtet. — Aus Achtung für die Gemeinde, der sie dem Amtsvertrage zufolge ihre Amtsthätigkeit widmen müssen, werden mehrentheils die Bauherren davon benachrichtigt und ihnen auch wol mitge-

theilt, von wem, und wie, des Abwesenden Stelle vertreten werde. *) — Concessionen nachzusuchen, hat ihnen noch niemand zugemuthet, sondern im Allgemeinen jeder sich vorgestellt, daß die Pastoren, so gut wie andre Bürger die Freiheit besäßen zu reisen, oder hier zu bleiben, wenn für den Fortgang ihrer Amtsgeschäfte, wie bisher geschehen, gesorgt ist. — In dieser Hinsicht sind daher alle Reisen der Pastoren als im Allgemeinen und stillschweigend concedirte oder zugestandene anzusehen, weil es den Gemeinden noch nicht eingefallen ist, sie davon abzuhalten, — zugleich aber auch alle als **nicht concedirte** zu betrachten, wenn von einer speciell einzuholenden Concession die Rede gewesen seyn sollte. Was aber dahin gehört, hat der Pastor mit der Gemeinde zu verhandeln, die allein auf seine Berufsübung Anspruch hat. — **Der Rath aber, — der über die Pastoren keine kirchliche Gewalt oder Rechte besitzt, als die ihm über die Gemeinde selbst zustehen,**

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 73.
Klüber öffentl. Recht des teutschen Bundes §. 431 a.

kann keinen Anspruch auf Ertheilung einer Concession begründen, — hat für den Fortgang ihrer Geschäfte in Abwesenheitsfällen nicht zu sorgen, und also gar keine Befugniß, in den Vocationen dieselben zu Rücksichten zu verpflichten, worüber sie mit der Gemeinde ohnehin stillschweigend einverstanden sind.

---

*) Auf ähnliche Weise pflegt der verwaltende Bauherr, wenn er verreiset, den Predigern, die leicht Veranlassung haben können, mit ihm eine Rücksprache zu nehmen, davon Anzeige zu machen, damit sie wissen, daß sein College für ihn fungirt.

So wie aber der Rath dem Vocirten die Aussicht eröffnet, daß in Vacanz-, Krankheits- oder concedirten Abwesenheitsfällen dessen Amtsgeschäfte versehen werden dürften!!! — so wird ihm auch Hoffnung gemacht: „daß auf seine Zeit und Kräfte billige „Berücksichtigung statt finden werde." — Doch nur „erwarten" darf er das, — ob er darauf rechnen könne, bleibt ungewiß, — und darauf zu bestehen, oder es zu fordern, — wenn die Erwartung unerfüllt bliebe, das hieße mehr verlangen, als ihm einzuräumen ist; — was ihm zu leisten auferlegt wird, das ist seine unbedingte Verpflichtung, — und deren Erfüllung muß er im Homagial-Revers, der den Bürger- und Diensteid?? vertreten soll, — an Eidesstatt angeloben. — Was er aber dagegen zu genießen hat, — als Gegenleistung, bleibt vom guten Willen und Ermessen der Disponenten abhängig, in wiefern es zur „billigen Berücksichtigung" qualificirt seyn möge.

Damit schließen denn, in dem Formular, das, von der Vocation des Pastor Pauli an, seit dem 5. September 1827 allen seitherigen Vocationsschreiben des Raths, als ein vor der Hand abgeschlossener Codex einverleibt ist, die Bezeichnungen der einzelnen Configurationen, worin die Staatsdienerwürde der Geistlichkeit sich für die Folge den Anordnungen des Raths willfährig zu bezeigen und zu fügen bestimmt ist. — Sämmtliche Bezeichnungen aber lassen als Resultat erkennen, daß in den nach Aufhebung des Episcopalrechts vom Rathe occupirten Gerichtsbarkeitszwei-

gen, deren Gesammtheit seine alleinigen Ansprüche an das aufgehobene Episcopalrecht befassen, — keine Spur von allem dem sich vorfinde, was der Rath in den Vocationsschreiben ausdrücklich auf den Grund des von ihm in Bausch und Bogen begehrten Episcopalrechts seiner alleinigen Verfügung zu unterwerfen trachtet. — Es ergiebt sich ferner, das eben so im Jus circa sacra, das der Rath als seine vorgebliche Rechtsquelle mit der andern verbindet, — schon dessen fest begründeter Natur nach, gar nichts liegen könne, was auf die in dem Schreiben specificirten Amtshandlungen, als demselben unterworfen, hindeute und eine Befugniß zur Verfügung darüber auch nur als möglich erscheinen ließe.

Gewiß ist ferner, daß das jus circa sacra, — nach einstimmigen Grundsätzen der Rechtslehrer allein, und allenthalben in Deutschland der Landeshoheit zuständig sey; — daß bei den Ständen oder Staaten, die es besitzen, nur diejenige Autorität im Staate dessen Ausübung sich zueignen könne, die in dem Staate die Hoheit besitzt, mithin, daß in Bremen in denjenigen Fällen, wo gerade Anlässe zur Anwendung desselben sich darbieten, nur von der Ausübung desselben die Rede seyn könne, wenn Rath und Bürgerschaft darüber gemeinschaftlich zu verfügen sich vereinigen, — daß aber alle und jede Bestimmungen, worauf der Rath in den Vocationsschreiben hat Bedacht nehmen wollen, schlechterdings nicht vereignet sind, die Ausübung des jus circa sacra hervorzurufen.

Es kann auch kein Zweifel entstehen, ob alle die-

se Gegenstände nicht der Kirchengewalt angehören, die die Kirche besitzt, und eben so wenig kann noch die Frage entstehen: ob sofort nach der Reformation von Seiten der Kirche, theils in den Gemeinde-Versammlungen unmittelbar, — theils mittelbar durch das Ministerium, in welchem diese sämmtlich vertreten werden, nach Maaßgabe jedesmaliger Bedürfnisse, genügend Abhülfe geleistet sey. — Es ist auch daraus zu erkennen, — daß die Fürsorge des Raths in der Wahl des Gegenstandes derselben fehlgegriffen habe, weil auf kirchlichem verfassungsmäßigem Wege bereits anderweitig zureichend dafür gesorgt worden, und für die Zukunft auch immer dafür gesorgt ist.

Es ist auch wahrscheinlich, — daß der Rath, so wenig überhaupt, als in speciellen Fällen, diejenigen kirchlichen Rechte, die in den Vocationen seit 1827 angeregt worden, — **vor dem Jahre 1815 jemals ausgeübt, — noch auch in dem Maaße ausgeübt habe, als davon in den Vocationen Beispiele zu Tage liegen.**

Es ist also gewiß, daß diese neuere Art in der Ausübung kirchlicher Rechte vel quasi, auf diejenigen Zusicherungen nicht zutreffe, die der Rath der Bürgerschaft im Convente am 29. August, amtlich und öffentlich, auf deren Anfrage ertheilt hat, um sie über ihre Besorgnisse wegen des Gehalts der bei dem Antrage vom Rathe gewählten Benennungen zu beruhigen. — Es ist fast anzunehmen, daß jener Versuch zur Ausübung in den Vocationsschreiben mit jenen Zusicherungen des

Raths im unmittelbaren Widerspruche stehe, und daß die Beruhigung der Bürgerschaft, die der Rath beabsichtigt hatte, gänzlich verfehlt sey, seit der Inhalt der Vocationsschreiben bekannt geworden.

Es ist auch gewiß, daß in diesen neueren Vocationsschreiben und in der Stellung des Gegenstandes im Organisations-Hauptbericht nicht diejenige Fülle von Rechtskunde offenbar geworden, die man in der obersten Leitung der Angelegenheiten zu erkennen Verlangen trägt; — und daß auch in der Vertheidigung der neu etablirten Grundsätze jene folgerechte logische Bündigkeit vermißt werde, die allein mit Erfolg auf die Empfänglichkeit der Berufenen für den Unterricht und die Ueberzeugung derselben, wie der Rath sie beabsichtigt, vortheilhaft einzuwirken vermag.

Es ist also zu bedauern, daß in der Art der Ausfertigung dieser Schreiben ein solcher Mißgriff obgewaltet und nicht hat wollen verhütet werden, daß solch ein Irrthum in der Ansicht der kirchlichen Verhältnisse Eingang gewinne. — Denn, — wie selbst Bürgermeister Smidt richtig anführt:

„Die Republik will sich auch in der obersten Leituug „ihrer Interessen dem möglichen Irrthum einer einzelnen Persönlichkeit nicht preis geben, sie begehrt „eine vereinte, aus der Wechselwirksamkeit Mehrerer „hervorgegangene Ueberzeugung von dem, was das „Beste sey."

Beiträge zur Beförderung des Gemeinsinns pag. 151.

Und dieser Irrthum ist um so mehr zu beklagen, da die Bemühung des Raths, die Besorgnisse der Bürgerschaft zu brschwichtigen, welche bei Unkundigen die etwanige Bedeutung jener mystisch verhüllenden Benennungen erregen konute, — und das Streben, sich von einer bestimmten Erklärung darüber zu befreyen, nunmehr gewissermaßen verdächtig erschienen, nachdem in den neueren Vocationen der Sinn und Gehalt zu Tage gefördert ist, die der Rath mit denselden jetzt zu verbinden strebt, und manche nach dem äußeren Anschein Urtheilende auf den Gedanken gekommen sind, daß die Benennungen nicht gerade darum von dem Raehe gewählt sind, um denselben zu einer Beschränkung auf dasjenige zu veranlassen, **was vor dem 29sten Aug. 1815 gewesen,** — und auf die Art und Weise, wie er in der Ausübung desjenigen früher verfahren ist, — was er als seine kirchlichen Rechte nunmehr in dem Vocationsschreiben aufstellt.

Es hat auch keinen Beifall finden wollen, daß der Rath den Bürgereid, den der Pastor dem Staatsverbande, und unmittelbar der Staatshoheit, zu leisten aufgefordeat wird, dem über unsre Verhältnisse nicht belehrten Ausländer als eine Huldigung bezeichnet, die ihm selbst zu Theil werden müsse. Noch weniger ist die allgemeine Stimme für die Maaßregel gewonnen, mittelst deren der Rath die Formel für den Bürgereid einer willkührlichen Abänderung unterwirft, wodurch die Pastoren in ihrem bürgerlichen Verhältniß eine Stellung erhalten würden, die ihren Bürgerrechten und ihrem Verhältnisse gegen die Gemeinden ungebührliche

Beschränkungen beizumessen geeignet wäre. Mit dem größten Unwillen aber ist bemerkt worden, daß der Rath das ihm zufallende Geschäft der Aufnahme des Bürgereides benutzt, um dem Pastor einen „Diensteid „gegen den Staat" — abzunehmen, dem der Diener der Kirche, als solcher, gar nicht unmittelbar verpflichtet werden kann, — und daß er unter solchem Vorwande sich bemüht hat, die Pastoren der Gemeinden zur Willfährigkeit für Anordnungen des Raths eidlich zu verpflichten, — die der Rath seiner Verfügung zu unterwerfen verfassungsmäßig nicht befugt ist, — für die hingegen, seit dem Eintritt der Reformation hieselbst, jederzeit von der Kirche selbst, durch das Ministerium und durch die Gemeinden, zureichend und herkömmlich gesorgt ist. —

Merkwürdig ist für den unbefangenen Beobachter die Veränderung, die seit dem Jahre 1827 in der Abfassung dieser Bürgereidsformeln für die Pastoren vorgenommen worden. Es ist schon oben bemerkt worden, daß in den vor dem Jahre 1778 erlassenen Vocationsschreiben des Raths der Huldigungsformel so wenig, als einer Bürgereidsleistung der Pastoren nur mit einer Sylbe Erwähnung geschieht. Muthmaßlich ging der Rath von der Ansicht aus, daß ein Mann, den man beruft, den Mitbürgern und den Gemeinden das Wort des Evangeliums zu predigen, auch das Vertrauen verdiene, daß er von der Lehre, die er zu predigen hat, durchdrungen sey, und daher von selbst und ohne Eidesleistung gegen den Staat, dem er nun

als Bürger angehört, solche Gesinnungen hegen, und durch Lehre und Wandel bethätigen werde, wie sie das Evangelium, das er verkündigt, den Christen vorschreibt. — In dieser Voraussetzung muthmaßlich hat man es vor jenem Jahre nicht erforderlich erachtet, die Pastoren zur Leistung des Bürgereides aufzufordern, und die Geschichte unsrer Stadt erwähnt auch keiner Beispiele, daß aus dieser Unterlassung für das Gemeinwohl sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten.

Von der ersten, dem Pastor Buhl zugefertigten Formel an, bis zu der an Pastor Passavant im Jahre 1810 übersandten, heißt es einfach:

„Demnach ich Endesunterschriebener, **durch göttliche Fügung**, — zum Prediger" ꝛc. ꝛc.

ferner:

„Daher mir obliegen will, **dieser guten Stadt und deren hohen Obrigkeit, als ein gehorsamer Bürger mich verbindlich zu machen**, — so gelobe und verspreche ich hiemit, bei meinem Gewissen und allem was heilig ist, daß ich der Kaiserl. freien Reichsstadt Bremen und derselben Hochedlem, Hochweisem Rath treu und hold seyn" ꝛc.

In der an Dr. Knippenberg unterm 5. Oct. 1827 übersandten Formel verschwindet die Erwähnung der „**göttlichen Fügung**" bei der Wahl, — dagegen aber heißt es:

„Da ich Endesunterschriebener die unter dem 5ten October 1827 **von dem hohen Senate der freien Hansestadt Bremen** an mich erlassene

„Vocationen zum evangelisch-lutherischen Prediger „daselbst" ꝛc.

wobei der Kirche, von deren Gemeinde, und daß er zum Dompastor berufen worden, — gar nicht gedacht wird, wie es doch nöthig, und in **allen andern Formeln** jederzeit geschehen ist. —

Dann heißt es ferner:

„und es mir daher obliegt, der erwähnten freien Hansestadt und der **hohen Regierung und Obrigkeit** derselben" — ꝛc.

Hier wird zuerst einer **hohen Regierung** erwähnt, — einer neuen Erscheinung ohne historische oder staatsrechtlich erfolgte Installation neuerdings occupirt, und die einer durch die Staatshoheit verliehenen Sanction noch gänzlich entbehrt, indem wir an unsrer hergebrachten Obrigkeit bis jetzt uns noch immer haben genügen lassen. —

Hierauf folgt denn, — was in dem Vocationsschreiben selbst muthmaßlich mit der Bezeichnung „Diensteid" hat angedeutet werden wollen:

„Den in gedachter Vocation **mir angegebenen amtlichen Obliegenheiten und von mir gehegten Erwartungen** mit redlichem Willen und nach „meinem besten Vermögen nachkommen" ꝛc.

Das ist doch wohl das Erste Mal, daß irgend jemand zugemuthet wird, die Erfüllung von „**Erwartungen**" die man von ihm hegt, **eidlich zu geloben**, und hierin wäre denn vermuthlich die Meinung: als

könne man dem Pastor jeden Mangel an Willfährigkeit für die Befolgung derjenigen Anordnungen, die der Rath im Sinne haben mögte, sofort als Amts-Verletzung oder Dienst-Vergehen in die Rechnung schreiben, wenn einem solchem Verfahren überhaupt nicht schon darum eine absolute Richtigkeit von vorne herein eigen wäre, weil die sämmtlichen Rechtstitel, auf die der Rath im Vocationsschreiben selbst seinen Anspruch auf Anordnung jener Willfährigkeiten und Erwartungen stützt, — nämlich das jus circa sacra, — das Episcopalrecht und von Regierungswegen, — an sich durchaus keinen staatsrechtlichen Grund enthalten, die Befugniß zu den verheißenen Anordnungen und Erwartungen verfassungsmäßig oder herkömmlich daraus abzuleiten.

Wenn der Verfasser dieser Betrachtungen sich der Zuversicht hingeben darf, daß aus der obigen Entwickelung zur Genüge die Erkenntniß hervorgehe, das jus circa sacra sei bei der Staatshoheit, bei Rath und Bürgerschaft befindlich, — daher denn die Anwendung desselben **in dazu vereigneten besonderen Fällen** nur gemeinschaftlich, durch beider Mirwirkung eintreten könne, — und daß die, in den Vocationen, **ausdrücklich** auf den Grund desselben versuchten Verpflichtungen der Pastoren mit dessen Bestandtheilen in gar keiner Verbindung stehen; — ferner, — wenn es gewiß ist, daß das Episcopalrecht in Bremen gar nicht mehr vorhanden sey, — sondern daß die in den Vocationsschreiben aus solchem vom Rathe in Anspruch genommene Gegenstände dem Antheile des Episcopalrechts unbezweifelt eigen sind, der aus solchem der Kirche zugefallen

und bis zum heutigen Tage von ihr besessen und ausgeübt wird: — dann würde nunmehr die Frage entstehen, durch welche Ansicht von Rechts-Verhältnissen überhaupt der Rath vielleicht sich habe können verleiten lassen, mit der Anwendung, die Er davon macht, ohne einiges Bedenken factisch, — wiewohl im Verborgenen, einzuschreiten.

Hier erblicken wir im Hauptbericht darüber einen Aufschluß in dem Anführen:

„Die Ausübung des, **protestantischen Ständen**
„**zukommenden** jus circa sacra — oder! — Epi-
„scopalrechte" —

und entdecken als Anlaß des Anspruchs, — ein abermaliges Mißverständniß des Grundsatzes im höheren deutschen Staatsrecht: **daß diese Gegenstände seit dem Westphälischen Frieden den einzelnen Ständen des Reichs gebühren.** — Als dieser Grundsatz angenommen ward, hatte aber dessen Feststellung keine andre Tendenz, — als die Bestimmung, daß das jus circa sacra, — das als ein Majestätsrecht früher Kaiser und Reich zuständig war, nunmehr von dieser allerhöchsten Reichsbehörde aufgegeben sey, und der Landeshoheit der einzelnen deutschen Staaten, und jedem derselben für den Umfang seiner Territorialhoheit fortan angehören solle; — imgleichen: daß das Episcopalrecht der Bischöfe fortan **nicht mehr von diesen**, im Namen der päpstlichen Hierarchie, besessen und ausgeübt werden, sondern von jedem Reichs-Mitstande, nach Maaßgabe der darin in Beziehung auf die jedesmalige

Verfassung der einzelnen Staaten zu treffenden Verfügungen, für dessen Gebiet erworben sey.

Wie es möglich gewesen, dieser gegen das Reich einestheils, und gegen die Hierarchie anderntheils gerichteten Bestimmung, eine Deutung für die Abänderung der bei uns seit der Reformation herkömmlich bestehenden innern Einrichtung beizumessen, — oder davon den Anlaß zu entlehnen, — das bleibt immerhin durchaus unerklärbar.

Andrerseits ist schon in den 1818 gedruckten Verhandlungen über die Verfassung im „Vorwort" erwähnt, daß Rath und Bürgerschaft einstimmig erklärt haben:

„daß alle (damaligen) Berathungen und Beschlüsse
„im Betreff der Verfassung, — **nur als vorläu-**
„sige Erklärungen, keineswegs aber als de-
„finitive Rath- und Bürgerschlüsse anzusehen
„sind,"

wodurch denn von selbst sich ergiebt, daß **eine jede Anwendung** der dort berathenen Gegenstände des Verfassnugsprojects so lange unstatthaft und ungesetzlich bleibt, **als nicht durch Rath und Bürgerschluß, — der über das Ganze bevorsteht, — die definitive Anwendung der bis jetzt nur vorläufigen Bestimmungen festgesetzt ist.**

Und diese Frage ist hier von um so größerer Erheblichkeit, indem ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit vorliegt, — **daß die Bürgerschaft ausdrücklich eine Erklärung begehrt** über die Bedeutung

der Benennungen: jus circa sacra und Episcopalrecht, bis dahin aber, daß diese erfolgen würde, ihre Erklärung über Zustimmung oder Verwerfung des Antrags sich vorbehalten hat. — Wenn nun der Rath dieser Erklärung ausweicht, — und gleichwohl in den Vocationen im Stille mit der Anwendung factisch vorschreitet, — so ist aus dieser Lage des berathenen Gegenstandes schon augenscheinlich zu erkennen, daß diese Anwendung noch nicht stattnehmig, und daher ungesetzlich versucht worden.

Und was wäre denn damit gewonnen für das Gemeinwohl, und für das Wohl der Kirche, wenn der Pastor zum Staatsdiener erklärt, und der freien Verfügung des Staats überlassen würde? — Gewiß Nichts, — was in den Zwecken des Volks und der Gemeinden liegen könnte. Diese finden ohnehin Abhülfe und Erledigung der Bedürfnisse, die der Rath als Vorwand aufstellt, um also in die Rechte der Gemeinden einzugreifen, wie in dem Inhalte der neueren Vocationsschreiben die Absicht desselben zu Tage liegt. Die Ausübung derjenigen Bestimmungen, die der Rath im Namen des Staats, und für das sogenannte Regierungs-Collegium in Anspruch nimmt, würde der Rath selbst, und in dessen Auftrage die also benannte Episcopalrechts-Commission sich zueignen, wie die Probe das erkennen läßt, die der Rath in der Anwendung der Staatsdiener-Hypothese in den Vocationsschreiben abgelegt, und bei der Prüfung des Candidaten Deetjen practisch angewandt hat. — Dadurch aber ist der unumstößliche Beweis geliefert, daß die Diener

der Kirche nicht blos in Staatsdiener, sondern dem Wesen nach in **Rathsdiener** verwandelt seyn würden, wenn dem Rathe die Verfügung über dieselben in dem Maaße eingeräumt würde, **wie er solche seit dem Jahre 1827 versucht hat, und wie es vor dem Jahre 1815 nie und in keine Wege der Fall gewesen.**

Indem der Rath gleichwohl diesem Ziele nachstrebt, ist es offenbar, daß Er, wie Bürgermeister Smidt sich ausdrückt:

„so zu handeln versuche, als hätte Er — gesondert „vom Volke — Zwecke zu erstreben, — die in den „Zwecken des Volks nicht liegen können, und denselben gar entgegen zu wirken geeignet sind."

Beitr. zur Beförderung des Gemeinwohls S. 42.

Des Volkes Zwecke sind im Allgemeinen das Gemeinwohl, der Inbegriff des Wohls der Einzelnen, und im Vorliegenden insbesondre das Wohl der Kirche, als ein höchst wesentlicher Theil des Gemeinwohls, das in den Zwecken des Staats, wie in den Zwecken des Volks seine unbedingte und unerläßliche Begründung besitzt. — Das Wohl der Kirche aber, und in diesem der dadurch bedingte Theil des Gemeinwohls, sind nur zu erlangen in der Befreiung der Kirche von den Verfügungen der weltlichen Behörden über das Innere ihrer selbsteignen Ausübung der Kirchengewalt, in der Sicherung der Kirche gegen jede Abhängigkeit ihrer Diener von weltlichen Behörden, und gegen willkührliche Verwendung ihrer Pastoren zu Geschäften, die nicht

unmittelbar von ihrer eignen Ausübung der Kirchengewalt selbst ausgehen, und von dieser vermöge eigner Rechtsbefugniß angeordnet worden.

Dreihundert Jahre dauerte in Bremen diese Befreiung nunmehr unter den befriedigendsten Ergebnissen für die Religion, als Zweck der Kirche, für die Zwecke des Staats, der Staats-Bürger, und der Gemeinden, und erst jetzt, — nachdem dieser Zustand, durch die Geschichte der Stadt und der Bremisch-Protestantischen Kirche, historische Begründung und staatsrechtliche Festigkeit gewonnen; erfolgt unerwartet eine Störung des ruhigen Rechtszustandes der Kirche. Und diese erfolgt **nicht aus dem Innern der Kirche, — nicht durch Bewegungen im Volk 'oder in den Gemeinden erzeugt;** — sondern unmittelbar und unwiderleglich **durch einen empfindlichen Irrthum in der obersten Leitung der Angelegenheiten — von der Seite,** die im Inbegriff des jus circa sacra die **Schirmberechtigung über die Kirche in Anspruch nimmt,** — soll die Ausübung der Kirchengewalt der Gemeinden eine Beschränkung erfahren.

Und schon empfand die Kirche, in dem Verlust, den die Gemeinde der St. Ansgarius-Kirche erlitten, die ersten verderblichen Folgen dieses Irrthums in der obersten Leitung, und sie kann sich darüber nur trösten, wenn dies beklagenswerthe Ereigniß dazu führen wird, ferneren Beeinträchtigungen der Kirchengewalt vorzubeugen, nachdem der besorgliche Zustand der Dinge dadurch, seiner ganzen betrübenden Beschaffenheit nach, an den Tag gekommen.

Und forscht man nach den Grundquellen dieses Irrthums in der obersten Leitung, — wo soll man sie suchen, — da amtliche Nachweisungen nirgend gegeben sind, die darüber Aufschluß geben könnten? — Das Princip der Volks-Souverainität, das Bürgermeister Smidt als die Seele des republicanischen Staatslebens als das Ideal ansieht, auf das man ausgehen soll!

Beiträge zur Beförderung des Gemeinsinns und republicanischen Staatslebens S. 41.

bildet ein bedenkliches Phantasma, das, wo es einmal die Herrschaft gewonnen, immer unsanft und eigensüchtig auftritt, — von der Voraussetzung eingebildeter Unfehlbarkeit angetrieben, zu Willkühr und Gewaltthat fortschreitet, — und da auch nicht seinen Character von Willkührlichkeit ablegt, — wo es sich als Ideal aller Bestrebungen in die Phantasie einzelner Machthaber eingeschlichen und als Princip ihres Benehmens sich in der Anwendung offenbart. — Das lehrt die leidige Revolutionsgeschichte unsrer Tage nur zu allgemein, und wo man nach solchen zu einem abgemessenen Zustande zurückkehrte, zeigte sich die Gewaltübung der Emporkömmlinge immer unbändiger, als die Vollstreckung der Anordnungen gesetzlich und geschichtlich befähigter Behörden.

Andrerseits ist der complete Gegensatz derselben: — der Staat, — das bin ich, — l'état c'est moi, — von gleichen Ansichten, und gleichem Glauben an Unfehlbarkeit ausgehend, — jede Beschränkung der Eigenmacht verschmähend, in seinen Wirkungen und Ergebnissen

auch von gleichen Folgen und Erscheinungen begleitet.— Wie alle Extreme sich begegnen in ihren Endpuncten, und in der Verwirklichung ihres Strebens, also führen auch diese beide zu demselben Ziel, — zur Aufhebung der nothwendigen Sicherung jedes Rechtszustandes, — zur Rechtszertrümmerung. — Ob eins von diesen einander entgegenstehenden Principien als Ideal vorgeschwebt habe, — und wenn dies der Fall gewesen — welches von beiden eingewirkt habe beim Entstehen des Irrthums in der obersten Leitung, dessen Wirkungen nun so peinlich empfunden werden, läßt sich also nicht zuverlässig bestimmen. — Uns aber genüge die Erkenntniß, daß beide gleich wenig geeignet sind zur Anwendung in unserm republikanischen Staatsleben und bei Anordnungen von Maaßregeln, die erheischt werden, das Wohl der Kirche und das Gemeinwohl festzustellen und in Einklang zu bringen.

Dagegen ist

„von den dreifachen Ansprüchen der Societätsglie-„der, — auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit"— (hoffentlich der Rechte, — nicht der Verletzungen) „die Letztere (auf Sicherheit) ganz dazu geeignet je-„derzeit in den Vordergrund zu treten, und zunächst „auf Befriedigung zu dringen."

Bgmstr. Smidt Beiträge S. 31.

Und in diesem Sinne tragen auch die Republik, die Kirche und die Gemeinden Verlangen nach einer Sicherung ihrer Rechte, nach Erhaltung und Ausübung der Kirchengewalt, — **in dem Maaße, wie solche**

bisher gewesen, — gegen Vorschritte und Eingriffe,— die nicht in den Zwecken des Volks liegen können oder der Kirche zu nahe treten, und diesen entgegen zu wirken auffallend geeignet sind. — Wollen solche, gesondert von den Zwecken des Volks, erstrebt werden, wie neuerdings in den Vocationsschreiben des Raths bedenkliche Attentate bemerkt sind, und den Augen unsrer Mitbürger vorliegen, — so ist nichts gerechter und lobenswerther, ihrerseits, als ein Verlangen nach verfassungsmäßiger Sicherung und Beobachtung dessen, was zuvor gewesen.

Begehrt aber der Rath das jus circa sacra und Episcopalrecht nur in dem Maaße, wie solches bisher gewesen,

Hauptbericht der gemeinschaftl. Deputation S. 35.
Verhandlungen über die Verfassung S. 85.

so würden ihm die Justizzweige aus dem Episcopalrechte zufallen, die er bereits 300 Jahre besitzt und ausübt, und der Kirche die volle Kirchengewalt verbleiben, die sie eben so lange besessen und ausgeübt hat. — Das jus circa sacra aber würde der Rath mit der Bürgerschaft immer gemeinschaftlich ausüben können, weil es der Staatshoheit angehört, die nur in beider Vereinigung ihre vollständige Repräsentation verfassungsmäßig erkennt.

In jenem Zustande, „wie solcher vor dem Jahre 1815 gewesen", dem Rathe abgetreten wie Er es begehrt, — würden alle diejenigen Anordnungen in sich selbst als hinfällig erscheinen, die der Rath in

denen seit 1827 erlassenen Vocationsschreiben, als Ausfluß des Jus circa sacra und Episcopalrechts und vermeintlich ihm zustehend, zu bestimmen sich ermächtigt gehalten. — Damit wurde der Staatsdiener-Hypothese in Betreff der Pastoren schon an sich der Stab gebrochen, — wie denn als Resultat der vorstehenden Erörterung sich ergeben wird, — daß alle dahin zielende Versuche als nichtig erscheinen und nicht ferner in Frage kommen können.

Aber woher sollen wir eine Sicherung gewinnen für die Erhaltung dieses Zustandes in seiner den Rechtsgränzen entsprechenden Beschränkung, bei dessen Unverletzlichkeit die Wohlfahrt der Kirche und das Gemeinwohl, — die Bürgerschaft und die Kirchengemeinden gleichmäßig lebhaft und wesentlich interessirt sind? — gegen deren Integrität, wie sie 1815 bestand, der Rath seine Enthaltsamkeit öffentlich verkündigt, dagegen in den neueren Vocationsschreiben eingreifend vorzuschreiten, sich nicht enthalten hat.

Diese Sicherheit aber **ist unerläßlich**! — **Sie tritt als Anspruch der Societätsmitglieder alles überwiegend in den Vordergrund**, nach der erfahrenen Bedrängniß, und alles ist dabei betheiligt, was eine Stimme hat, als actives Societätsglied in den Gemeinden, wie im Staatsverband, und nicht etwa hinbrütet in dumpfsinniger Gleichgültigkeit, wenn der freien Verfassung der Kirche, durch dreihundertjähriges Alter ausgebildet und bewährt, die Gefahr drohte, durch gehäufte, im Stillen theils wider das Ministerium, theils wider die Gemeinden verübte Verletzungen, — ei-

ner allmähligen Untergrabung der Kirchengewalt und dann einer willkührlichen, unbeschränkten Verfügung der ausführenden Gewaltbehörden zu unterliegen. — Betrübend ist die Besorgniß gewiß, und leider nur zu sehr begründet, — aber auch tröstlich und anziehend ist die Aussicht, daß die Mittel nicht fern liegen, aus deren Anwendung wir jede Sicherheit zu schöpfen vermögen, — daß die Hindernisse leicht zu beseitigen sind, die bisher unsern Wünschen in den Weg getreten, — wenn wir nur auf den redlichen Willen aller derer nicht vergebens bauen, deren Mitwirkung erforderlich ist, in dieser verhängnißvollen Angelegenheit das Gemeinwohl mit dem Wohl der Kirche in Einklang zu bringen.

Die Kirche — die Gemeinden — wählen, d. i. sie berufen ihre Lehrer. — Das Wesen der Berufung ist ihnen eigen, als wohlerworbenes, — wohlhergebrachtes, — staatsrechtlich begründetes kirchliches Recht. — Sie üben es durch Rede und That, — durch Abstimmung, durch Sendschreiben und Aufforderung zur Annahme der Berufung. — Die Zeiten sind nicht mehr, wo bei dem Berufenen ein Zweifel an der Rechtsgültigkeit, an der Zuverlässigkeit der Berufung eintreten könnte, die von den Gemeinden vollzogen, und aus ihrer Mitte dem Berufenen mitgetheilt wird, durch ihre Bauherren oder den Gemeinde-Ausschuß. — Denen, die sich zur Erwählung geneigt finden, oder die eine Aufforderung erhalten, bei der Wahl in Concurrenz zu treten, ist die Selbstberechtigung der Gemeinden zur Ausübung dieser Handlung der Kirchengewalt zureichend bekannt. Bekanntschaft mit Gemeindegliedern biethet

dazu durchgehends den Anlaß, ist mehrentheils wechselseitig, und führt leicht zum Aufschluß und zur Verständigung, — wenn Unkunde der Verhältnisse Bedenken erregen könnte auf Seiten des Berufenen. Communication und Verkehr mit Bremen ist allenthalben leicht, häufig und ununterbrochen, und alle Wege gebahnt, jeden Zweifel zu zerstreuen, jeder Besorgniß zu begegnen, daß der Berufene nicht gesichert seyn werde, das Amt anzutreten und zu behalten, das ihm durch die Wahl einer Bremischen Gemeinde übertragen wird.— Ein Mißlingen der Annahme aus Unkunde der Verhältnisse oder Besorgniß wegen der Wahlberechtigung ist nicht leicht zu besorgen, und eine Beförderung der Annahme der Berufung — durch weltliche Behörden, wird somit zwecklos und entbehrlich, wenn wir die Umstände in Erwägung ziehen. — Die Gemeinden wagen daher nichts, wenn sie auf die Beförderungsschreiben Verzicht leisten, mit denen der Rath bisher ihren Beschlüssen zur Wiederbesetzung erledigter Pastorenstellen zu Hülfe gekommen.

Der Rath aber leidet nicht darunter, — erfährt keine Einbuße in der Ausübung wesentlicher Rechte, wenn Er der Mühe der Beförderung der Annahme überhoben wird. — Er erfährt keine Beeinträchtigung von Ansprüchen, wenn die Gemeinden sich auf ihre Selbstthätigkeit beschränken, wenn sie auf eine Beihülfe zur Erlangung des Endzwecks der Wahl Verzicht leisten, — eine Beihülfe, die allein um der Gemeinden willen, — zu ihrem Besten geleistet worden, — nicht aber als ein Prärogativ erscheint, das dem Rathe und

dessen Endzwecken und Geschäftsumfange Einwirkungen und Störungen über das freie Wahlrecht der Gemeinden, über die Bestimmung der Amtsthätigkeit ihrer Geistlichen zu verfügen, zuzubilligen bestimmt seyn könnte. Es kann daher dem Rathe nicht schwer werden, seine Unterstützung aufzugeben, wenn Er gewahrt, daß sie zwecklos geworden durch den veränderten Lauf der Dinge, — daß auch ohne seine Beförderung die Gemeinden ihre Berufung erfüllt sehen. — Ist seine Bestätigung der Wahl erfolgt und damit die Anerkennung ausgesprochen, daß der gehörig Gewählte, Geprüfte und Ordinirte die Eigenschaften besitze, die ihn zur Berufserfüllung befähigen müssen, — was könnte ihm dann daran gelegen seyn, auf Fortsetzung der Ausfertigung von Vacationsschreiben zu bestehen, — in der Maaße, wie Er sie vor dem Jahre 1815 erlassen? — Kann er darin eine Befriedigung finden, — wenn Er mit unbefangenem Auge das Verhältniß richtig erwägt, nach welchem seine Beschäftigung dabei aushilft, — wenn er diese vergleicht mit dem Wesen der Berufung, — wie es die Gemeinden selbst ins Werk richten, — wenn diese den Pastor wählen, — seinen Platz in der Reihe, seine Amtsgeschäfte und sein Einkommen bestimmen und ihm selbst mittheilen, in Folge ihrer Selbstbefugniß zur Kirchengewaltsübung. — Wenn der Rath es sich lebhaft vorstellt, daß seine Mitwirkung ganz vom Vorangehen der Selbstthätigkeit der Gemeinden abhängig ist, und erst da beginnt, wenn die Gemeinden das Wesen des Geschäfts vollendet, — und wie wenig zu vermuthen stehe, daß seine, in unsern Zeiten gewiß entbehrliche Nachhülfe als wesentlich in Frage kommen könne, —

wird er dann noch sich entschließen können, die Erlassung seiner Vocationsschreiben fortzusetzen? — Wird Er, — alles Vorurtheil bei Seite setzend, — wenn ihm anschaulich wird, in welchem Lichte seine Versicherungen bei dem Berufenen erscheinen müssen, — nachdem dieser von der Gemeinde benachrichtigt worden, daß sie ihn gewählt, sein Geschäft und Einkommen bestimmt, und das Wesen der Berufung vollzogen habe, — wenn dann dem Berufenen nach zu glauben angesonnen wird, — wenn es heißt;

„der Senat beruft Sie, — oder vocirt Sie demnach, „— 2c. 2c.

und im Hintergrunde gleichwohl als Ursache seiner Versicherung die Gewißheit durchblickt: **aus dem alleinigen Grunde, weil die Gemeinde Sie berufen?**

Gewiß bleibt diese Wahrheit doch immer einleuchtend, und wenn auch noch so oft, und noch so angelegentlich und gesucht in dem Schreiben die Anführungen über dasjenige wiederholt werden, was der Rath nur vermöge einer conventionellen Selbsttäuschung aussprechen kann; — läßt sich denn diese innere Bedeutungslosigkeit verhüllen? — Der Rath spreche auch noch so oft wiederholend dem Berufenen vor, — daß Er, — der Rath — oder (wie da ganz unrichtig steht,) — der Senat — **die Erlaubniß gegeben!** zur Versammlung an die Gemeinde, **um die freie Wahl zu vollziehen**, — daß Er gebeten sei die Wahl zu bestätigen, — daß Er wirklich bestätigt habe, — und daß **Er** demnach den Berufenen vocire, — und also natürlich nicht die Gemeinde, die gewählt, und in der Hauptsache anderweitig bestimmt hat. —

Wie aber diese Anstrengungen auch gedreht und gestaltet werden mögen, die Berufenen glauben zu machen, — als ob das Wesen der Berufung vom Rath ausgehe, — so muß diese Absicht doch nothwendig verfehlt werden, und alles in einem seltsamen Lichte erscheinen, weil die bereits vorangegangenen wahrhaften Berufsschreiben, die die Gemeinde durch Bauherren oder Gemeinde-Ausschuß erläßt, und worin alles was der Berufung angehört, seinem Wesen nach bestimmt ist, — alles als leere Formalität erscheinen lassen, was der Rath in dieser Angelegenheit sich angewöhnt hat, sich selbst als Hauptdisponenten beizumessen.

Es kann also nicht fehlen, daß nicht dem Rathe selbst seine Vocationsschreiben verleidet werden müssen, wenn er diesen nahe liegenden Betrachtungen einiges Gehör vergönnt. — Hat vielleicht der Rath selbst schon früherhin diese Ueberzeugung gewonnen, und ist vielleicht der Erwägung der auffallenden Bedeutungslosigkeit die Neuerung mit zuzuschreiben, die seit 1827 in den Vocationsschreiben vorkommt, und, die ihnen — wäre es auch auf Kosten der Integrität der Rechte der Kirche und der Gemeinden, ein Gewicht und Ansehn verleihen sollen, das mit dem alleinigen, fest bestimmten Zweck und Wesen dieser Schreiben so unvereinbar erscheint?

Leuchtet aber diese Zwecklosigkeit der Vocationsschreiben des Raths einerseits auffallend ein, und hat sich dagegen seit 1827 ergeben, — was für anderwei-

tige, den Endzwecken der Kirche fernliegende Zwecke der Rath mit denselben zu erreichen getrachtet; — so erscheint es als dringendes Erforderniß zur Sicherung der Integrität der Collegialrechte der Gemeinden und des Ministeriums, daß die Gemeinden für die Zukunft der Nothwendigkeit überhoben werden, von diesen Hülfs-Vocationsschreiben des Raths fortan Gebrauch zu machen. Nicht blos, weil sie von Seiten ihrer Zwecklosigkeit nunmehr unerheblich erscheinen, empfiehlt sich nun noch deren Einstellung. Der Mißbrauch der davon gemacht worden, seit 1827, — **und dem einmal darum nicht vorgebeugt werden kann, weil das Uebel erst an den Tag kommt, wenn es bereits vollendet ist,** — stellt diese Schreiben in unmittelbaren Widerstreit mit der Erhaltung des Rechtszustandes der Gemeinden, nachdem der Rath Episcopalrechte, der Bürgerschaft als Gegenstand seines Begehrens für die Zukunft aufstellt, — und in den Vocationsschreiben, unbekümmert um jene Zusicherungen, schon vom vermeintlichen Besitzstand ausgeht, und dasjenige sich zueignet, was seit 300 Jahren im Besitze und Ausübung der Kirche als wohlhergebrachte Ausübung ihrer collegialrechtlichen Selbstständigkeit erkannt wird. — Die Vocationsschreiben des Raths also, — die vorhin als Hülfsmittel für unschädlich gegolten, erscheinen nunmehr, als Vehikel zur Beeinträchtigung festbegründeter kirchlicher Rechtszustände der Gemeinden, und als Hinderungsmaxime, die der Erreichung der Zwecke der Gemeinden unmittelbar entgegentritt. —

Es ist bekannt, daß dem oben eingerückten

Schreiben des Raths an Dr. Böckel die sämmtlichen im Vorhergehenden, ihrer Bedeutung nach erörterten, **der Kirchengewalt der Gemeinden und des Ministeriums** angehörenden Geschäfte einverleibt sind, — die nach den Lehren der Rechtskundigen, wie nach den Grundlagen der Bremischen inneren Staats= und Kirchenverfassung, nur von der Kirche ausgehen können, — und bis zu den beklagenswerthen neueren Vorschritten, nur von dieser in Folge ungeschmälerter Selbstbestimmung ausgegangen sind. — Es ist bekannt, daß der Rath eine Verfügung über die Pastoren zur Ausrichtung dieser Geschäfte in Anspruch nimmt, Vorschriften darüber für die Willfährigkeit der Pastoren **gegen desfallsige Anordnungen des Raths in den Vocationsschreiben aufgestellt**, und in dem, — **statt des Bürger= und Amtseides**, — (wie es mit einiger Abweichung in dieser Vocation heißt,) — dem Berufenen zur Unterschrift übersandten, sogenannten „Homogial=Revers“ — denselben auf seine Willfährigkeit für diese — **als Amtsobliegenheiten und gehegte Erwartungen bezeichneten Geschäftszweige, — eidlich zu vinculiren und als Staatsdiener anzuweisen sich angemaßt habe.** Die Früchte dieser Procedur des aus seiner Asche neu wieder auflebenden Episcopalrechts — ist die Gemeinde der St. Anschariuskirche zuerst zu genießen bestimmt gewesen. — In Folge der, in der Specification mit aufgeführten Verpflichtung zur „**Prüfung von Candidaten**“ — ward Dr. Böckel angewiesen, zur Prüfung des für die Pfarre zu Seehausen bestimmten Candidaten Deetjen mitzuwirken. In der obersten Leitung die=

ses Geschäfts aber, durch Bürgermeister Smidt, als Haupt der Episcopalrechtscommission, war die Anordnung des Geschäfts, so ungenau, unzweckmäßig und irrthümlich angeordnet, — daß Dr. Böckel, dem ein angemessener Geschäftsgang vermöge seiner vieljährigen Amtserfahrung bekannt, und seiner Wichtigkeit noch einleuchtend war, sich zu Vorstellungen gedrungen fand, und um eine Dispensation von der Mitwirkung ersuchte, weil Theilnahme an einem zweckwidrig angeordneten Geschäfte seinen klaren Ansichten und seinem Berufsernst widerstrebte.

Diese Dispensation ward ihm verweigert. — Als er dann aber, eine Aufforderung der zur Prüfung sonst commitirten Pastoren zur Anhörung der Probepredigt abgelehnt hatte, weil er die Art der Procedur, seinen aus der Erfahrung geschöpften Ueberzeugungen von Zweckmässigkeit nicht angemessen erachtet, und diese Ablehnung unter einem ihm desfalls zugesandten Circularschreiben verzeichnet hatte, — ward diese Weigerung sofort als eine Verletzung der vermeintlich „als verbindliches Gebot ihm obliegenden Willfährigkeit betrachtet," — deren Gegenstände in dem Vocationsschreiben des Raths, ihm ohne Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde als pflichtmässige Amtshülfe vom Rathe in Rechnung gestellt worden, — die Pflichtwidrigkeit seiner Weigerung von vorne herein, als unbezweifelt und von sich selbst verstehend angenommen, — der Diener der Kirche, ohne Mittheilung der Ursachen vom Vorstande der bischofsrecht=

lichen Commission, Bürgermeister Smidt, zu einem Besuche eingeladen, und von der — ohne sein Wissen und einige Anzeige — dort bereit gehaltenen Commission categorisch angesonnen, sich auf der Stelle über die, ihm als angebliches Vergehen angerechnete Unterschrift unter dem Circular zu rechtfertigen. — Das dabei beobachtete Verfahren aber war so anstößiger, verletzender Art, und so wenig auf kirchliche Rechtsbestimmungen als hiesiges Herkommen begründet, als dem Thatbestande nach zu einem Anspruche auf Verantwortung geeignet, — daß es dem, was von den Proceßlehrern mit der Benennung der tumultuarischen Proceßarten bezeichnet wird, ähnlich erschien, — und den dem Dr. Böckel hiedurch offenbar gewordenen Aufschlüssen über die unwürdige Abhängigkeit seiner hiesigen Stellung soviel Gewißheit verleihen mußte, — daß dadurch sein Entschluß zur Resignation wol zunächst entschieden ward.

Die Benutzung der bisher gebräuchlichen und für unverfänglich gehaltenen Hülfsschreiben des Raths zu abweichenden Zwecken und zur Verpflichtung der Berufenen für die Befolgung der Anordnungen der Episcopalrechtscommission, — außer den von der Gemeinde dem Erwählten bezeichneten Amtsgeschäften, und im Widerspruch damit, ward also Ursache des Verlusts, den die Gemeinde durch seine Resignation so bitter empfindet, und führte die Verhandlungen herbei, — die die Gemeinde zur Erreichung des nunmehr in den Vordergrund getretenen und auf Befriedigung vorzugsweise andringenden Anspruchs auf Sicherung ihrer

Pastoren gegen Belastungen außer ihrer Amtspflicht als nothwendig erkennt. — Drei Monate sind seitdem verflossen, — die Vacanz, — durch diese Anlässe ausgedehnt, fällt der Gemeinde doppelt empfindlich wegen fortdauernder Körperschwäche des Pastor Primarius, — und der Rath, — der doch im jus circa sacra auch das Recht der Beschirmuug der Kirche für die Zukunft in Anspruch nimmt, vermeidet jeden Schritt, der geeignet wäre, — den Anspruch der Gemeindeglieder auf die vor dem 23. Junius 1815, in der Maasse nie geschmälerte Integrität ihrer kirchlichen Rechte zu befriedigen. — Statt also daß mit jenen Vocationsschreiben des Raths eine Beförderung der kirchlichen Zwecke der Gemeinde erreicht werden sollen, ergiebt sich nun in die Augen fallend, daß unmittelbar durch diese die Bedürfnisse der Gemeinde eine zweckwidrige Hinderung erfahren, die ihre Einstellung den Gemeinden höchst wünschenswerth macht. —

Als am 23. Junius 1815 der Rath den Anspruch auf Zuweisung des jus circa sacra oder Episcopalrechts an die Bürgerschaft richtete, erklärte derselbe wörtlich:

„Dem Senat liegt im Allgemeinen die Sorge für „das öffentliche Wohl, und insbesondere die Beförderung sämmtlicher Staatszwecke ob, — „sowohl im Innern, als ꝛc."

Unter den Staatszwecken aber, steht die Kirche, — die Ruhe, die Wohlfahrt und die Sicherung der Kirche,

gegen Behinderungen in der Erreichung ihres Endzwecks, — gegen störenden Einfluß, — die Anerkennung und Erhaltung ihrer Rechte und Befreyungen, — mit oben an. —

Der Rath hat die Beförderung derselben für seine Obliegenheit ausdrücklich erklärt, und diese als Grund angeführt, die Bürgerschaft zur Abtretung der auf die Kirche hindeutenden Rechte an ihn allein zu vermögen, — und die Bürgerschaft hat billigen Anstand genommen, darein zu willen. — Gleichwol scheint der Rath nun auf die Meinung zu verfallen, **als ob Er, der Rath, sich bereits im Besitz der Rechte befinde,** deren Abtretung an ihn die Bürgerschaft ausdrücklich abgelehnt hat, — und von diesem Irrthum ausgehend, schreitet er sofort zu einer Art von Anwendung derselben, worin wiederum die Gewißheit ausgesprochen ist, daß Er, — der Rath, dabei die wirkliche Bedeutung dieser Rechtszweige an sich gleichfalls durchaus verkannt habe, und dabei von einer irrthümlichen Voraussetzung geleitet worden sey. Indem nun in den Vocationsschreiben, Huldigungsreversen und sonstigen Vorschriften, die seit 1827 vom Rathe erlassen, oder sonst mittelst jener Commission für geistliche Angelegenheiten von ihm ausgegangen sind, die nächstliegende Quelle aller Beeinträchtigungen erkannt wird, welche die Kirchengewalt der Gemeinden seitdem erfahren hat, und jene **angeblichen Beförderungsmittel** für die Zwecke der Kirche nunmehr als Grund aller Besorgnisse und Aufregungen zu Tage liegen, von denen die Gemeinden sich gepei-

nigt fühlen, so ist auch nichts gewisser und unumstößlicher als die Erkenntniß:

daß der Rath kein zuverlässigeres Mittel für die Beruhigung der Bürgerschaft und der Gemeinden, — und für die Beförderung der Staatszwecke, die davon bedingt werden, anwenden könne, — als eine völlige Enthaltung von allen Einwirkungen auf die den Gemeinden zustehende und von diesen selbst, oder durch die Vertretung derselben ausgeübte Kirchengewalt, und insbesondre eine Unterlassung der nunmehr nicht ferner gleichgültig noch zeitgemäß, — sondern unmittelbar schädlich erscheinenden Huldigungsreverse. — Sicherer und einleuchtender kann es dem Rathe durch nichts gelingen, jeden Verdacht zu entkräften, als ob Er habe versuchen wollen, mit den hier beleuchteten Vorschriften, „abgesondert vom „Volke Zwecke zu erreichen, die nicht in den Zwecken „des Volks und der Gemeinden liegen, oder gar denselben entgegen zu wirken geeignet seyn könnten." — Denn die Zwecke der Kirche bei Wiederbesetzung erledigter Pastorenstellen dürften ohnehin mit Sicherheit erreicht werden, wenn der Rath sich entschließen könnte, der von ihm bisher erlassenen Beförderungsschreiben sich gänzlich zu enthalten, und die wahrhaften Berufungen dadurch auf diejenigen wesentlichen Handlungen beschränkt würden, die bisher durch die Bauherren und den Gemeindeausschuß, zweckmäßig und zureichend vollzogen sind. —

Wäre damit eine Hauptquelle von Besorgnissen versiegt, so ist nichts leichter, als die Aufnahme eines

neuerwählten Pastors in den Bürgernexus auf eine angemessene, würdigere Weise zu vollziehen, und einer Abnahme von ungebührlichen und verfänglichen Diensteiden oder Amtseiden mit Sicherheit vorzubeugen. — Würde durch einen vereinten Rath- und Bürgerschluß ein für allemal festgesetzt, daß jeder Pastor, hiesiger oder fremder, der an eine der hiesigen Kirchen der Altstadt, Neustadt und der Vorstädte gewählt wird, mit der Annahme und dem Antritte des Amts, zu dem er berufen worden, das größere Bürgerrecht der Stadt für sich, seine Gattin und Kinder kostenfrei erworben habe, — und dagegen eben auch durch seinen wirklichen Amtsantritt anzusehen sey, als habe er den Bürgereid feierlich abgestattet; — so wäre die Aufnahme als factisch und vollkommen verbindend vollzogen zu betrachten, und jeder weiteren Unzuträglichkeit vorgebeugt.

Die Mittheilung eines Abdrucks eines solchen Rath- und Bürger-Schlusses, bei der Berufung, mit einer Formel des gewöhnlichen sogenannten Gelehrten-Bürgereides begleitet, würde die Aufnahme des Pastors zum Bürger richtiger und anständiger erfüllen, als es durch eine persönliche Eidesleistung oder Revers-Unterschrift erreicht wird, — die immer im Betracht eines christlichen Pastors anstößig bleibt. — Denn selbstredend übernimmt es der Erwählte mit der Annahme der Berufung auch als Amtspflicht, Treue gegen den Staatsverband und gegen die Obrigkeit zu lehren, und also auch durch die That zu bewähren, — und schon durch die Erwählung selbst, ist das Vertrauen auf ei-

ne solche Gesinnung stillschweigend ausgesprochen, und diese beim Erwählten vorausgesetzt.

Die Billigung und Annahme dieser Procedur dürfte von Seiten der Bürgerschaft, der Gemeinde und der Geistlichkeit selbst keinerlei Hindernisse erfahren. — Würde aber der Rath selbst es verschmähen, von einer solchen, oder einer im gleichen unbefangenen und unverfänglichen Sinne angeordneten Weise der Aufnahme des Erwählten in den Bürgerstand Gebrauch zu machen, mit deren Annahme oder Verwerfung der Rath, in dieser Angelegenheit, die Beruhigung und die Herstellung des Vertrauens der Bürger und der Gemeinden in die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, oder aber die Bestärkung des entstandenen Verdachts, — allein und gänzlich selbst in Händen hat; — so würde der Rath es sich selbst beizumessen haben, wenn eine Vergleichung des Inhalts der neueren Vocationsschreiben mit den amtlichen Versicherungen, die er im Jahre 1815 am 23. Juni und 29. Aug. öffentlich ertheilt hat, — eine wenig befriedigende Reflexion über die möglichen Absichten einer etwaigen Weigerung herbei führte, — und vielleicht der Besorgniß Entstehung gäbe, — als ob Er durch jene Vorschritte wirklich, — gesondert vom Volke, Zwecke zu erreichen strebe, die nicht in den Zwecken des Volks liegen können, — die hingegen, wie es sich durch die That ergeben hat, — den Zwecken der Gemeinden und der Kirche Christi, — die ganz gewiß in den Zwecken des Volks liegen, unmittelbar entgegen zu wirken geeignet sind. —

Denn — womit könnte es dem Rathe wol gelingen, — den Anspruch der Societätsglieder auf Sicherung ihrer hergebrachten Ausübung der Kirchengewalt zu beschwichtigen, — der nunmehr mit dem Andringen auf Befriedigung im Vordergrunde steht? — Nach dem, was die Vocationsschreiben des Raths in Beziehung auf die Versicherungen in den Conventen von 1815 documentirt haben, ist keine Gemeinde gegen eine Wiederholung solcher Vorschritte gesichert, wenn Er ferner auf Erlassung von Vocationsschreiben und Bürgereidsformeln an die Pastoren bestehen sollte, es wäre denn, — daß der Rath sich entschließen mögte, — solche jedesmal den Gemeinden zur vorherigen Einsicht und unmittelbaren Beförderung zu überantworten, auf daß sie mittelst eigner Ansicht und Verwendung der Schreiben selbst, die Ueberzeugung gewinnen mögen, daß darin nichts vorkomme, was der Rath auf das jus circa sacra, oder etwa auf das vormalige Episcopalrecht zu stützen gemeint seyn mögte, — und überall nichts, — was vor dem 23. Juni 1815 nicht — oder nicht also gewesen. — Eine solche Procedur, — die nunmehr unerläßlich wird, — dürfte schwerlich auf Beifall rechnen können, — zumal da sie in Betracht von Schreiben eintreten würde, — die in unsern Zeiten durchaus ohne einigen Nutzen sind für die Erreichung des Endzwecks einer Gemeinde bei einer Pastorenwahl. Und welche Verschiedenheit liegt überdies in der seit 1827 operirten Methode, wenn man solche mit der geraden, unverfänglichen und anständigen Weise der Vocationen in Vergleich stellt, die in unsern Schwesterstädten Hamburg und Lübeck

geübt wird und vormals für unsern Dom selbst vom Consistorium zu Stade befolgt ward. Eine Vergleichung derselben mit den hier neuerdings eingeführten bildet für uns einen beschämenden Contrast, und sie müssen uns als Muster zur Nachahmung werth seyn, wie sie sich für Städte eignen, die ihre höchste Befriedigung darin finden, den Namen einer Republik zu tragen, und also in ihren öffentlichen Handlungen überall ein Gepräge an den Tag legen sollen, das von dem Sinne eines wahren republikanischen Staatslebens Zeugniß giebt. — Einfach und anspruchslos schreibt der Rath der Stadt Hamburg wörtlich:

P. P.

„Nachdem am gestrigen Sonntag die Wiederbesetzung „der durch das Absterben des weiland Hochwürdigen „Herrn Pastor und Doctor N. N. erledigten Pastor„stelle, an der hiesigen Hauptkirche N. N. von dem „großen Kirchen-Collegium besagter Kirche vorge„nommen worden, und die Wahl auf Dero Person „gefallen; so ist solche Wahl, auf die Uns desfalls „gemachte Anzeige in unsrer heutigen Rathsversamm„lung bestätigt worden. In der festen Ueberzeugung, „daß die N. N. Gemeinde in Ew. Hochwürden ei„nen durch Lehre und Predigt bewährten Diener des „göttlichen Worts zum Hauptprediger erhalten wird, „berufen Wir somit Ewr. Hochwürden unter Anru„fung des göttlichen Segens zum Hauptprediger der „N. N. Kirche, mit dem **freundlichen Ersuchen**, „Uns von Dero Entschluß, so wie von den bei den „dortigen hohen Behörden Behufs der Entlassung

„etwa erforderlichen Schritten baldigst in Kenntniß
„zu setzen. — Indem Wir einer gewierigen Antwort
„zuversichtlich entgegensehen, empfehlen Wir Ew.
„Hochwürden der göttlichen Obhut und verbleiben
„mit freundschaftlichen Gesinnungen

Ew. Hochwürden

freundwillige

Bürgermeister und Rath der freien
und Hansestadt Hamburg.

N. N. Secretarius.

Einfach und anspruchslos steht da kein Wort, das nicht geeignet wäre, Vertrauen zu erwecken, zum Zweck zu führen, oder nicht zur Sache gehörte, — kein absichtliches Streben, dem Berufenen die Ehrentitel und Curialien zu verweigern, die ihm vermöge der Anerkennung in der Gelehrten-Republik und nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, als rechtsbegründet und unbezweifelt gebühren, — kein Anspruch auf Staatsdiener-Verpflichtung, — kein Wort, — so wenig vom verewigten Episcopalrecht, als von dem bei Vocationen und Pastoralgeschäften ganz indifferenten jus circa sacra, — alles freundschaftlich, freundwillig und prunklos. — Bürgermeister und Rath, wie die alte dentsche Republik sie ehrt seit 800 Jahren, aber keine napoleonisirende Nachbildung der schaudervollen Erinnerungen: Le Préfêt du Département des Bouches du etc. — aus den Tagen die vorüber sind, — in denen, wie es scheint, wir, wie die Bourbons, nichts gelernt haben, — wenigstens nichts was der Anwendung werth wäre. —

In Hamburg erhält der berufene Prediger, — er sei eingeboren oder fremd, — durch die Berufung und deren Annahme selbst, das **Bürgerrecht als Ehrenbürger**, — weder großes noch kleines, — weil er kein Gewerbe treibt, — aber ohne daß dessen förmliche Erwähnung geschähe. Er hat als Prediger die Accisefreiheit, aber in natura und nicht, wie in Bremen, mittelst einer unzureichenden Erstattungssumme. — Der Hamburgische Staat aber versucht nicht, den Pastor für diese Befreiung mit Geschäften zu belasten, — er hat weder Bürgereid zu leisten, noch Huldigungs-Reverse zu unterschreiben. —

Angemessen und würdig sagt der, ihn einführende Pastor, ihm nach einem unverändert hergebrachten Formular wörtlich folgendes:

„Auch in dem Amte, das Sie heute antreten, — „bleiben Sie ein Mitglied der bürgerlichen Gesell„schaft! -- Sie müssen daher 7tens dieser Stadt „Verfassung, Gesetzen und Ordnungen, **in so fern „die wohlhergebrachten Freiheiten ihres Stan„des Sie nicht davon entheben**, — besonders „der hiesigen Kirchenordnung und den von einem „**Hochedlen Rath und löblichen Collegio der „Sechziger, als immerwährenden Bevollmäch„ten unsrer Kirche, nach Maaßgabe des Haupt„recesses** darin zu machenden Abänderungen Sich „willig unterwerfen, — Einem Hochedlen Rath, — „**als unsrer vorgesetzten Obrigkeit**, — Ehrer„bietung und Gehorsam beweisen, und bei Ihren „Zuhörern alle zweckdienliche Gesinnungen zur Be-

„förderung des Besten unsers Gemeinwesens
„zu erwecken und zu erhalten suchen.“

Auf die Frage:

„Ob Er diese und alle andern Pflichten seines Amtes erfüllen wolle?“

antwortet dann der Einzuführende:

„Ja — mit Gottes Hülfe!“ —

vor der versammelten Gemeinde, in welcher Deputirte des Raths und des Collegiums der Sechziger in ihrer Amtstracht zugegen sind. Und damit endet diese, im Einklange mit der Würde der Kirche und einem ächt republikanischen Staatsleben, — das jene anerkennt — und den Dienern der Kirche ihre verfassungsmässigen Befreiungen und Rechtszustände ausdrücklich sichert, — zweckmässig angeordnete Verpflichtung eines Geistlichen *).

So erhebend der Anblick dieser angemessenen Anordnung ist für den vorurtheilsfreien Beobachter, so betrübend und niederschlagend muß es für ihn seyn, wenn er die neueren Vocationsschreiben, Huldigungsreverse, Bürger- und Diensteide betrachtet, mit denen die von unsern Gemeinden erwählten Pastoren seit 1827 vom Rathe behelligt worden. — Daß das nicht so fortgesetzt werden, — daß die Pastoren nicht einer eigenmächtigen Verfügung des Raths, — „von Regierungswegen,“ — oder gar obendrein einer neugeschaffenen permanenten Commission, und deren irrthümlichen Ansichten von jus circa sacra und Episcopalrecht preisgegeben seyn dürfen, — das wird jedem

*) Ordnung des Gottesdienstes. Hamb. 788. S. 79. 80.

einleuchten, der das, was bis jetzt bereits vorgegangen, seiner offenbaren Bedeutung und seiner offenkundigen Anwendung nach, erwägt und damit einen Schluß verbindet, auf dasjenige, was der Kirche, dem Ministerium und den Gemeinden ferner bevorsteht. —

Und nicht als ein blos drohendes, sondern als ein in der That schon wesentlich verletzendes Meteor erscheint hier die Commission im Staatskalender einseitig ausgestellt, die der Rath für die Ausführung der unter der Fahne der mehrgedachten kirchlichen Rechtstitel intendirten Maaßregeln ernannt, — und bei den bisher von ihm angelegentlichst ergriffenen Anlässen in höchst beklagenswerthe Wirksamkeit gesetzt hat. —

Sie erscheint zuerst im Staatskalender vom Jahre 1827 also längst nach dem Jahre 1815, und es giebt einen verständlichen Aufschluß darüber, welche Richtung die Vorschritte des Raths einzuschlagen bestimmt seyn mögten, wenn man die Abänderungen mit einander vergleicht, die nur für die Ueberschriften angeordnet sind, welche sich im Laufe der Jahre allmälig über der Aufführung der geistlichen Angelegenheiten in den Staatskalendern vorfinden. —

Bis zum Jahre 1803, dieses einschließlich, lautete die Bezeichnung über 50 Jahre lang unverändert:

„Geistlicher Staat."

„Das Hoch- und Wohlehrwürdige Ministerium."

Diese Bezeichnung ward 1804 verändert, in

„Religions-Anstalten, das Hoch- und Wohlehrwürdige „Ministerium," und so hieß es bis 1825.

Im Jahre 1826, ward dem Ministerio seine staatsrechtlich ihm gebührende Titulatur genommen und es hieß kurzweg „das Ministerium".

Seit 1827 erblicken wir die Ueberschrift, „kirchliche Angelegenheiten," und zum erstenmal paradiren „Commissionen des Senats für die Ausübung des pro-„testantischen Episcopalrechts und juris circa sacra

„A. in der Stadt

„B. im Gebiete.

„Religions- und Kirchen-Anstalten.

„Das Ministerium." —

Die Anordnung dieser Commission aber, zumal einseitig, und ohne alle Concurrenz der zur Einstimmung berechtigten und dabei betheiligten Autoritäten ist eine Verletzung der wesentlichsten Art, unmittelbar gegen den Anspruch auf Erhaltung und Sicherung der bestehenden Verfassung gerichtet, sowohl wider die Bürgerschaft als Theilnehmer am Hoheitsrechte, — als gegen die Kirche selbst, nach deren Stellung als rechtsbegründet anerkannte Gesellschaft im Staate, für die Erreichung der würdigsten Zwecke, und unter Befreiung von allen störenden oder hindernden äußeren Einwirkungen. —

Selbstständig und frei steht die Kirche im Staate, — in der Republik unmittelbar unter derjenigen Autorität im Staate, in deren Vereinigung die Staatshoheit sich offenbart, — in ihren kirchlichen Angelegen-

heiten befreit von allen und jeden dazwischen tretenden Unterbehörden.

Diese Unmittelbarkeit in ihrer staatsrechtlichen Stellung, **ist ein höchst wesentliches Prärogativ der Kirche,** — das sie schützt gegen alle Vorschritte, denen sie ausgesetzt ist, — wenn die Hoheitsrechte, die bei vorkommenden Anlässen etwa vom Staate im Betreff der Kirche verfassungsmäßig geltend gemacht werden sollen; sie hindert, daß die Kirche nicht den Verfügungen oder Verletzungen von Seiten etwaiger Unterbehörden sich preisgegeben sehe. — Durch diese Unmittelbarkeit der Stellung werden alle Verfügungen in ihrem Entstehen verhindert, die von irgend einer Specialbehörde oder einzelnen Persönlichkeit versucht werden können, wenn solche, auf einen, ihr im Allgemeinen gewordenen Auftrag sich stützend, Maaßregeln ins Werk richtet, die, von irrthümlichen Voraussetzungen ausgehend, verletzende Mittel zur Erreichung unangemessener Zwecke sind, Maßregeln, die von der Hoheit selbst und unmittelbar nicht gebilliget, vom Ministerium aber, oder von den Gemeinden, die dabei betheiligt sind, als Verletzungen hergebrachter Rechte, — oder auch nur als Unzuträglichkeiten angesehen und bitter empfunden werden. — Und hier eben ist dasjenige insbesondre zutreffend, — was Bürgermeister Smidt sehr richtig bemerkt: „daß die Republik sich „in der obersten Leitung ihrer Interessen dem möglichen Irrthum einzelner Persönlichkeiten nicht preis geben will, — sondern eine vereinte, aus der Wechselwirksamkeit Mehrerer (derer, die an der Hoheit Theil

„nehmen) hervorgegangene Ueberzeugung begehrt, von „dem was das Beste sey."

Beiträge Seite 151. —

Hier sei mir die Frage verstattet: — Hätte wol die Abänderung, die in den Vocationsschreiben des Raths vorgenommen worden, eintreten können, — wäre es möglich gewesen, die Pastoren für Staatsdiener zu erklären, — die Disposition über die Willfährigkeit der Pastoren, — die Abänderungen in der ihnen zugestellten Bürgereidsformel, — die Verletzung der Gemeinden in ihren Ansprüchen auf die Immunität ihrer Geistlichen, und auf die Unversehrtheit ihrer Kirchengewaltsübung, — wäre es möglich gewesen, alle diese Inconvenienzen ins Werk zu richten und durchzusetzen, — wäre es möglich gewesen, dem Verfahren gegen Dr. **Böckel**, und in seiner Person gegen die Gemeinde zu St. Ansgarius, die so höchst kränkende und unwürdige Richtung zu geben, wenn von der Hoheit unmittelbar, — von Rath und Bürgerschaft vereint, — oder auch nur, durch Verhandlung und Beschlußnahme in voller Rathssitzung, die Berathungen statt gefunden hätten und die Bestimmungen ausgegangen wären, — die nunmehr allein der Commission für die geistlichen Angelegenheiten und zum Theil deren oberster Leitung zur Last fallen, — die also allein dem Irrthum zu verdanken sind, worin diese Wenigen sich über das Wesen und die Gränzen der Staatshoheitsrechte gegen den Umfang der Kirchengewalt befinden mußten, um ihrem Verfahren jene feindselige Richtung geben zu können? — Schwerlich! — Ich glaube diese Frage mit Zuver-

sicht verneinen zu dürfen! — Denn das allgemeine völlig ungetheilte Mißfallen, das in der Bürgerschaft darüber sich äußert, und mit soviel Empfindlichkeit sich ausspricht, läßt erwarten, daß ihre Einwilligung **nicht hätte erfolgen können, wenn ihre Stimme dabei gehört seyn würde.** Und auch vom Rathe darf man, ohne ihm zu nahe zu treten, nicht voraussetzen, daß die Mehrzahl seiner Glieder in gleichem Irrthum über die Rechtsverhältnisse sich befunden habe, und zu solchen Vorschritten wider die Kirche ihre Zustimmung würde ertheilt haben. — Schon die Verzögerung in der Vorlegung, die jener von Dr. Böckel dem Rathe in der Person des Bürgermeister Smidt als Präsidenten der Wittheit eingereichten Beschwerdeschrift widerfuhr,—und die eine vollständige, jedem Unbefangenen einleuchtende Rechtfertigung seines Benehmens enthielt,—deutet mehr oder weniger darauf hin, daß die Billigung der Vorschritte der Commission und zunächst der Vorschritte ihres Vorsitzers,—der wiederum der Bürgermeister Smidt selbst war, nicht mit Zuversicht im Voraus möchte zu erwarten gewesen seyn.— Die Erwägung dieser Verhältnisse nach ihrer innern Bedeutung aber giebt zu erkennen, wie wichtig es für die Sicherheit der Kirche und des Umfangs ihrer Rechte sey, daß sie der Staatshoheit unmittelbar untergeben gestellt bleibe, wie solches ihr als hergebrachte verfassungsmäßige Berechtigung zusteht, und immer anerkannt worden,—und daß eine Commission sobald als möglich wiederum aufgehoben werde, deren bisherige Wirksamkeit die Interessen der Kirche bereits so peinlich bedrängt hat, und mit für die Zukunft durchaus nicht zu berechnenden Beschränkungen bedroht, wenn

man von dem, was seit 1827 bereits vorgefallen und bekannt geworden, einen Schluß zu machen veranlaßt wird auf dasjenige, was von gleicher Richtung ihrer Ansichten über die in der Mitte liegenden Rechstszustände der Kirche für die Folge bevorsteht.

Und wer wird es nicht schwer und bitter empfinden, daß Dr. Böckel gleich von Anfang an zur Vertheidigung über ein Benehmen gezwungen, und auf eine höchst unzarte Weise veranlaßt wurde, das von dem der verhandelten Geschäfte gründlich und praktisch kundigen Manne nach seiner besten Kenntniß erwogen, von ihm für unrichtig geleitet erkannt, deshalb ihm Vorstellungen abgedrungen, die nun von Seiten der in alle Wege des Ganges unkundigen Unterbehörde als unzureichend zurückgewiesen wurden? Was es heiße, wenn der unterrichtete Mann in die Nothwendigkeit versetzt wird, ein Verfahren, das durchaus keinen Schatten von Unrichtigkeit in sich trägt, gegen Vorgesetzte zu vertheidigen, denen vermöge ihrer Entfernung vom Geschäftsgegenstande nothwendig jede zureichende Kunde der Specialitäten desselben abgehen muß, wenn er dann, mit einer Beschwerde sich an den Rath wendend, geraume Zeit ohne Antwort gelassen wird, — und endlich nur eine unmotivirte kurz abweisende Entscheidung erhält, wodurch seine aus dem Wesen des Geschäfts vollständig entwickelte Richtigkeit seiner Handelsweise aufs schnödeste verworfen wird, kann nur der erwägen, der gleiche Behandlung erlitten.

Aber! wird der aufmerksame Freund der Kirche

fragen: — Wie möchte es wohl stehen um die Freiheit der Bremischen Kirche, wenn die Bürgerschaft im Jahre 1815 ohne weiteren Vorbehalt das jus circa sacra und Episcopalrecht, die der Rath für sich allein begehrte, demselben sofort zugestanden und sich nicht ihre Erklärung vorbehalten hätte?

Die bisherigen, im Vorhergehenden erörterten Erfahrungen geben darüber Aufschluß, und die Proben, die in der Wirklichkeit vorliegen von dem, was bereits geschehen — ungeachtet die Verzichtleistung der Bürgerschaft gar nicht erfolgt, sondern ausdrücklich verweigert ist, — lassen erkennen, **wie weit** die Vorschritte des Raths gegen die Kirche ausgedehnt seyn dürften, wenn der Rath schon mit voller Befugniß beide begehrte Hoheitsrechte öffentlich auszuüben wirklich ermächtigt wäre. Wie leicht wäre der Weg gebahnt, zu der naheliegenden, bequemen Behauptung: Da der Rath das Episcopalrecht, — oder das Recht, das der Bischof vormals über die Kirche geübt hat, — besitze, und es ganz ausgemacht gewiß sey, daß der Bischof vormals die Kirchengewalt **in ihrem ganzen Umfange** besessen und ausgeübt habe, so sey gar kein Zweifel, daß **alles**, was in der Kirchengewalt begriffen ist, auch nunmehr natürlich der Verfügung des Raths, oder der Episcopalrechts-Commission, oder dem summus episcopus (obersten Bischof der Republik) oder etwa dem Consistorium, dessen Errichtung sich vielleicht anziehend zeigen möchte, zuständig sey, und daß diese alles anzuordnen, und folglich das Ministerium und die Gemeinden mit nichts ferner sich zu bemühen hätten, als was

vorwohlbemeldete Autoritäten vermöge Anordnung ihnen zuweisen oder aus besondrer Vergünstigung zu überlassen geneigen würden, indem der Staat ja alles in seine Staatssorge mit aufgenommen habe! Damit wären denn die Bremisch-Protestantischen Gemeinden in denselben Nichtigkeitszustand hinabgedrückt, wie in der vormaligen Kirche die katholischen Gemeinden, nachdem von Bischöfen und Kirchenversammlungen ihnen die Collegialrechte genommen worden, und die Kirche würde in unserm republikanischen Staatsleben sich bald derselben Unmündigkeit zu erfreuen haben, die vor der Reformation die Hierarchie über sie verhängt hatte, und wodurch eben das Entstehen der Reformation zunächst mit herbeigeführt ward.

Und daß diese Möglichkeit nicht so ganz und gar ohne Rücksicht geblieben, und vielleicht gar im Hintergrunde gelegen, als im Jahre 1815 der Rath das jus circa sacra und das ganz und gar verschollene Episcopalrecht in Affection genommen, dafür spricht die eifrige Bemühung des Raths, sich in den Vocationsschreiben wenigstens vor der Hand soviel davon zuzueignen, als sich im Stillen davon irgend erlangen lasse, bis eine zu hoffende Abtretung des Episcopalrechts die Mittel reichen werde, den Rest nachzuholen. Doch, nachdem die Proben von der Anwendung des Episcopalrechts in den Vocationsschreiben vorliegen, und ihrer Bedeutung nach erkannt sind, **durfte die Bürgerschaft sich schwerlich übereilen**, und dem Rathe von weiland Episcopalrecht muthmaßlich nicht mehr zufließen lassen, als die Zweige der geistlichen Gerichtsbarkeit in sich

fassen, die seit dem Entstehen der Reformation 300 Jahre lang vom Rathe besessen sind, der Kirche aber auch das gönnen und ungeschmälert erhalten, was diese eben so lange und mit gleich unbestreitbarer Rechtsvollkommenheit bis zum Jahre 1815 fast unverletzt, seit dem Jahre 1827 aber unter manchen, erst jetzt entdeckten Beeinträchtigungen ausgeübt hat.

Und damit schließe ich diese Erörterung der Rechtsverhältnisse unserer Kirche gegen die Staatshoheit, und die Betrachtungen über die Bedeutung der neueren Anordnungen und Vorschritte gegen den Besitzstand ihrer Kirchengewaltsübung und gegen die vormalige Unversehrtheit ihrer wohlhergebrachten und verfassungsmäßigen Befreiungen und Sicherheit. Der gänzliche Mangel an einer Zusammenstellung der hier in Frage kommenden Grundsätze der Lehrer des Kirchenrechts und an Bearbeitungen unsrer particulären Kirchengeschichte, in Hinsicht auf die Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Rechtszustände in Bremen ward nie fühlbarer, als durch die Folgen der Abänderungen, die der Rath in den Beförderungsschreiben seit 1827 eintreten lassen. Das Bedürfniß einer Uebersicht und Darstellung der hier in Frage kommenden, und als entscheidend bedeutsamen Thatumstände ward nunmehr unentbehrlich, um daraus den Besitzstand der Kirche und den Rechtsumfang der Staatshoheit zu ermitteln und seinem Wesen und seinen Gränzen nach bestimmen zu können. Bei der Erforschung der hierin Licht verbreitenden Bestimmungen und Begebenheiten, ist man bei uns selten so glücklich auf grundbildende oder schlußgestattende Thatsachen zu sto-

ßen, die den Forscher einen gemessenen Weg leiten, oder ihm einen Haltpunkt gewähren könnten, um den Faden der Entwickelung folgerecht und ununterbrochen fortleiten zu können. Denn bei der Entstehung jener Verhältnisse, die man uns bisher für die Form und Richtschnur ausgegeben, welche in unserm innern Staatsleben die Regel bilden für die Befolgung, und die Gränzen bestimmen sollen für die Befugnisse der verschiedenen Betheiligten, wirkte eine Menge von Umständen ein, die mehr gewaltthätiger Natur waren und höchstens zur Aushülfe für augenblickliche Bedrängniß brauchbar seyn mochten, als daß sie geeignet seyn könnten, ein Resultat für die Einsicht und Sorgfalt in der Berathung aufzustellen. — Aber der Kundige und Unbefangene nimmt zunächst diese in Anspruch, wenn er den Werth und die Zweckmäßigkeit einer Gesetzgebung für Mit- und Nachwelt seiner Beurtheilung unterwirft. Ohne daher hier bestimmen und näher entwickeln zu wollen, wie und auf welche Art und Weise der Zustand der Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Erzbischof bis zum Eintreten der Reformation sich so gestaltet, wie er sich vorfand, als diese erhabene Begebenheit in Deutschland einen veränderten staatsrechtlichen Zustand begründen half, und ohne hier ferner zu entwickeln, daß sie auch für Bremen bleibende Folgen nach sich gezogen, darf indeß nie unbeachtet bleiben, **daß unser Landesherr zugleich Kirchenfürst und geistlicher Oberer war.** Als daher die Reformation, der Friedensschluß zu Prag, die Augsburgische Confession, der Friede zu Nürnberg, der Stader Vertrag mit dem Erzbischofe Christoffer, dessen Einwirkungen auf die Bremischen Stadtkirchen

ein Ziel setzten, war alles in Bremen in eine politische Verwirrung gerathen, weil neben einer geistlichen Macht auch eine weltliche als Landesherr außer Thätigkeit gesetzt war, und bei der persönlichen Schwäche desselben alles sich bemühte, von den ungeregelten Umständen Nutzen zu ziehen. Die Zünfte erhoben sich, und mit ihnen ein Haufen Unruhiger, der wol, — wie es mehrentheils geht, — eigentlich selbst nicht wußte, was er wolle, und von einer vorgeblichen Beeinträchtigung der Viehweide den Vorwand nahm, das Dom-Kapitel und die Commenthurei des deutschen Ordens anzugreifen, weil die Absicht auf Beute bei diesen begüterten Corporationen die mehrste Aussicht auf Befriedigung gewährte. Der damalige Rath, dem die Macht und der glänzende Besitzstand dieser geistlichen Stiftungen häufig im Wege stehen mochte, sah das vielleicht nicht ungern, wenn auch ein unmittelbarer Vorschub von seiner Seite sich nicht nachweisen läßt. Als aber die Früchte der Unruhen in Sicherheit und manche Wünsche des Raths erfüllt waren, — als der ruhige, wohlhabende Bürger, vom Zustande roher Gewaltherrschaft ermüdet, sich nach Ruhe sehnte, und Besorgniß um sein Eigenthum seinem Verlangen nach einem ruhigen Zustande der Dinge vor allen sonstigen Rücksichten auf das Gemeinwohl das Uebergewicht verlieh, — ward es den Hauptpartheien die im Kampf begriffen waren, leicht, durch eine Vereinigung ihrer Interessen die Ansprüche aller Uebrigen in den Hintergrund zu drängen, und sich die Früchte der Anstrengungen zuzueignen. — Die Zünfte errangen vom Rathe die Bestätigung ihrer Zwangsrechte, — der Rath eine Ausdehnung der polizeilichen Ge-

walt, die ihn in den Stand setzte, auf die Versammlungen und Beschlüsse der Corporationen einen hindernden Einfluß auszuüben, und zu solchen seine Erlaubniß und Bestätigung zu ertheilen. — Alle übrigen Theilnehmer am Staatsverband und Gemeinwohl gingen bei diesem Vergleiche leer aus, mußten aber gleichwohl die Anerkennung damals sofort und **noch bis auf den heutigen Tag eidlich angeloben.**

Nur die Kirche blieb unangetastet und unverletzt. Die Achtung, die sie in ihrem wieder gebornen Zustande einflößte, sicherte ihr die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit ihrer Gerechtsame. — Ihre Befugniß zur selbsteignen Bestimmung aller Maaßregeln, Einrichtungen und Mittel für die Erreichung ihres Endzwecks — die Religionsübung — fand die vollkommenste Anerkennung, und zwar bis zu dem Grade, daß selbst die Kirchenordnung als ein Act der kirchlichen Gesetzgebung von ihr selbst ausging, und der Rath selbst sich nicht getraute das jus reformandi mittelst Prüfung und Bestätigung der Kirchenordnung der Pastoren auszuüben, sondern nur als städtische Magistratur seine Annahme der kirchlichen Gesetzgebung zu erkennen gab. — Nur wurde der Kirche auferlegt, daß zu ihren Versammlungen die Gemeinden, gleich den Zünften, Anzeige machen und Zustimmung vom Rathe einholen sollten, muthmaßlich, damit dieser des unruhigen Geistes der damaligen Zeit halber Vorkehrungen treffen könne, wenn ihre Versammlungen für aufrührische Absichten benutzt werden dürften.

Das ist der Gehalt und die Beziehung auf die

Kirche, die dem kümmerlichen Nothbehelf eigen sind, der unter dem Namen der „Neuen Eintracht" aus jenen unruhigen Zeiten auf uns vererbt ist, und der den schwankenden chaotischen Zustand herkömmlich befestigt hat, in dem unsere polizeirechtlichen innern Verhältnisse noch immerwährend dahinstraucheln. — Daß dieses Abkommen, das mit Beihülfe der Schiedsleute damals für den augenblicklichen aufrührischen Zustand durchgesetzt ward, nicht mehr zeitgemäß sey, — nicht mehr zutreffend, noch auch zureichend für den vollkommneren Rechtszustand, den die um ein Jahrhundert später für die Stadt errungene Unmittelbarkeit herbeigeführt hatte, — das wird jedem einleuchten, den nicht absoluter Mangel an Einsicht blind macht für die Erkenntniß der Wahrheit, — das wird jeder bekennen, dem nicht Befangenheit in unmittelbaren Interessen, in Hoffnungen und Besorgnissen die Zunge bindet. — Der Augenblick nähert sich, wo dasjenige endlich der öffentlichen Prüfung vorgelegt werden soll, was den Verordneten der vereinten Theilnehmer an der Staatshoheit berathen wurde, für künftige Bildung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse, und wo es sich zeigen wird, ob so viel Gemeinsinn und uneigennützige Theilnahme am Gemeinwohl sich finden werde, in der Brust der Einzelnen, wie im Geiste der Corporationen, — daß eine angemessene, das Wesen fester, würdiger, — die Staatskräfte richtiger ins Gleichgewicht stellende Gestaltung der Verhältnisse bei uns möglich werde; — wo es sich zeigen muß, ob so viel Bescheidenheit und Mäßigung in Forderungen, — Bereitwilligkeit zu Aufopferungen, zur Anerkennung gegenseitiger Ansprüche bei allen Theil-

nehmern zu erwarten stehe, als erfordert wird, um eine auf das Princip des Rechts zu stützende Dauer des zu Schaffenden vorzubereiten, — oder ob alles scheitern werde am selbstsüchtigen Streben der Einzelnen, entweder das auch fortan zu behalten, was sie in dem chaotischen Zustande, aus dem es hervorgegangen, vorhin allmälig an sich gerissen und seitdem, — auf rohen Besitz trotzend, behaglich fortgenossen, weil die dadurch Beeinträchtigten und Verletzten bezwungen waren, und durch schlaffe Beruhigung sich endlich gedankenlos daran gewöhnt hatten, — wo es sich finden muß, ob Ansprüche auf Erweiterung des gegenwärtigen Besitzstandes der Bevorzugten, auf Kosten der Rechtsgleichheit und der Gewerbfreiheit der Andern, auch alles untergraben werde, was gebaut werden sollte für die Folgezeit. —

Was der Rath besitzt an Gewalt- und Machtübung für seine Wirksamkeit, wurde von ihm in einem Zustande verlangt, der von dessen gegenwärtiger Stellung sehr verschieden war. — Der Erzbischof, wenn gleich suspendirt als Kirchen-Oberer, — war und blieb noch über ein Jahrhundert lang unser Landesherr. — Die Huldigungen, die von Rath und Bürgerschaft während der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und zuletzt noch im Jahre 1637, demselben ohne Unterbrechung geleistet wurden, beweisen au jeden Fall, daß er die Landeshoheit noch immer besessen, — wenn er gleichwohl nur unter Beschränkungen sie auszuüben berechtigt war, die von den Befreiungen und Berechtigungen der Stadt ihm, für die Anwendung der Ho-

heitsrechte auf dieselbe, dictirt waren. — Besaß aber der Erzbischof die Landeshoheit, so ist es ganz gewiß, daß in der ganzen Zeit seines, wenn auch fast nur formellen, Fortbesitzes, bis zum Westphälischen Frieden, — die Stadt selbst, — d. i. Rath und Bürgerschaft, — die Hoheit nicht haben besitzen können, — auch nicht etwa blos einen Antheil an der Hoheit haben besitzen können, weil eine Societätsberechtigung und gemeinschaftlicher Besitz zwischen dem Erzbischof und der Stadt so wenig sich denken, als nachweisen läßt, vermöge deren Beide die Hoheit in Gemeinschaft ausgeübt hätten, — wie solche jetzt beim Rathe und der Bürgerschaft in deren Vereinigung vorhanden ist.

Besaß aber die Stadt damals **keinen Antheil an der Hoheit**, — wie dieses gewiß ist, — so war der Rath damals auch blos städtische Magistratur, und ihm mangelte, als solcher, während **der Dauer dieses intermediären und fortwährend mittelbaren Zustandes**, — die Fähigkeit, solche Rechte zu erwerben und für die Dauer an sich zu bringen, zu deren Erwerbung **nur der Besitz der Hoheit denjegen befähigen kann**, der den Anspruch darauf vorbringt, — oder bei eintretendem Widerspruch die alleinige Ausübung für sich anführen will, als Grund der Berechtigung. Was daher auch vom Rathe geübt seyn mag, in jener Zeit, oder auch seitdem in kirchlichen Angelegenheiten, und innerhalb der Berechtigungen liegt, die nach deutschem Staatsrecht **nur von der Hoheit ausgeübt werden können**, bedarf eines solidern Erwerbungsgrundes, als eine blos provisorische Ausübung

verleihen kann, die während eines Zustandes Statt fand, wo der Ausübende noch unfähig war zur wesentlichen und dauernden Erwerbung des einstweilen ausgeübten Hoheitsrechts.

Anders gestaltete es sich mit der Berechtigung der Bremisch-Protestantischen Kirche und deren Besitznahme der Collegialrechte, die nach Aufhebung des Episcopalrechts von selbst wieder eintrat, nachdem die Unterbrechung des Besitzes aufhörte, den die Hierarchie vormals der ursprünglichen Kirche abgedrungen und bisher ausgeübt hatte. Mit deren Aufhören war nun die Wiedergeburt der Eigenschaft der Kirche und der Gemeinden, als Gesellschaftskörper, und ihre Befähigung zu Socialbestimmungen von selbst wiederum aufgelebt. Diese Wiederbesitznahme konnte aber aus selbsteigner Berechtigung erfolgen, bedurfte keinen eignen Besitz von Hoheitsrechten zur Rechtsgültigkeit und erforderte auch keine Sanction der Hoheit. Denn es war kein Concurrent denkbar für die Erwerbung der herrnlos gewordenen Kirchengewalt, der ein Widerspruchsrecht hätte geltend machen können, das einer Entscheidung durch die Hoheit bedurft hätte. Die Thätigkeit des Landesherrn war durch die als Reichsgesetze geltenden Friedensschlüsse gelähmt. Da nun die Natur der kirchlichen Collegialrechte an sich jedem Anspruch möglicher Competenten gänzlich widerstrebte, so erfreute sich die Besitznahme der Kirche im Betreff der Kirchengewalt einer Rechtsvollkommenheit, die alle Eigenschaften in sich vereinigte, die auch den Anfang eines Rechtsherkommens für die Zukunft zu begründen irgend erfordert

werden können, — die aber andrerseits auch in gleichem Maaße für die Zweige der eigentlichen Rechtspflege eintreten konnte, die im Episcopalrechte vorhanden gewesen, und vom Rathe, als alleinigem Berechtigten, für die Rechtspflege in Stadt und Gebiet mit vollem Rechte occupirt ward.

Noch ein Umstand ist hier nicht zu übersehen, der bei der Beurtheilung des Effects dieser Rechtsverhältnisse nicht aus der Acht zu lassen ist. Es ist bekannt, daß eben die Religions-Verschiedenheit des Erzbischofs Christoffer, welcher bis an sein Ende katholisch verblieb, der Grund geworden, der ihn hindern mußte, ferner als Kirchen-Oberer über die protestantischen Kirchen der Stadt zu walten, — und als Landesherr das jus circa sacra in Ausübung zu bringen. — Als aber der Erzbischof Georg im Stillen, und Heinrich III. und dessen sämmtliche Nachfolger öffentlich sich zur protestantischen Lehre bekannten, war damit auch das Hinderniß seinem Wesen nach als aufgehoben anzusehen, das aus der vormaligen Religions-Verschiedenheit des Erzbischofs Christoffer allein entstanden war. — Nunmehr hätte man denken sollen, daß die protestantischen Erzbischöfe die Ausübung des Episcopalrechts über die Stadtkirchen, so wie der Rechtspflege über die Geistlichen und in Ehesachen über sämmtliche Bürger, wiederum würden an sich genommen haben, oder daß er mit gleichem Rechte wenigstens als Landesherr das jus circa sacra, dessen Ausübung durch einen evangelischen Landesherrn kein staatsrechtliches Hinderniß im Wege stand, wieder ausgeübt haben werde. — Gleichwohl

aber blieb alles in demselben, seit der Befestigung der Reformation eingetretenen Zustande. — Die Ausübung aller collegialrechtlichen Handlungen verblieb der Kirche und den Gemeinden, und die neuerworbenen Zweige der vormals geistlichen Rechtspflege dem Rathe, — und es ist selbst kein Beispiel bekannt, daß nun noch der Erzbischof oder das Domkapitel, selbst nur vom Jahre 1638 an, als der Dom wieder eröffnet worden, versucht hätten, die Rechtspflege in Ehesachen über diejenigen Bürger zu exerciren, die von diesem Zeitpuncte an bis zum Westphälischen Frieden, öffentlich am Dom festhielten, und fortfuhren, denselben als ihre Pfarrkirche regelmäßig zu besuchen.

Wenn auch der Grund von dieser Enthaltung vielleicht in den mit dem Erzbischof Christoffer 1533—34 geschlossenen Verträgen zu suchen ist, so bildet doch des nunmehr protestantisch gewordenen Kirchen-Oberen und Landesherrn Enthaltung von der Ausübung dieser Rechte ein redendes Argument für dessen Anerkennung der Berechtigung der Stadtkirchen zur Ausübung der Kirchengewalt, — und mithin auch der Rechtsgültigkeit ihrer Erwerbung derselben.

Wird es mir nun gelungen seyn, in dieser Entwickelung die Rechtmäßigkeit der Erwerbung der Kirchengewalt, in deren möglichst ausgedehntem Umfange, für unsre Kirche nachgewiesen zu haben, — und ist es ganz gewiß und offenkundig, daß die factische öffentliche Ausübung derselben in unsern Tagen eben so unbestreitbar

fortdauert, und daß dieses selbst aus den vom Rathe ausgegangenen Beförderungs-Schreiben und sonstigen Beweismitteln hervorgeht, — so ist damit auch das Recht der Kirche, der Gemeinden und des Ministeriums auf freie und ungestörte Ausübung dieser kirchlichen Rechte dargethan, — und deren Anspruch auf Anerkennung und Sicherung gegen mögliche Zweifel sichergestellt.

Damit wäre ich denn vor der Hand der Nothwendigkeit überhoben, dasjenige zu berühren oder zu erörtern, was zwischen jenen Tagen der Wiedererwerbung und unsrer Zeit, an Eingriffen, Beschränkungen und Bedrängnissen wider die Kirche, wider das Ministerium, und wider die Gemeinden, — öffentlich oder im Stillen, verübt seyn mögte, — Handlungen, — die gegen ein bestehendes, offenbar anerkanntes, dreyhundert Jahre unbedenklich ausgeübtes Gesammtrecht der Kirche gerichtet, — **wider dieses ein Herkommen rechtsgültig zu begründen, oder gar zur Befolgungsnorm auszubilden, nimmermehr geeignet seyn können.**

Wie leicht es sey, das einreißende Uebel zu heben und dem Entstehen jedes künftigen vorzubeugen, davon wird jeden Unbefangenen eignes Nachdenken überzeugen. Nur redlichen Willens bedarf es dazu, und ganz mäßiger Einsicht, — aber frei von Befangenheit in Interessen, die an und für sich dem Gemeinwohl fremd liegen, und den Zwecken des Volks entgegenzuwirken geeignet sind. — Mit der Stimme der Gerechtigkeit vereinigt sich die Stimme der Kirche, — beide mit

dem Begehren um Abhülfe und Sicherung gegen Beeinträchtigung und Bedrängniß. **Nicht** auf Ausdehnung der Rechte, — **nicht** auf Erwerbung neuer Berechtigungen sind die Ansprüche der Kirche und der Gemeinden gerichtet, sondern auf Erhaltung des wohlerworbenen Besitzstandes, auf Sicherung der freien Ausübung ihrer Kirchengewalt, auf Abwehrung bereits erlittener Störungen.

Mögen wir demnach dahin gelangen, daß wir nicht ferner beschämt das Auge wenden müssen von dem Gebet unsrer Altvordern über dem Hauptthore: — Herr erhalte diese Pflegestatt deiner Kirche! — Mögen unsre Kirchengemeinden mit gleicher Zuversicht, wie einst die Verfasser der Kirchenordnung, bald öffentlich und ohne Erröthen bekennen dürfen:

„Wy weten hier van nenen Dwanck."

Beilage.

Versuch

zur

Bestimmung des Grundes

für die

Gerechtsame evangelischer Landesherren

in Kirchensachen.

Die Art der Vertheilung der Bestandtheile des vormaligen Episcopalrechts, wie die Particulargeschichte der Bremisch-Protestantischen Kirche sie darstellt, ergiebt eine bedeutende Abweichung von den in Deutschland sonst dabei angenommenen Systemen, die für den Freund des Kirchenrechts im übrigen Deutschland gewiß nicht ohne Interesse bleiben dürfte. Die Zweifel über den eigentlichen Grund der Erwerbung dieser Rechte für die evangelischen Landesherren sind bis jetzt nicht befriedigend gehoben, indem die Bildung der darüber aufgestellten Systeme erst lange nachher in Frage gekommen ist, als der Besitz der Landesherren der That nach schon geraume Zeit bestanden hatte, und daher bei der Besitznahme selbst ganz und gar nicht zur Berücksichtigung gelangen konnte. — Das Studium der hiesigen Kirchengeschichte bestätigt aber die

längst erkannte Gewißheit, daß der Grund für die Erwerbung der Bestandtheile des Episcopalrechts nach dessen erfolgter Suspension für deren nachherige Besitzer nur aus den Local-Umständen erforscht und nach Maaßgabe der bei der Entstehung obwaltenden Specialverhältnisse unter deren Vergleichung mit den annoch bestehenden Resultaten sich mit einiger Sicherheit erkennen lasse. —

Die Frage: **Worauf sich das geistliche Recht der evangelischen Landesherren in Kirchensachen gründe?** — hielt der gelehrte Mosheim und nach ihm andre Rechtslehrer für eine bloße Schul- und Catheder-Frage, ohne practischen Nutzen. — Zuerst der Geheime Justizrath Schnaubert in Jena machte von Neuem ihre Erheblichkeit in wissenschaftlicher Hinsicht geltend, und die Particulargeschichte der Bildung der protestantischen Kirchenverhältnisse in Bremen bewährt ihre Erörterung als practisch nothwendig in Hinsicht der Rechtmäßigkeit der Besitznahme und Ausübung derselben von den verschiedenen Theilnehmern. Denn gerade im Bereich unsers kleinen Staats kamen fast alle Arten von Ansprüchen zum Vorschein, die im deutsch-protestantischen Kirchenrechte überhaupt dabei zur Sprache gekommen sind. Das Zusammentreffen der Umstände, daß der geistliche Obere zugleich **Landesherr** war, und Anfangs der katholischen Lehre getreu blieb, bewirkte, daß bei uns **kein** Landesherr in Concurrenz treten konnte, bei der Erwerbung oder Vertheilung des suspendirten Episcopalrechts, und gab selbst die erste Veranlassung zur Trennung der heterogenen

Bestandtheile. — Der Zufall wollte, daß der Rath, als damals blos städtische Magistratur, keine Hoheitsrechte besaß, und folglich keine kirchlichen Rechte, rechtsbegründet und dauernd erwerben konnte, zu deren Erwerbung nur der Besitz von Hoheitsrechten befähigen kann, indem wir zu jener Zeit magis sine domino quam liberi waren. — Der Fortbesitz der Rechte des geistlichen Obern und Landesherrn über den Dom hinderte für diese Hauptkirche des Erzbisthums die Anwendung der für die Pfarrkirchen der Stadt gefundenen Auskunftsmittel, und die für den Dom in der Folge eingetretene Consistorial-Verfassung war ihrem Wesen nach wiederum auch nicht als vollständig anzusehen, weil die denselben als ihre Kirche besuchenden Bürger in Ehesachen gleichwol vom geistlichen Rechts-Nexus mit demselben getrennt, und der alleinigen Rechtspflege des Raths unterworfen waren. Endlich bewirkte auch das keine Aenderung in der eigentlich nur als Abkommen eingeführten Verwaltungsweise, daß späterhin die Erzbischöfe selbst zur evangelischen Lehre sich bekannten, und dadurch folglich eine Qualification zur Uebernahme kirchlicher Episcopalfunctionen und landesherrlicher Hoheitsberechtigungen in ihrer Person wiederum vorhanden war. Daraus bildeten sich denn so verschiedenartige Verhältnisse, daß alle besondern Systeme theilweise bei uns absichtslos wirklich ihre Anwendung fanden, mit vollkommner Scheidung der Rechtsverhältnisse sich feststellten, dagegen, — was ich auch überall nicht für möglich halte, — keines derselben bei uns zum Vollen ins Leben trat. — Und diese Scheidung dauert bis auf den heutigen Tag ruhig und ohne

Collision und äußert ihre Wirkung ungestört ohne daß es irgend jemand eingefallen wäre, von dem Interesse Kenntniß zu nehmen, daß für den Rechtsforscher in der vollkommnen Erkenntniß dieser Ergebnisse verborgen liege. — Doch — Vorfälle der neuesten Zeit, die darauf berechnet waren, das glücklich getroffene Gleichgewicht aufzuheben, haben den Blick dahin gewendet, und den Gehalt derselben für die öffentliche Würdigung ans Licht gerufen.

Von den Systemen der Schule sei hier nur soviel bemerkt, daß der Vertheidiger das Episcopal- und Devolutiv-System, wonach der Landesherr als oberster Bischof des Landes betrachtet, und das Episcopalrecht als auf denselben devolvirt angenommen wird, so oft und bündig widerlegt ist, daß schwerlich noch jemand im Ernst darauf verfallen könnte.

Ferd. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts 3te Ausgabe §. 28. — S. 70. 71.

Nach dem Territorialsystem nahm man an, **daß in dem Wesen der Landeshoheit selbst** das Recht und der Grund zur Erwerbung des Inbegriffs des Episcopalrechts vorhanden sei, und daß in Folge dieses Erwerbgrundes der Landesherr, sowohl die darin vorgefundenen Hoheits- und Majestätsrechte, welche vor der Reformation den Bischöfen durch Verleihung weltlicher Regenten zugekommen, als auch die den Kirchen entrissenen Collegialrechte habe erwerben können, und somit in der That auch erworben habe. — Durch eine, obwohl gezwungene Auslegung der Reichsgesetze,

hat man in monarchischen Staaten sich häufig dafür erklärt, obwohl demselben auf jeden Fall „der Geist „der symbolischen Bücher, der Character einer geoffen„barten Religion, und die unzulässige Vermischung „göttlicher und weltlicher Dinge entgegensteht!"

Walter Lehrbuch des KRts. S. 71. 72.

auch: „Eine wahre gesetzgebende Gewalt, so weit „sie zum Kirchenregiment gezählt werden kann, hat in „der landesherrlichen Kirchengewalt nie gelegen."

Eichhorn Grundsätze des KRts. S. 694.

Es ist also auch das Territorialsystem seinem ganzen wissenschaftlichen Umfange nach, — wie solcher von den Anhängern desselben ausgedehnt worden, nicht als allgemein genügend und allgemein anwendbar zu betrachten. —

Das letzte System endlich ist das Collegial-System. — Es beruht auf dem Grundsatz, daß:

„nachdem die Bischöfe abgeschafft gewesen (das Epi„scopalrecht) als ein Collegialrecht auf die Kirchen „wieder zurückgefallen, von diesen aber den Landes„herren, **theils ausdrücklich, theils und mei„stens stillschweigend**, übertragen worden sei, in„dem die Landesherren dasselbe ausübten, ohne daß „die Kirchen widersprachen." —

Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und KRt. 1ster Theil Abhandlung 11. §. 4.

Auch der Annahme dieses Systems steht manches entgegen. — Zunächst und was der angeführte Schnau-

bert schon bemerkt, ist jedenfalls nur im Betracht der Kirchengewalt an sich anzunehmen, daß nach Suspension des Episcopalrechts der Kirche, aus der sie früher dahin gekommen, ein Anspruch auf Wiedererwerbung des unterbrochenen Besitzes erwachsen sey. Dagegen kann in Hinsicht auf die erledigten Gerichtsbarkeiten über Geistliche, deren Güter, und Ehesachen, auch Dispensationen in Letztern, nie zugegeben werden, daß an diese der Kirche einiges Recht zugekommen, da sie diese früher nicht besessen, und auf die durch Verleihungen der weltlichen Hoheit an die Bischöfe gelangten Zweige geistlicher Rechtspflege auch um ihrer Natur willen keine Ansprüche erheben konnte.

Schnaubert Beiträge 1. Thl. Absch. 11. §. 7.

Es ist aber gewiß, daß schon die Reformatoren die im Episcopalrecht vorgefundenen Rechte weltlichen Ursprungs dem Landesherrn wiederum zugewiesen, und daß es an und für sich keiner Uebertragung von der Kirche bedurfte, um dessen Rechtsanspruch darauf zu begründen, die überdies gar keinen Grund für deren Erwerbung hätte aufweisen können.

„Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichts„zwang haben in etlichen Sachen, als nemlich Ehesa„chen oder Zehenden, dieselben haben sie aus Kraft „menschlicher Rechte. — Wo aber die Ordinarien nach„lässig sind in solchem Amt, so sind die Fürsten schul„dig, sie thun's auch gern oder ungern, hierin ihren „Unterthanen um Friedens willen Recht zu sprechen.

Augsburgische Confession Art. 28.

„Danach ist eine Jurisdictio in den Sachen, wel„che nach päpstlichem Recht, in das forum ecclesiasti„cum oder Kirchengericht gehöret, wie sonderlich die „Ehesachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bi„schöfe, auch nur aus menschlicher Ordnung an sich „gebracht, die dennoch sehr alt ist, wie man ex Codice „und Novellis Justiniani siehet, daß die Ehesachen da„zumal gar von weltlicher Oberkeit gehandelt sind, „**und ist weltliche Oberkeit schuldig die Ehesa„chen zu richten.**

Schmalkaldische Artikel, im Anhange von der Bischofen Gewalt. —

Schnaubert Beiträge Abh. 11. §. 9.

— Grundsätze des KRts. §. 48.

In dieser Hinsicht auch ist, wie Walter richtig bemerkt,

„eine ausdrückliche Uebertragung historisch ganz un„erweislich 2c. und auch die Hypothese einer still„schweigenden Uebertragung genugsam widerlegt.

Walter Lehrbuch §. 29. S. 73.

Doch kann man nicht, — wie Letzterer anführt, — annehmen, daß:

„dem Collegialsystem alle Einwendungen entgegenste„hen, welchen überhaupt gegen die Begründung ei„ner **Gewalt** durch **Vertrag** erhoben werden," — (Ebendaselbst) indem derselbe dem Ausdruck: „Gewalt" der aus dem Episcopalrecht der römischen Kirche rechtshistorisch beibehalten ist, — eine Bedeutung beigelegt,

die zu eng und beschränkt ist, um auf den Gebrauch zuzutreffen, in dem die Kirche und das Kirchenrecht denselben anzuwenden gewohnt ist, „weil bei Einigen, besonders Philosophen die Wörter: potestas, notio, jurisdictio gleichviel bedeuten. — Wenn man genau spricht, „macht man zwischen Jurisdiction, und dem Untersuchungs- und Entscheidungsrecht, welches einer Gesellschaft als ein Collegialrecht zukömmt, einen Unterschied."

Schnaubert Beitrag Abh. 11. §. 7. in der Note.

Böhmer princ. jur. can. §. 238. 239. §. 7.

Nach dem Letztern ist die Kirchengewalt „ein „Recht der Kirchengesellschaft, gesellschaftliche Bestimmungen zu verabreden," — mithin ein unverkennbares Vertragsrecht, und wenn dagegen

Walter §. 27. S. 68. 69.

sagt: „Die Gewalt besteht in der Möglichkeit des „Zwanges durch wirkliche Sprache" —

so ist das allerdings etymologisch richtig, indeß nicht im Sinne, wie der Ausdruck im Kirchenrechte gefaßt wird. —

Nichts aber ist treffender als die Bemerkung:

„Das protestantische Kirchensystem bewegt sich also „zwischen dem Widerspruch neu aufgestellter Theorieen „mit dem vorhandenen Besitzstande der Landesherren, „welcher ihnen die Anwendung noch nicht gestattet, und „es muß die Zeit lehren, zu wessen Gunsten sich der „Kampf entscheiden wird.

Walter Lehrbuch des KRts. §. 29. S. 73.

Anfmerksame Beobachtung des Ganges der Entwickelung der bisherigen Systeme führt indeß zu Bemerkungen, die mit der letztbemeldeten im Zusammenhange stehen.

Alle Lehrer des deutsch-protestantischen Kirchenrechts waren an Universitäten oder in Consistorien angestellt, von evangelischen Landesherrn abhängig, und fanden die sämmtlichen Bestandtheile des Episcopalrechts ohne Ausnahme im Besitz und Ausübung von Consistorien vor. Grundsätze aufzusuchen oder aufzustellen, wodurch das Recht ihres Landesherrn in kirchlichen Sachen hätte verdächtig oder gar zweifelhaft gemacht werden können, konnte Keinem einfallen. Nur auf Argumente für die Vertheidigung und Begründung seines Erwerbrechts richtete sich ihr Blick, und das war ganz natürlich und darf nicht auffallen. Da der verschiedenartige Inhalt des Episcopalrechts seinem Umfange nach vereinigt blieb, wie er es in der katholischen Kirche gewesen war und noch jetzt ist, so sahen sie dasselbe fortwährend als ein: „kirchliches Ganzes" an, und dieser Irrthum verblendete sie oft dergestalt, daß daraus die größte Verwirrung hervorgehen mußte, und man sogar nicht selten einer „Kirchengewalt des Landesherrn" u. d. gl. erwähnt findet, was denn dem Wesen derselben durchaus widerstrebt. Darum suchte man nach einem gemeinschaftlichen Princip, um den Anspruch des Landesherrn an beide Gegenstände zu rechtfertigen, ohne zu bemerken, daß man das Unmögliche versuche, — daß ein und derselbe Erwerbungsgrund nie zutreffend seyn könne für die Begründung des Anrechts an beide Zwei-

ge des Bischofsrechts, und die Furcht, einen von beiden aufgeben zu müssen, war gewiß oft Ursache, daß Luthers und andrer Reformatoren Fingerzeige von den Juristen unbeachtet blieben. — Der Besitz der Landesherrn indeß war einmal fest, — und gewiß rechtmäßig und mit Beifall der daran gewöhnten Unterthanen ausgeübt, — darum begnügte man sich mit den bisherigen Theorieen, wenn sie gleich bei der Untersuchung keine wissenschaftliche Befriedigung gewährten, und der Staat so wenig als die Kirchen spürten den mindesten Nachtheil aus dem Mangel in der Auffindung eines zureichenden Besitzgrundes. — Da das Auge außer der Consistorialverfassung keine andre Gestaltung in der Nähe erblickte, so verschloß die Gewohnheit allmälig den Blick der Rechtslehrer für die Aufsuchung eines besseren Systems.

Noch ein Unterschied ist in den Darstellungen des Kirchenrechts in neueren Zeiten bemerklich, den aber die Zeit bald unkenntlich machen dürfte.

So lange die deutsche Reichsverfassung währte, hatte der Staatsrechtslehrer bei Aufstellungen von Grundsätzen vorzüglich die Aufgabe zu lösen, wie die Unabhängigkeit der Landesherrn gegen Kaiser und Reich am vollkommensten herausgestellt und vertheidigt werden möge, und bei diesem Streben stellte die evangelische Kirche ein Vehikel vom größten Gewicht dar, das überdies in der Vereinigung der evangelischen Stände noch eine höchst bedeutende Stütze fand. Dahin gehört denn, was Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrechts 1 Thl. S. 110. vor funfzig Jahren noch bemerkte:

„Den evangelischen Landesherrn war immer daran „gelegen, die Rechte der Kirchengewalt von andern „Landeshoheitsrechten genau und sogar durch unter„scheidende Benennungen abzusondern, **weil sie in „Ansehung der erstern von der Gerichtsbarkeit „des Kaisers ganz unabhängig,** — in Ansehung „der letztern aber derselben ordentlicher Weise unter„worfen waren."

Daher stellten die früheren Rechtslehrer die Selbstständigkeit der Kirche als Gesellschaftskörper, und die daraus hervorgehenden Rechte und Befreiungen höher und unabhängiger dar, als es seit der Auflösung der Reichsverfassung geschehen ist. Seitdem jene Rücksicht verschwunden ist, — seit der Rechtslehrer der Kirche nicht mehr bedarf als Mittel zur Vertheidigung und Befestigung der Unabhängigkeit des Landesherrn, bilden ihre Rechte und Freiheiten eher eine Inconvenienz für die Landesregierung, und Rücksichten auf diese führen oft zur Ausdehnung der Hoheitsrechte und zu Demonstrationen, welche die Rechte der Kirche in immer engere Gränzen einschließen. So oft man daher beim Studium des Kirchenrechts von der Bahn positiver Rechtsbestimmungen zu Principien verwiesen wird, die aus der Natur der Sache entlehnt oder auf angewandtes Naturrecht gebaut sind, muß der Forscher diese Erfahrung nicht aus dem Auge verlieren, und sich immer der Verfälschungen erinnern, welche die neuere durch ihr Gewicht auf die Gesetzgebung und auf die Darstellung aller Rechtsverhältnisse mehr oder weniger beizumischen weiß.

Den einzigen Haltpunct, von dem man noch mit einiger Zuversicht ausgehen kann bei Aufsuchung des gültigen Rechtszustandes, bezeichnet indeß

Eichhorn Grundsätze des KRts. S. 692.

„Auf einem sichern Wege läßt sich dagegen die Be-
„deutung dieses Bestandtheils der landesherrlichen
„Kirchengewalt!! bestimmen, wenn man betrachtet,
„worin seit der Reformation die Thätigkeit der Lan-
„desherren bestanden hat, und die Resultate mit der
„Lehre der evangelischen Kirche vom Kirchenregiment
„vergleicht"

während derselbe schon im Vorhergehenden bemerkt hatte:

„daß doch nur aus der bestehenden Kirchenverfassung
„beurtheilt werden könne, worin die landesherrlichen
„Rechte bestehen, wenn man sie auch für bischöfli-
„che, vom Lehramte getrennte Rechte, gelten
„lassen wolle.

Eichhorn S. 692.

Damit ist denn eine feste Richtschnur vorgezeichnet, nicht blos für die Erforschung der Rechte des Landesherrn in Kirchensachen, sondern auch für die Ausmittelung der Gränzen und Bestimmung der Ermächtigungen aller möglicher Competenten, die auch da zum Zweck führen wird, wo nicht gerade landesherrliche Rechte in Coucurrenz treten, sondern Behörden von einer andern verfassungsmäßigen Beschränkung eine feste Bestimmung empfehlenswerth machen.

In Bremen zunächst sind wir ausschließlich darauf verwiesen, aus dem Bestehenden einestheils, und

aus der Art der Entstehung und den dabei beobachteten Umständen andrerseits, das Princip zu ermitteln, das uns den Erwerbungsgrund für die Ausübung der vormals bischöflichen Rechte bestimmen hilft, wenn wir einmal veranlaßt sind, einen solchen aufsuchen und festsetzen zu müssen. — Das erste Fundament lieferte der Pragische Friedensschluß, der den Besitzstand für das Erzstift Bremen feststellte, wie solcher am 12ten Nov. 1527 sich entwickelt hatte, damit also die Einwirkung des Erzbischofs als eines geistlichen Oberen suspendirte, zugleich aber ihn als Landesherrn außer Stand erklärte, dasjenige aus der Bischofsgewalt zu erwerben, was anderswo der Landesherr aus diesem sich zuzueignen Gelegenheit hatte. Durch den Nürnberger Frieden von 1532 erhielten jene Bestimmungen ihre Bestätigung, auf welche dann 1533 und 1534 resp. zu Basdahl auf dem Landtage des Erzstifts, und zu Bremen Verträge oder vielmehr Einwilligungen des Erzbischofs erfolgt sind, nach welchen letztern

„soviel das „Evangelisch Fürnehmen" belanget, „sol auf ein gemein, frey, Christenlich Concilium, „von gemeinen Ständen des Reichs einträchtig angenommen und bewilligt, oder biß solang von denselben in Sachen des Glaubens und der Religion „ander Einsehen beschicht, — „hingestellt und „vorbehalten seyn." —

Diese vertragsmässige Bewilligung des katholischen Kirchenobern und Landesherrn erhielt nun den damaligen status quo, nach welchem derselbe sich aller Vorschritte zu enthalten gelobte, wodurch die, in Folge

des: „Evangelischen Fürnehmen" — stattgefundenen Einrichtungen irgend eine Störung oder Aufhebung hätten erfahren können.

Als somit die Stadt sich ohne Landesherrn befand, und zur Succession oder Wiederaufnahme des erledigten Kirchenregiments niemand legitimirt erscheinen konnte, blieb die Kirche dadurch ganz ihrer Autonomie überlassen, — nahm die Ausübung der Collegialrechte sofort wiederum in Besitz, ohne daß sich eine Bestimmung vorfände, ob sie dabei die Absicht gehabt habe, darin die Socialbefugnisse der ursprünglichen Kirche, oder einer neugebildeten kirchlichen Vereinigung anzuwenden. — Und für die Vertheidigung, — wo nicht für die zureichende Rechtfertigung dieser Besitznahme giebt es erhebliche Gründe, die ihrer Rechtmässigkeit das Wort reden. —

1) Nimmt man an, — wovon der Protestant immer stillschweigend ausgeht, — daß die Kirche als sie durch die Lehre und Bestrebungen der Reformatoren in veränderter Gestalt sich entwickelt hatte, — eine ihrer ursprünglichen Reinheit möglichst nahe gebrachte blos **hergestellte Kirche** gewesen sei, — folglich daß deren Identität mit der ursprünglichen Kirche sich von selbst verstehe, — was der Protestant durchaus behaupten muß, will er nicht in unzählige offenbare Inconsequenzen verfallen, — so erscheint die Beraubung der Collegialrechte, die die ursprüngliche Kirche durch die Versammlungen der Bischöfe erlitt, und die durch die Uebermacht der Hierarchie gewaltsam erhalten wur-

de, — als eine rechtwidrige Entsetzung aus einem selbsteignen wohlerworbnen Besitzthum der Kirche. —

Damit ist denn unfehlbar auch die Gewißheit einleuchtend, daß die Vorenthaltung der Collegialrechte und deren factische Ausübung, wie sie die Hierarchie von jener Zeit an bis zur Reformation sich zu erhalten wußte, — eigentlich als ein den Rechten nach fortwährender, blos an der Ausübung gehemmter Besitz zu betrachten ist, und daß somit der Anspruch der Kirche auf Fortübung des Besitzes sofort wieder durch sich selbst ins Leben trat, sobald die Unterbrechung des Besitzes aufhörte.

2) Ein zweiter Grund ist der, — daß wenigstens in Bremen die Bestandtheile des suspendirten Episcopalrechts als adespota, wenn nicht als res nullius, — als herrnlos betrachtet werden mußten, — wenn man den Anspruch der Kirche aus einem ursprünglichen Besitzesrechte nicht zugeben wollte; — hier würde nach der Rechtsregel: Res nullius cedit primo occupanti, — das Besitzrecht von demjenigen erworben werden, der den Besitz zuerst ergreift. Da also der Landesherr nicht concurriren konnte, — die Kirche allein subjectiv genommen zur Erwerbung befähigt, und das Object der Erwerbung seiner Natur nach sich eignete in Bremen allein von der Kirche besessen zu werden, so ist die unter solchen Umständen geschehene Besitznahme hinreichend einen rechtsdienlichen Erwerbungsgrund für die Kirche zu beschaffen. —

3) Zu diesen Argumenten gesellt sich ein Drittes, und dieses bildet die Anerkennung der alleinigen weltlichen Autoritäten, deren Widerspruch dabei irgend hätte in Frage kommen können. Der Erzbischof auf vorbemeldete Art gebunden, und die Paralysirung seiner Rechte vorläufig aber blos implicite zugebend, kam nicht in Betracht, bei Bestimmung der Zulässigkeit der nunmehr von Seiten der Kirche und der weltlichen Macht den Umständen gemäß zu ergreifenden Maaßregeln. — Nur was der Rath als städtische Magistratur mit der „Gemeinheit" beschließen durfte, konnte einigen Einfluß bezeugen. Durch Annahme der Kirchenordnung hatte der Rath seine Anerkennung der Besitznahme ausgesprochen. Diese, ein Product der kirchlichen Gesetzgebung, — unfehlbar der am höchsten stehenden Rechtsübung aller im Umfange der Kirchengewalt liegenden Befugnisse, — gab einen redenden Beweis, in welcher Ausdehnung der Rath der Kirche die Besitznahme der Collegialrechte wiederum eingeräumt habe. Verbindet man mit diesem noch die Beruhigung der nachfolgenden evangelischen Erzbischöfe beim Anblick der, unter ihren Augen vorgenommenen Ausübung der vormals Erzbischöflichen Kirchenrechte, ungeachtet im Betracht ihrer Person das Religionshinderniß wegfiel, und die in die Capitulation des letzten Erzbischofs Friedrich eingeschaltete Bestimmung:

„In Religionssachen soll es bei dem Anno 1534
„Dienstags nach Matthäi, zwischen Bischoff Chri-
„stoffer und der Stadt Bremen uffgerichteten Ver-
„trage, auch, wan sie zum Regiment kommen, bei

„der Religion darbei sie es finden, jeden Stand
„lassen rc.“

endlich was durch den Vertrag mit Erzbischof Friedrich de dato Stade den 4ten Oct. 1639 bestimmt ist:

„Wie denn von Ihr Fürstl. Gnaden Einem Ehr-
„würdigen Domcapitel und deren Successoren, —
„Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der Stadt
„Bremen, und dero Sucessoren, in gegenwärtigem ih-
„rem Exercitio religionis und hergebrachten
„Juribus Ecclesiasticis in ihren Kirchen und
„Schulen, inner- und außerhalb der Stadt,
„gar nicht beunruhigt werden sollen, — rc.

so ist schwerlich eine bündigere Anerkennung denkbar, als hier von Seiten aller Autoritäten offenbar geworden, deren Widerspruch dabei möglich oder erheblich gewesen wäre. —

Etwas anders verhielt es sich mit der Besitznahme des Raths im Betreff der aus dem suspendirten Episcopalrecht frei gewordenen Rechtspflege in geistlichen Sachen und Gütern, Ehesachen und Ehehinderungen. — Hiebei ist das oben aufgestellte Princip vom Wiederaufleben eines früheren nur unterbrochenen Besitzstands durchaus nicht zutreffend. — Als die Hierarchie die Attribute des Bischofsrechts an sich brachte, war in unsrer Gegend weder ein festgeregelter Staatsverband, noch Rechtspflege, noch Christenthum vorhanden. — Bei uns also konnte der weltlichen Obrigkeit durch jene Erwerbung der Päbste nichts entrissen werden, weil diese noch nicht existirten und das Rechts-

Object ihrer Occupation noch nicht bei uns vorhanden war. Als in der Folge durch die Gründung des Bisthums, und später durch die sich entwickelnde städtische Rechtspflege diese allmälig sich in der Art ausbildete, wie der Rath sie besaß, waren die vorgedachten Rechtszweige im Bischofsrechte schon in ihrem ganzen Umfange bei uns mit eingeführt. — Die neuere städtische Rechtspflege konnte also nicht dahin gelangen, diese mit zu entwickeln, weil dafür im Episcopalrechte bereits eine Behörde existirte, deren Rechtsübung älter war, als alle weltliche Rechtspflege in unsrer Stadt. Zudem konnte der hiesige Rath sich auch nicht als Nachfolger derjenigen früheren Besitzer ansehen, denen jene weltlichen Rechte von der Hierarchie entrissen waren. An eine subjective Identität des Raths mit jenen, welche die Rechtspflege abgetreten hatten, war also gar nicht zu denken, wie wir sie in der protestantischen Kirche annehmen dürften, weil in dieser die frühere Kirche wieder auflebte und dadurch ihre Qualification entschied. — Als der Rath daher die Rechtstheile an sich nahm, deren Ausübung mit der Suspension des Episcopalrechts erledigt war, konnte er keine Wiedererlangung eines früher einem Vorgänger zugestandenen, intercipirten Besitzes vorschützen, und bedurfte eines andern Erwerbgrundes, als aus der subjectiven Identität die Kirche für sich anzuführen berechtigt war.

Dieser aber war darin vorhanden, daß der Rath in Bremen unbestritten die einzige Behörde und das einzige Subject ausmachte, das irgend Rechtspflege in Anspruch nehmen und ausüben konnte, und daß das

Object, das mit der Suspension des Episcopalrechts erledigt worden, gerade Rechtspflege in sich faßte. — Darum war es denn natürlich, daß die darin vacant gewordene eigentliche und förmliche Gerichtsbarkeit nicht nur ohne Widerspruch dem Rathe anheim fiel, sondern auch durch die Kirchenordnung, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Augsburgischen Confession, dem Rathe ausdrücklich zugebilligt ward. — Noch ist dabei auffallend, daß die Anerkennung dieser Rechtsgegenstände, **als rein weltlicher Natur**, wie sie in den symbolischen Büchern bezeichnet wird, sich hier dadurch so fest aussprach, daß auch die dem Dom anhängenden Bürger gleichwol nicht dem Erzbischof und dem Kapitel im Betracht dieser Rechtszweige unterworfen blieben, sondern den Rath allein als competent für deren Verwaltung anerkannten, und somit aller Zusammenhang dieser Rechte mit der Kirche, — **aller kirchliche Character** denselben entschieden abgesprochen wurde.

Neben diesem, somit für unsre Verhältnisse vollkommen zureichenden Erwerbungsgrund, ist darauf auch alles anzuwenden, was oben bei der Besitznahme der Kirchengewalt durch die Gemeinden im Betreff der stillschweigenden Anerkennung der landesherrlichen Autorität gesagt worden, — der einzigen, die ein Widerspruchsrecht dabei hätte begründen können, und durch dessen Enthaltung der Occupation des Raths zum wenigsten ihrerseits nichts in den Weg legte.

Beruhen demnach in Bremen die Berechtigungen

der Theilnehmer am ehemaligen Episcopalrecht auf einer Occupation seiner herrnlos gewordenen Bestandtheile durch die einzigen qualificirten Concurrenten, und wird, wie ich nicht zweifle, der darin gestellte Erwerbungsgrund bei Rechtskundigen Anerkennung finden und für zureichend erachtet werden, so sehe ich keinen Grund ab, weßhalb nicht dasselbe, aus der subjectiven Fähigkeit der Erwerber und aus der objectiven Natur der zu erwerbenden Gegenstände geschöpfte Princip, gleiche Vollgültigkeit des Besitzrechts auch da sollte erzeugen können, wo dieselben ein Landesherr an sich gebracht hat.

Ich achte die Untauglichkeit der bisher aufgestellten Systeme zunächst dadurch veranlaßt, daß man

1) den verschiedenartigen Stoff, den das Episcopalrecht in sich faßte, ungetrennt zusammen erhalten, obgleich die Kirchengewalt, aus kirchlichen Socialbestimmungen herstammend, ihrem Wesen nach, mit den Jurisdictions-Objecten, die von der weltlichen Hoheit ausgegangen und weltliche Gesetzesvorschriften enthalten, durchaus nichts gemein haben kann;

2) daß man sich bisher bemüht hat, für beide heterogene Substanzen einen gemeinschaftlichen Erwerbungsgrund auszumitteln, — was durchaus unmöglich ist, wenn man dies Vornehmen einer vorurtheilsfreyen Prüfung unterwirft; —

3) daß manche darauf ausgegangen sind, eine unmittelbare Succession des Landesherrn in den In-

begriff der Bischofsrechte zu deduciren, was darum durchaus unmöglich ist, weil nach deutschem Staats- und Kirchenrecht der Landesherr keine Stellung in der Kirche selbst und keine kirchliche Würde bezeichnen kann, in Folge deren eine Succession in die kirchlichen Rechte des katholischen Bischofs zu vertheidigen stände.

Das Territorialsystem konnte nicht genügen, weil es eben dasselbe Princip, aus welchem dem Landesherrn die eigentliche und förmliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen gebührt, dazu anwenden wollte, demselben auch die Erwerbung der kirchlichen Socialrechte zuzusprechen. — Erstere ist dem allgemeinen Staatsrechte zufolge unverkennbar ein Theil der bürgerlichen Oberherrschaft, der an und für sich jedem Regenten zusteht, in dessen Staate sich eine Kirche befindet. Sehnaubert Beiträge 1ster Th. S. 123.

Die bürgerliche Oberherrschaft aber kann an und für sich keinen Anspruch auf Besitzrecht und Ausübung der gesellschaftlichen Rechtsbestimmungen machen, die der Kirche eigen sind. In der Landeshoheit liegt kein Rechtsgrund, aus dem solches dem Regenten könnte zugesprochen werden, wenn nicht ein anderweitig hinzukommender Erwerbungsgrund sie demselben zuwendet.

Gleiche Mängel aber sind dem Collegialsystem eigen. — Ist auch der Satz richtig: daß nach Suspension des Episcopalrechts die dadurch herrnlos gewordenen Collegialrechte der Kirche wiederum hätten der

Kirche zufallen sollen!! — theils weil sie derselben früher entrissen waren, — theils, weil ihrer Natur und Bestimmung nach die Kirche zunächst und ausschließlich qualificirt war, sie in Besitz zu nehmen und anzuwenden, — so konnte dieser Grundsatz doch nicht zugleich auf die eigentliche und förmliche Gerichtsbarkeit in Kirchen- und Ehesachen ausgedehnt werden, weil die Kirche als Gesellschaft diese nie besessen hatte, und auch jetzt nicht qualificirt seyn konnte, solche gleich einer Justizbehörde zu verwalten. Diese weltlichen Rechte waren den Bischöfen als Gebietenden in der Kirche von den Regenten abgetreten, aber nicht den Gemeinden, und waren nie Befugnisse der Gemeinden gewesen.

L. 29 C. de Episcopal. audientt. Nov. 79, 83, Auth. Causa quae sit. Auth. Clericus quoque C. de Episcop. et clericis et orphanotroph. Nov. 123 cap. 21.

Konnte nun die Kirche nach Suspension des Episcopalrechts gar nicht fähig erscheinen, solche zu erwerben, so konnte noch weniger von ihr eine Uebertragung derselben auf den Landesherrn ausgehen, — die also auf jeden Fall als eine Fiction in facto erscheinen, und offenbar ohne einigen Grund seyn würde.

Darum also, — und weil eine wirkliche Uebertragung — gleichviel ob ausdrücklich oder stillschweigend — als von Seiten der Kirche an den Landesherrn geschehen, — nie zu erweisen steht, — das ganze Resultat des [illegible]gialsystems also am Ende auf einer augenscheinlich

unwahr befundenen Fiction beruhen würde, verdient dasselbe als durchaus untauglich, einen rechtsgenügenden Erwerbungsgrund für das Recht des Landesherrn zu suppeditiren, keine fernere Berücksichtigung.

Die Unzulänglichkeit der bisher als Nothbehelf geduldeten Systeme ist also darin zu suchen, daß, wie Professor Walter bemerkt,

„die Unterwürfigkeit (der Gemeinden unter die Re„gierung) der That nach schon eine Zeitlang be„standen hatte, — als auch dafür Systeme erfun„den wurden,"

und daß man in dieser Angelegenheit gerade das Unmögliche hat möglich machen wollen. — Das Territorialsystem trifft nur für die im Episcopalrecht vorgefundene eigentliche und förmliche Rechtspflege zu, ist dagegen durchaus unpassend im Betracht der Erwerbung der aus solchem emancipirten Kirchengewalt. — Das Collegialsystem hingegen möchte höchstens in Hinsicht der Collegialrechte der Kirchen, die der Bischof bisher ausgeübt hatte, in Frage kommen!!!, — kann aber nie einigen Einfluß äußern auf Erwerbung der der bürgerlichen Oberherrschaft zufallenden eigentlichen Rechtspflege in Kirchensachen.

Sind demnach die Systeme durchaus nicht haltbar, die bisher zu diesem Zweck aufgestellt sind, so dürfte es erlaubt seyn, auf anderm Wege einen Grund zu erforschen, um das Entstehen des Besitzes der Landesherren und deren Berechtigung zur Ausübung der kirchlichen Rechte zu rechtfertigen, die in den evangeli-

schen Ländern vom evangelischen Landesherrn nach der Suspension des Episcopalrechts übernommen und seitdem ausgeübt sind.

Dabei ist vorab stillschweigend darauf zu verzichten, daß man eine unmittelbare Succession des Landesherrn in den kirchlichen Rechtsbesitz und die Würde des Bischofs für möglich halte, da deren Unerweislichkeit längst als dargethan betrachtet ist.

Ferner ist es nöthig die Vereinigung der beiden Objecte, wie sie im Bischofsrechte vorhanden war, aufzuheben, und die Berechtigung des Landesherrn für jedes Einzelne derselben aufzusuchen, und vom andern gesondert festzustellen.

Mit dem einen Bestandtheile, nemlich der eigentlichen und förmlichen Gerichtsbarkeit, die der Bischof besaß, finde ich die Schwierigkeit für die Feststellung des Grundsatzes ohne einige Erheblichkeit.

Der Anspruch der Landeshoheit auf Besitz und Ausübung aller Gesetzgebung und Rechtspflege, welcher Art sie seyn möge, — als Regel betrachtet, — ist staatsrechtlich als unbestritten feststehend und so allgemein angenommen, daß es zum Vorwurf gereichen würde, sich darüber mit Beweisen befassen zu wollen. Exemtionen in der Jurisdiction bestärken nur diese Regel und wirken nichts wider das Feststehen der Allgemeinheit des Grundsatzes.

Findet sich demnach in einem Staate ein neu entstehender Anlaß, Rechtspflege anzuordnen im Betreff von Rechtsgegenständen, die solche erheischen, so hat niemand im Staate ein Recht aufzuweisen, eine Anordnung in Hinsicht des entstandenen Bedürfnisses zu treffen, als diejenige Autorität, die allein im Staate als verfassungsmäßige Quelle für die Gesetzgebung und Rechtspflege anerkannt wird,— der Landesherr! — Und ist dies als Regel anzuerkennen, wenn ein im Staate neu entstehendes Bedürfniß das Recht und die Pflicht der Oberherrschaft zur Anwendung aufruft, so ist damit auch die Regel für den Fall gegeben, wenn eine im Staate bestandene Exemtion von der Gerichtsbarkeit, die im Betreff einzelner Zweige der Gesetzgebung und Rechtspflege vorhanden war,— ihre Endschaft erreicht! —

Als daher beim Eintreten der Reformation die Exemtion suspendirt war, die im Betreff der Rechtspflege über geistliche und Ehesachen und von Ehehinderungen bisher zu Gunsten der Bischofswürde bestand, — als die Obsorge — und mit dieser das Recht des Regenten zur Thätigkeit aufgerufen war, die das erledigte Object erheischte, war damit das Recht der Besitznahme und der Verwaltung dieser Justizzweige durch sich selbst entschieden, und im Staate konnte gar keine Autorität auftreten, die befugt gewesen wäre, einen Widerspruch dawider zu erheben. — Die bisherige Verbindung dieser Gattung der Rechtspflege mit der kirchlichen Würde des Bischofs war, staatsrechtlich betrachtet,— ungeeignet,— der Natur des Objects zuwider,—

ging aus dem Wesen der Kirche, — wie der Protestant sie ansieht, — durchaus nicht hervor, — und konnte also auch von der neugestalteten Kirche durchaus nicht in Anspruch genommen werden.

Die Reformatoren erkannten diese Gewißheit auch an, erklärten sie laut und einstimmig, doch aber war diese ihre Erklärung darüber **nicht einer Uebertragung gleich zu achten,** — die immer von einem Besitze hätte ausgehen müssen, den die neue Kirche nicht behaupten konnte, und nicht behauptet hat. — Aber es lag darin eine Anerkennung der selbsteignen Berechtigung des Landesherrn über einen Gegenstand, an welchem die Kirche kein Recht habe, — folglich auch nicht zu übertragen vermöge.

So einfach sich hier das Princip entwickelt für die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Landesherrn auf Besitznahme der gedachten, bisher als geistlicher Natur angesehenen Justizfächer, so einfach ist diese Ausmittelung nicht im Betreff des Grundes für die Berechtigung des Landesherrn zur Besitznahme und Ausübung der Kirchengewalt.

Diese ist **keine Gerichtsbarkeit,** — kein förmlicher Rechtsgegenstand, — sondern theils administrativer, theils liturgischer, dem Cultus selbst angehöriger Natur, und befaßt Bestimmungen einer kirchlichen Gesellschaft zur Beförderung ihres Endzwecks, der Religionsübung nach der Lehre Christi, die im Staate nicht blos als erlaubte, sondern als höchst begünstigte Gesellschaft exi-

stirt, — wiewol nicht als Ausfluß der Hoheit oder der Staatsgewalt, — nicht als Anstalt, die der Staat geschaffen oder angeordnet hätte, für die Erreichung einzelner, abgesonderter unmittelbarer Staatszwecke. — Ist demnach der weltliche Oberherr nicht als Verweser und Vertreter der Kirche, oder als Inhaber ihrer Rechte und Zustände legitimirt, durch die Geschichte der Kirche, des Kirchen= und Staatsrechts, so fehlt ihm auch ein gleiches Recht auf die Besitznahme der erledigten Collegialrechte der Kirche, wie er im Betracht der Rechtspflege der Bischöfe aus selbsteigner Berechtigung geltend machen konnte. — Die Natur der Collegialrechte, — als Bestimmungen für die Erreichung des Endzwecks einer Gesellschaft im Staate, — nicht aber eines unmittelbaren und allgemeinen Staatszwecks, qualificirte daher zunächst die Kirche zur Erwerbung der Befugniß zu Bestimmungen für ihren besondern Zweck, wenn man annimmt, daß die Kirche wiederum als Gesellschaft sich activ und selbstthätig constituirt, — der Bevormundung des Priesterregiments sich selbst entzogen habe, und daß die ursprüngliche, vor ihrer Umbildung durch die Hierarchie vorhandene Kirche wieder aufgelebt sey und fortgesetzt werde, — als Vereinigung zur Religionsübung im Glauben an Christum, und nach der Lehre Christi und der Apostel.

Demnach hätte der Lage der Dinge und der Natur der Kirche nach eigentlich auch die Kirche die Collegialrechte wiederum in Besitz nehmen und ausüben können und sollen, da diese Handlung eigentlich nur eine Fortsetzung der unterbrochenen Rechtsübung war,

die sich von selbst verstand und aus ihrem Innern wiederum auflebte, sobald der Zwang von ihr genommen war, der ihre Autonomie bisher unterdrückt hatte.

Wo demnach die Kirche ihren Besitz wiederum ergriffen und sich darin zu erhalten gewußt hat, da ist ihr Besitz rechtmäßig, denn sie war zunächst allein und durch sich selbst legitimirt zur Erwerbung und Fortübung ihrer Collegialrechte, und wollte man ihr diese Berechtigung absprechen, so wäre damit ihrer Vereinigung der gesetzliche Character abgeläugnet, und damit zugegeben, was der protestantischen Kirche die Priester der katholischen immer vorzuwerfen bemüht gewesen, — daß die Reformation nichts sey als eine Empörung gegen die wahre Kirche Christi.

Doch, wo die Kirche den Besitz **nicht ergriffen, — wo sie gesäumt hat, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen,** — da traten durch ihre Enthaltung andre Umstände ein, da erschien als zweiter unbezweifelt nächster Competent der Landesherr als alleiniger, rechtsbefugter und vollgültiger Erwerber. Denn — außer der Kirche, — diese mochte nun blos sich beruhigen bei der Besitzergreifung des Landesherrn oder auch ausdrücklich abstehen von ihrem Rechte, konnte niemand im Staate zur Uebernahme berechtigt seyn, als eben allein die Hoheit! — Begehrt man daher einen Grund für die Rechtmäßigkeit der Erwerbung des Landesherrn, und ist eine allgemeine Rechtsnorm und eine formelle Uebertragung durchaus unerweislich, so bleibt nichts übrig, als aus dem Bestehenden, und durch Erforschung

der Art wie es entstanden, und aus den historisch erwiesenen oder traditionell bekannten Thatsachen das Princip aufzusuchen und festzustellen.

Gewiß ist, — daß das Bischofsrechts suspendirt worden, — und dem zufolge als Adespoton im Staate vorhanden und zur Occupation vereignet war, weil kein successor directus sich vorfand. — Aus oben entwickelten Gründen hatte das nächste Recht auf die Occupation desselben: die evangelische Kirche — und, — quiescirte oder abstinirte diese, unterblieb deren Besitznahme, so trat das Princip ein, was staatsrechtlich im Betreff aller Adespoten anzuwenden ist, — „wenn particuläres Staatsrecht keine andre „Bestimmung giebt, — haben die einzelnen „Bürger und der Staat gleiche Befugniß zur „Occupation. — Letzterer, weil Er wenigstens des „Erwerbs auf gleiche Weise fähig ist, — wie jene, „— beide, weil eine besondre Zueignung dieser Sa„chen innerhalb des Staatsgebiets noch nicht er„folgt ist.“ —

Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 257.

War nun nach Enthaltung der Kirche von der Besitznahme, ein gleiches Recht wiederum für jeden im Staate, und also auch für den Staat selbst oder für den Landesherrn vorhanden, — occupirte sodann der Landesherr, wie es factisch gewiß ist, die Kirchengewalt, — während die Kirche, und alle andern quiescirten, so trägt diese Besitznahme alle Merkmale

an sich, deren Daseyn eine volle Rechtsgültigkeit für jede Occupation bedingen würde. — Denn

1) subjectiv war eine Qualification des Landesherrn **vor** allen Uebrigen darin begründet, daß die allgemeine Obsorge für Gegenstände im Staate die zu einer Bevormundung vereignet sind, ihn, bei der Unthätigkeit der Kirche selbst, dazu veranlassen mußte, daß die höhere Intelligenz für die Erkenntniß der Bedürfnisse beim Landesherrn vorausgesetzt werden muß, — und daß die Mittel zur Abhülfe mittelst Anstellung von Beamten zur Erledigung derselben, ihm zu Gebote standen;

2) daß die bei aller Besitzergreifung eines Rechts erforderliche bona fides auf Seiten des Landesherrn nie bezweifelt werden kann; —

3) daß — die quiescirende Kirche abgerechnet, — durchaus kein Einzelner und keine Corporation im Staate denkbar ist, die eine Ausübung der Kirchengewalt, sie möge nun aus subjectivem oder objectivem Gesichtspuncte aufgefaßt werden, hätte übernehmen können, als allein — der Landesherr. —

Unter dem Zusammentreffen dieser Umstände und der präeminent vorherrschenden Qualification des Landesherrn, halte ich daher dessen Occupation der Kirchengewalt, — **in Ermangelung einer von der Kirche selbst geschehenen Besitznahme,** — für einen in Rechten zureichenden Erwerbungsgrund. —

Ich bin auch der Meinung, daß — verbunden mit diesem Occupations-Princip, auch eine wirkliche

Devolution der Kirchengewalt auf den Landesherrn als eingetreten anzunehmen sei, und daß selbst die, von

Walter Lehrbuch des KRts. §. 28.

für die Verwerfung desselben aufgestellten gewichtvollen Gründe, nicht als schlechthin entscheidend anzunehmen sind, wenn er sagt:

„eine Suspension ist noch keine Devolution, und eine „solche, oder wirkliche Uebertragung ist nach katholi„schen Grundsätzen gar nicht möglich." —

Ist auch dieses ohne allen Zweifel richtig, so ist doch dagegen gewiß, — daß mit der Suspension des Episcopalrechts auch sofort alle Anwendung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, in Hinsicht der neuen Erwerber, zugleich suspendirt werden mußte, und dadurch verhindert worden, daß ihnen irgend ein Einfluß auf die nunmehr in der emancipirten protestantischen Kirche sich bildenden Rechtsverhältnisse eingeräumt werden könne.

Nun ist aber nicht nöthig anzunehmen, daß das bischöfliche Recht aus dem aufgehobenen Besitze des Bischofs unmittelbar auf den Landesherrn devolvirt sei, — was sich durchaus nicht demonstriren läßt. — Nimmt man aber an, — daß die neu entstandene protestantische Kirche, den Anspruch auf Erwerbung der Kirchengewalt allerdings in sich besessen, und in ihrem Character als Gesellschaftskörper aus sich selbst entwickelt, gleichwol aber von diesem ihr zustehenden Rechtsbesitz keinen Gebrauch gemacht habe, — so steht einer Devolution desselben von der neugebildeten, oder

auch von der regenerirten ursprünglichen Kirche auf den Landesherrn nichts entgegen, und mit dem factisch von demselben ergriffenen, und ungestört fortgesetzten Besitz und der fortgesetzten Ausübung der Kirchengewalt verbunden, ist die Annahme einer Devolution und Occupation gewiß zureichend für die rechtliche Begründung der landesherrlichen Erwerbung. —

Nimmt man nun an, daß der Landesherr

1) die mit der Aufhebung des Episcopalrechts herrnlos gewordenen Zweige der eigentlichen und förmlichen Rechtspflege die darin vorgefunden worden, aus selbsteigner Befähigung als allgemeine und ausschließliche Autorität für die Anordnung und Bestimmung aller und jeder, im Staate erforderlich werdenden Rechtspflege und Gesetzgebung, an sich genommen und bei Aufhebung der bestandenen Exemption nur von seinem guten Rechte Gebrauch gemacht habe; —

2) daß im Betracht der Kirchengewalt die unterbliebene Besitznahme der Kirche bewirkt habe, daß der Landesherr als Zweiter, jedoch vor allen Andern vorzugsweise Qualificirter, und gewissermaßen auch eine Devolution für sich anführende Autorität die Collegialrechte der Kirche und deren Ausübung an sich genommen habe: —

so achte ich eine so motivirte Occupation für zureichend, die Rechtmässigkeit der Erwerbung der Bestandtheile des Episcopalrechts im Allgemeinen und als Regel für begründet anzunehmen.

Gegen diese Regel aber bleibt immerhin dasjenige in seinem Werth und in seiner Wirkung, was in einzelnen Ländern und Kirchen von Deutschland dawider in Erwägung kommen mag, — wenn die Acquiescenz und Unthätigkeit der Kirche unfreiwillig gewesen, — wenn Unkunde ihrer Rechtszuständlichkeiten oder gewaltthätige Unterdrückung der Bestrebungen der Kirche für ihre selbsteigne Handhabung der Kirchengewalt Ursache geworden, die Autonomie der Kirche wider ihren Willen aufzuheben, — Dinge die nothwendig in das Feld der Particulargeschichte der einzelnen Kirchen und ihres speciellen Kirchenrechts gehören, und hier keiner Erörterung unterworfen werden können.

Censur-Erfahrungen haben den Druck im Auslande — und dieser wiederum Druckfehler veranlaßt, die der Leser entschuldigen und gütigst verbessern wolle.

Seite	Zeile	statt	lies
Seite 5	Zeile 6	statt Rechts	lies Raths
— 6	— 2	— werum	— worum
— 12	— 21	— ober	— oder
— 17	— 23	— der	— den
— 18	— 16	— Recht enach	— Rechte nach
— 19	— 16	— missen	— wissen
— 21	— 8	— vor bleibenden	— vor vereint bleibenden
— 22	— 6	— Subjeete	— Subjecte
— 23	— 3	— staatsrechtlicher	— staatsrechtlichen
— —	— 23	— Collegiatrechte	— Collegialrechte
— 25	— 1	— fartdauert	— fortdauert
— 26	— 9	— sámmtliche	— sammtlicher
— —	— 15	— 1647	— 1648
— 28	— 16	— legt	— legte
— 33	— 30	— Lewilici	— Levitici
— 36	— 20	— cencurriren	— concurriren
— 37	— 22	— Verwehrung	— Verwahrung
— —	— 23	— etwanigen	— etwaigen
— —	— 26	— Jeder	— Jeden
— 42	— 2	— Verderbnitz	— Verderbniß
— —	— 14	— von	— van
— —	— 17	— ausmachen	— ausmacht
— 43	— 1	— Episcopatrechts	— Episcopalrechts
— 44	— 7	— dadei	— dabei
— —	— 17	— Episcopatrechte	— Episcopalrechte
— 49	— 7	— derselb	— Derselbe
— 50	— 20	— Kiechenhandlungen	— Kirchenhandlungen
— 54	— 4	— Meningius	— Meningus
— —	— 14	— Bestellung	— Bestallung
— 56	— 10	— Vocation	— Vocationen
— 58	— 22	— Postor	— Pastor
— 66	— 27	— von	— an
— 67	— 1	— darum	— darin
— 73	— 14	— Ansnahme	— Ausnahme
— 86	— 21	— Auspruch	— Ausspruch
— 88	— 17	— ausweisen	— aufweisen

Seite	89	Zeile	14	statt	causu	— causa
—	—	—	18	—	jaris	— juris
—	—	—	18	—	canou	— canon
—	90	—	13	—	deu	—
—	—	—	27	—	Meningius	— Meningus
—	98	—	13	—	bedarf deren sie	— sie bedarf deren
—	102	—	14	—	Vocationschreiben	— Vocationsschreiben
—	103	—	24	—	welchedie	— welche die
—	104	—	4	—	Juriszweigen	— Jurisdictions-Zweigen
—	112	—	12	—	Jurisdietions	— Jurisdictions
—	113	—	4	—	Ansgarius	— Anscharius
—	115	—	1	—	cun	— can
—	118	—	28	—	nach	— noch
—	119	—	15	—	Geistlichen	— Geistlichen wahrgenommen.
—	120	—	28	—	von	für
—	121	—	28	—	Krankheitsfälle	— Krankheitsfällen
—	127	—	22	—	Leituug	— Leitung
—	128	—	3	—	brschwichtigen	— beschwichtigen
—	—	—	4	—	etwanige	— etwaige
—	—	—	9	—	denselden	— denselben
—	—	—	12	—	Raehe	— Rathe
—	131	—	1	—	Vocationen	— Vocation
—	132	—	6	—	Richtigkeit	— Richtigkeit!!!
—	—	—	21	—	Mirwirkung	— Mitwirkung
—	137	—	23	—	Ansgarius	— Anscharius
—	144	—	15	—	Vacationsschreiben	— Vocationsschreiben
—	145	—	9	—	nach	— noch
—	148	—	19	—	Homogialrevers	— Homagial-Revers
—	150	—	4	—	angesonnen	— ihm angesonnen
—	152	—	11	—	willen	— willigen
—	153	—	16	—	Vorschriften	— Vorschritten
—	161	—	10	—	ausgestellt	— aufgestellt
—	163	—	7	—	die bei	— bei
—	164	—	17	—	Ansgarius	— Anscharius
—	166	—	4	—	Rechstszustände	— Rechtszustände
—	168	—	28	—	von	— vom
—	170	—	30	—	Stader Vertrag	— Basdahler Vertrag
—	173	—	19	—	was den	— was von den
—	174	—	26	—	au	— — auf
—	175	—	6	—	haben	— habe
—	—	—	7	—	haben	— habe

Seite 177	Zeile 16	statt und Heinrich III.	
		und	lies und nach Heinrich dem III. dessen
— 184	— 11	— der Vertheidiger	die Vertheidigung
		das	— des
— 187	— 24	— welchem	— welche
— 188	— 18	— Sprache	— Strafe
— 191	— 27	— neuere durch	— neuere Politik durch

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thumsener, Justus Gottfried

Ansichten von Kirchengewalt, Vocation der Pastoren ...

S.l. 1837

J.can.p. 1009 u

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547005-5